

2. TEIL:

DIE GENESE DER GROSSDEUTSCHEN VERFASSUNGSENTWÜRFE

I. DIE MEINUNGSBILDUNG IM POLITISCHEN AUSSCHUSS DES GROSSDEUTSCHEN VOLKSBUNDES

In verschiedenen politischen Gruppierungen der Großdeutschen wurde zumindest seit Februar 1919 über die Verfassungsfrage beraten. Je nach Ansicht über die zukünftige Rolle Deutschösterreichs bei einem Anschluss an das Deutsche Reich wurden verschiedene Positionen eingenommen.⁵⁶⁷ Strittig war zunächst die Frage, ob innerhalb dessen, was zur Republik Österreich werden sollte, Zentralismus oder Föderalismus vorherrschen sollte; also, ob Österreich als Einheitsstaat oder als Bundesstaat eingerichtet werden sollte.

A. Der Verfassungsentwurf von Prof. Samassa

Am 24. und 27. Februar 1919 wurden im politischen Ausschuss des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich anhand eines mit „Gedanken über unsere künftige Verfassung“⁵⁶⁸ übertitelten Schreibens die Verfassungsvorstellungen von Prof. Paul Samassa, einem habilitierten Zoologen, bekannt als Publizist und Ideologe im Lager der Großdeutschen, diskutiert, auf den in der weiteren Debatte als auf den „von Prof. Samassa ausgearbeiteten Verfassungsentwurf“ Bezug genommen wurde.⁵⁶⁹ Den Mitgliedern des Ausschusses zugeleitet wurde der die Verfassungsdebatte der Großdeutschen anstoßende Beitrag am 12. Februar 1919 vom Nationaldemokratischen Volksverein.⁵⁷⁰

⁵⁶⁷ Zur Debatte über die Anschlussfähigkeit als Einheits- bzw. Bundesstaat vgl. Kohl, Das bundesstaatliche Prinzip, wie FN 20, 134.

⁵⁶⁸ P. Samassa, Gedanken über unsere künftige Verfassung, in: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (1918-), Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 50 Leitsätze für die Partei (Parteiprogramme).

⁵⁶⁹ Nationaldemokratischer Volksverein, Bericht, wie FN 67; der „Verfassungsentwurf“ wiederum beruht auf dem Manuskript von 1918 mit dem Titel Richtlinien deutscher Politik, in: Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Nachlässe (1800 (ca.)-1945), Neue Zivile Nachlässe, 1724 Samassa, Paul (05.09.1868-07.08.1941) (1875-1930), Karton 1 Persönliches (1875-1918), Akt 5 Manuskript: Richtlinien deutscher Politik, Wien (1918).

⁵⁷⁰ Politischer Ausschuss des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich, Geschäftsordnung des politischen Ausschusses des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich, in: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (1918-), Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-

Der Ausschuss war gemäß seiner Geschäftsordnung dazu berufen, über die politische Lage zu beraten, Anträge an Parteigremien zu stellen, aber auch für Abgeordnetenverbände der Partei, worunter jene der Nationalversammlung, des niederösterreichischen und des Wiener Landtages sowie des Wiener Gemeinderates und der Wiener Bezirksvertretungen verstanden wurden, „Gutachten abzugeben, Anträge und Anfragen vorzubereiten“. Er setzte sich aus je zwei Vertretern des Landesvollzugsausschusses, des Reichsvollzugsausschusses, des Verbandes der Abgeordneten der Großdeutschen Vereinigung in der Konstituierenden Nationalversammlung, des Verbandes der großdeutschen Landtagsabgeordneten von Niederösterreich und des Verbandes der Gemeindemandatsträger der Stadt Wien, ferner aus zwei Vertretern der Berufsvereinigung des Großdeutschen Volksbundes, aus je einem Vertreter der Schriftleitungen jener der Partei nahestehenden Tagespresse und aus den Vertretern der Wahlkreise von Wien und Niederösterreich zusammen. Gemäß seiner Geschäftsordnung durfte der Ausschuss weitere, auch stimmberechtigte Mitglieder, kooptieren.⁵⁷¹ Betont wurde im nachstehenden Beitrag, der durch Unterstreichung hervorgehobene Begriff „Subzentralismus“. Diesen lehnte Paul Samassa für Deutschösterreich ab, wobei von ihm verschiedene Szenarien der Organisation von Verwaltungseinheiten unterhalb des Gesamtstaates, beispielsweise ein Föderalismus nach Schweizer Vorbild, angedacht wurden.⁵⁷² Die Passagen über einen potenziellen Zusammenschluss von Süd- und Nordtirol wurden während der geführten Beratungen durchgestrichen, ebenso wie solche über einen Anschluss von Lienz an Kärnten sowie einer Fusion Kärntens mit der Steiermark oder Salzburgs mit Oberösterreich. Ferner gestrichen wurden Samassas Gedanken zu einer Verwaltungsreform in Wien, die Ablehnung eines Repräsentativsystems in Verbindung mit der Hinwendung zur Volksherrschaft nach Schweizer Muster und seine Kritik am Präsidialsystem.

Die in der im Allgemeinen Verwaltungsarchiv abgelegten Version durchgestrichenen Passagen sowie Änderungen sind im Folgenden kursiv wiedergegeben. Rechtschreibfehler wurden gegenüber dem Original nicht korrigiert, auch die ursprüngliche Formatierung wurde nachempfunden:

1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 50 Leitsätze für die Partei (Parteiprogramme), wie FN 24.

⁵⁷¹ Politischer Ausschuss des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich, Geschäftsordnung, wie FN 570.

⁵⁷² Bezüglich verfassungstechnischen Schwierigkeiten bei einer möglichen Angliederung Deutschösterreichs an das Deutsche Reich vgl. Kelsen, Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, wie FN 19, 115–116.

„Februar 1919

Gedanken über unsere künftige Verfassung.

Von Prof. Dr. Paul Samassa

1.) Die grossdeutsche Republik bedarf, nachdem das Deutsche Reich nunmehr des vereinigenden Symbols des deutschen Kaisertums entbehrt, eine starke Zentralgewalt. Das heisst, das von den bisherigen Kompetenzen des Reiches nicht nur nichts weggenommen werden darf, sondern noch einiges hinzugefügt werden muss. Die bayrischen Reservatsrechte auf dem Gebiete des Heer-, Post- und Steuerwesens haben heute keinen Sinn mehr.

Deutschösterreich darf bei seinem Eintritt in das Reich nicht etwa Reservatrechte im Sinne der bayrischen fordern, was diese natürlich verweigern würde; gerade wenn Deutschösterreich sich für einen Reichszentralismus einsetzt, sind die bayrischen Reservatrechte nicht weiter haltbar. Wichtig ist für uns die Uebertragung des ganzen Verkehrswesens, vor allem also der Eisenbahnen (mit Ausnahme der Lokalbahnen, die aber nicht dem Staate, sondern den Ländern oder Kreisen zufallen sollten) und der Kanäle an das Reich. Bleibt es bei der bisherigen bundesstaatlichen Eisenbahnhoheit, dann sind wir gerade in Deutschösterreich vom grössten deutschen Eisenbahnnetz, dem preussischen, abgeschnitten und es wird dadurch ein Druck auf die benachbarten Länder ausgeübt, sich an Bayern, bezw. Sachsen anzuschliessen. Grundsätzlich erscheint aber eine Vergrösserung der historischen deutschen Bundesstaaten durch deutschösterreichischen Zuwachs nicht erwünscht, weil dadurch unter Umständen parteikularistische Strömungen verstärkt werden könnten. Die Uebernahme der Bahnen auf das Reich gewährleistet uns auch allein die Durchführung sachgemässer Reformen in unserem Eisenbahnwesen und die Versorgung des grossen Beamtenüberschusses, den wir infolge des Hinauswurfes unserer deutschen Beamten aus slawischen Nationalstaaten besitzen.

2.) Der im Deutschen Reiche geltende Grundsatz, dass Reichsrecht Landesrecht bricht (war im alten Österreich gegenüber den Ländern bekanntlich nicht der Fall), muss Deutschösterreich gegenüber natürlich auch zur Anwendung kommen. Die Reichsgesetze müssen so rasch wie möglich bei uns eingeführt werden, weil dies in dem Uebergangsstadium in dem wir uns jetzt befinden, am leichtesten geht. Es sind sofort Termine festzulegen, bis zu denen die Reichsgesetze bei uns in Geltung treten. Bei Gesetzen, deren Abänderung auch im Reiche geplant wird, kann der Termin entsprechend hinausgeschoben werden; die Gesetze sind aber nur unter sachlichen Gesichtspunkten zu ändern, nicht etwa unter dem einer gegenseitigen Annäherung gewissermassen aus Höflichkeit für die Neueintretenden. Ebenso sollte die

Zollgrenze und alle Verkehrsbeschränkungen sollten so rasch wie möglich beseitigt und insoweit eine zentrale Bewirtschaftung noch nötig ist, die vereinheitlicht werden.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung ist sofort auf Deutschland auszudehnen. Mit besonderer Beschleunigung muss die deutsche Währung eingeführt werden. Das alles liegt auch im Interesse unseres jetzt vorhandenen Ueberschusses in allen Intelligenzberufen, die dadurch erhöhte Freizügigkeit erhalten.

3.) So sehr wir uns für einen straffen Reichszentralismus einsetzen, so wenig begeistern wir uns für einen deutschösterreichischen Subzentralismus. Das Eine ist mit dem anderen auch tatsächlich nicht vereinbar. Wenn die geographischen Verhältnisse einen gut abgerundeten deutschösterreichischen Staat mit 10 Millionen Einwohnern gestatten würden, wäre stets die Gefahr vorhanden, dass dieser sich mit dem 7 Millionen starken Bayern zu einer Sonderpolitik innerhalb des Reiches zusammenfindet. Tatsächlich ist das Zusammenbleiben des jetzt von Deutschösterreich beanspruchten Gebietes nach dem Eintritt in das Deutsche Reich schon aus geographischen Gründen eine Unmöglichkeit. Es kann nur die Bedeutung haben, für die Friedensverhandlungen einen handlungsfähigen Staatskörper zu bilden. Sudetenland wird sich wohl zweckmässig an Preussen anschliessen, Deutschböhmen könnte, wenn dies dem Willen seiner Bevölkerung entspricht, einen besonderen Bundesstaat bilden. Es hätte als solcher eine günstige Mischung der verschiedenen Berufsstände als das fast rein industrielle Sachsen und würde voraussichtlich in seiner Landesvertretung eine bürgerliche Mehrheit besitzen.

Wenn Deutsch-Südtirol uns erhalten bleibt, dann wäre Tirol wohl in der Lage einen selbstständigen Bundesstaat zu bilden, eventuell im Zusammenschlusse mit Vorarlberg, was vermutlich dem Willen der Tiroler Bevölkerung am besten entsprechen würde. Verlieren wir Deutsch-Südtirol, dann ist für Nordtirol der Anschluss an Bayern wohl unvermeidlich, während der Bezirk Lienz sich an Kärnten anschliessen würde. Kärnten und Steiermark könnten sich ebenso wie Salzburg und Oberösterreich zu je einem Bundesstaat zusammenschliessen, während Niederösterreich ganz gut allein bleiben könnte. Der Gedanke, Wien eine Sonderstellung zu geben, scheint mit aus folgenden Gründen nicht zweckmässig: [Anm: überschrieben mit „wird abgelehnt.“] Wie immer Wien sich seine neuen Daseinsbedingungen gestaltet, es wird stets einen erheblichen Teil von Niederösterreich in seine nächste Wirtschaftssphäre einbeziehen; wo hier aber die Grenze liegt, wird sich schwer feststellen lassen und wird überhaupt je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen schwanken. Selbst bei einem wirtschaftlichen Niedergang Wiens wird der grösste Teil der Bevölkerung von Klosterneuburg oder Mödling seinen Lebensunterhalt in Wien suchen, im Falle eines Aufschwunges wird der Anziehungsradius wieder bis Wiener-Neustadt und Neunkirchen,

Hainburg und Bruck a.d. Leitha reichen. Eine solche Interessensgemeinschaft setzt aber eine einheitliche Verwaltung voraus. Wenn in einem selbstständigen Niederösterreich das ganze Land auch in seinen reinagrarischen Teilen auf die Versorgung Wiens eingestellt ist, so wird dies seiner Produktivität gewiss nur zugute kommen. *Ob eine derartige Aufteilung Deutschösterreichs durchgeführt wird, muss im wesentlichen von dem Willen der Bevölkerung abhängen, denn ich wüsste nicht, welches Mittel man hätte, um den Kärntnern, Steirern, Tirolern usw. eine Gemeinschaft aufzuzwingen, die von ihnen abgelehnt wird.*

4.) *Der Gedanke, der natürlich in Wien viel Boden findet, man müsse wegen der Zukunft Wiens einen deutschösterreichischen Subzentrismus aufrecht erhalten, muss abgelehnt werden. Der Nutzen, der für Wien daraus fließen würde, wird überhaupt ausserordentlich überschätzt. Es könnte nur dann einen Nutzen haben, wenn der Staatsapparat des alten Staates, d.h. die Beamtenplethora in den neuen übernommen wird, was natürlich nur auf Kosten der Gesamtbevölkerung des Staates geschehen könnte und eine zweckmässige Verwaltungsreform für alle Zeiten ausschliesst.*

5.) *Kommt es zu dieser Aufteilung Deutschösterreichs, dann werden die Einzelstaaten sich natürlich eine möglichst einfache und billige Verwaltung einrichten müssen, die sich möglichst dem Schweizer Muster nähert und insbesondere die Volksherrschaft im Gegensatz zum Repräsentativsystem voll zur Durchführung bringt. Aber auch, wenn die Alpenländer mit Ober- und Nierösterreich vereinigt, ein Staatsgebilde von etwa 6 Millionen Einwohnern bilden würden, muss die Repräsentativverfassung abgelehnt werden. In diesem Falle würde sich der Aufbau des Staates auf der Grundlage von Kreisen als unterste Verwaltungseinheit, die in ihrer Grösse etwa dem Durchschnitte der Schweizer Kantone entsprechen würden, vollziehen. Der Landesverband könnte insbesondere zur Verwaltung des gemeinsamen, nicht aufteilbaren Vermögens aufrecht erhalten bleiben, so wie dies etwa in Preussen der Fall ist, wo neben den Kreistagen die Provinziallandtage stehen, die eigentlich organische Einheit aber der Kreise und nicht der Regierungsbezirk oder die Provinz ist. Auch in diesem Falle wird sich die Verfassung möglichst an das Vorbild grösserer deutscher Bundesstaaten halten müssen. Ein Präsident mit den Machtbefugnissen etwa des Präsidenten der Vereinigten Staaten, scheint mir bei unseren Verhältnissen nicht zweckmässig. Einerseits wird dieser Präsident ja nur im bescheidensten Masse Repräsentationspflichten nach Aussen haben, andererseits ist zu bedenken, dass dieses System nur dann wirksam und zweckmässig ist, wenn es sich auf dem Zweiparteiensystem im ganzen Lande, wie dies in den Vereinigten Staaten der Fall ist, aufbaut. Nehmen wir den überaus wahrscheinlichen Fall, dass im Parlament keine der drei grossen Parteien: Sozialdemokraten, Christlichsoziale, Freiheitlichnationale die Mehrheit hat, dann*

kann der Präsident, der irgendeiner dieser Parteien entnommen wird, nie die wirkliche Mehrheit der Bevölkerung hinter sich haben, sondern nur auf Grund eines Kompromisses gewählt werden. Sein persönlicher Einfluss ist dann aber, wenn es sich nicht etwa um eine ganz überragende Persönlichkeit handelt, von vorneherein lahmgelegt.“⁵⁷³

⁵⁷³ P. Samassa, Gedanken zur Verfassung, wie FN 568.

B. Beratungen über den Verfassungsentwurf von Prof. Samassa

Infolge der Beratungen über die Ausführungen Paul Samassas wurden im politischen Ausschuss des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich diese in der folgenden veränderten Fassung zum Beschluss erhoben.

Der erste Punkt wurde inhaltlich unverändert übernommen. Im zweiten Punkt wurde nicht mehr so rasch wie möglich eine Beseitigung der Zollgrenze und aller Verkehrsbeschränkungen gefordert, sondern nur so weit wie möglich. Korrigiert wurde im letzten Absatz die Forderung einer Alters- und Invaliditätsversicherung, die vom Deutschen Reich auf Deutschösterreich ausgedehnt werden sollte und nicht umgekehrt. Nicht mehr durch Unterstreichung hervorgehoben wurde im dritten Punkt der Begriff Subzentrismus. Neu aufgenommen wurde die Forderung, die geographisch zusammenhängenden Teile Deutschösterreichs als einheitlichen Bundesstaat der deutschen Republik anzugliedern, wodurch Überlegungen zu dessen Umfang ausgespart wurden. Eindeutig abgelehnt wurde die Sonderstellung Wiens, statt solche Überlegungen, wie Samassa, nur als unzweckmäßig zu bezeichnen. Gestrichen wurden ferner Gedanken zum tatsächlichen Umfang der Länder.

Länderautonomie wurde im neuen Punkt vier unter der Maßgabe zugestanden, dass diese mit dem Bestand des deutsch-österreichischen Bundesstaates und dessen Angliederung an die deutsche Republik vereinbar wäre, wobei diesbezüglich Anregungen zur weiteren Debatte integriert wurden. Angedacht wurde im Zuge dessen die Direktwahl des Staatsoberhauptes, das Einführen von Gouverneuren an der Spitze der Gliedstaaten, Monopole für die Bundesstaaten, das taxative Aufzählen der Kompetenzen der Gliedstaaten, die Einführung eines Reichsschulgesetzes, die Umwandlung aller Bahnen in Reichseisenbahnen sowie die Internationalisierung des Donauweges und internationale Verträge zu Sicherung der Kohle aus Schlesien. Das geplante Studium der Frage, welche guten deutschösterreichischen Gesetze für die deutsche Gesamtrepublik zur Anwendung vorgeschlagen werden sollten, lässt auf ein im Steigen begriffenes Selbstbewusstsein schließen.

In weiterer Folge erfolgte die gesonderte Beratung hinsichtlich der Autonomie der Länder. Dabei wurden mehrere Grundsätze festgelegt – primär, dass die Frage der Rolle der Länder aus der Perspektive des deutschösterreichischen und auch des gesamten deutschen Volkes zu beurteilen wäre. Abgelehnt wurde folglich ein Bundesstaat, in dem die Länder Gesetzgebungskompetenz bekämen und ein „Obrigkeitsstaat“ in Kontrast zu einem

direktdemokratischen „Volksstaat“. Stattdessen wurde ein in Kreisen gegliederter Staat der demokratischen Selbstverwaltung präferiert, die durch eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Unabhängigkeit zu sichern wäre. Die als Ergebnis dieser Beratungen ermittelten Grundsätze sollten einer Enquete zur weiteren Beratung unter Einbindung der Vertreter der Kronländer zugeführt werden. Änderungen gegenüber Samassas Vorschlag durch den politischen Ausschuss werden im Folgenden kursiv wiedergegeben. Die Rechtschreibung, Tippfehler (z. B.: „un“ statt „und“) und Formatierung wurden ansonsten übernommen, um das Original möglichst authentisch wiederzugeben:

„1.) Die großdeutsche Republik bedarf, nachdem das Deutsche Reich nunmehr des vereinigenden Symbole des deutschen Kaisertums entbehrt, einer starke Zentralgewalt. Das heißt, von den bisherigen Kompetenzen des Reiches nicht nur nichts weggenommen werden darf, sondern noch einiges hinzugefügt werden muß. Die Bayrischen Reservatsrechte auf dem Gebiete des Heer-, Post- und Steuerwesens haben heute keinen Sinn mehr.

Deutschösterreich darf bei seinem Eintritt in das Reich nicht etwa Reservatrechte im Sinne der Bayrischen fordern, was dieses natürlich verweigern würde; gerade wenn Deutschösterreich sich für einen Reichszentralismus einsetzt, sind die bayrischen Reservatrechte nicht weiter haltbar.

Wichtig ist für uns die Übertragung des ganzen Verkehrswesens, vor allem also der Eisenbahnen (mit Ausnahme der Lokalbahnen, die aber nicht dem Staate, sondern den Ländern oder Kreisen zufallen sollten) und der Kanäle an das Reich. Bleibt es bei der bisherigen bundesstaatlichen Eisenbahnhoheit, dann sind wir gerade in Deutschösterreich vom größten deutschen Eisenbahnnetz, dem preussischen, abgeschnitten und es wird dadurch ein Druck auf die benachbarten Länder ausgeübt, sich an Bayern, bzw. Sachsen anzuschließen. Grundsätzlich erscheint aber eine Vergrößerung der historischen deutschen Bundesstaaten durch deutschösterreichischen Zuwachs nicht erwünscht, weil dadurch unter Umständen partikularistischen Strömungen verstärkt werden könnten. Die Übernahme der Bahnen auf das Reich gewährleistet uns auch allein die Durchführung sachgemässer Reformen in unserem Eisenbahnwesen und die Versorgung des großen Beamtenüberschusses, den wir infolge des Hinauswurfes unserer deutschen Beamten aus slawischen Nationalstaaten besitzen.

2.) Der im deutschen Reiche geltende Grundsatz, daß Reichsrecht Landesrecht bricht (war im alten Österreich gegenüber den Ländern bekanntlich nicht der Fall), muss Deutschösterreich gegenüber natürlich auch zur Anwendung kommen. Die Reichsgesetze müssen so rasch wie

möglich bei uns eingeführt werden, weil dies in dem Übergangsstadium in dem wir uns jetzt befinden, am leichtesten geht. Es sind sofort Termine festzulegen, bis zu denen die Reichsgesetze bei uns in Geltung treten. Bei Gesetzen, deren Abänderung auch im Reiche geplant wird, kann der Termin entsprechend hinausgeschoben werden; die Gesetze sind aber nur unter sachlichen Gesichtspunkten zu ändern, nicht etwa unter dem einer gegenseitigen Annäherung gewissermassen aus Höflichkeit für die Neueintretenden. Ebenso sollten die Zollgrenze und alle Verkehrsbeschränkungen so *weit* wie möglich beseitigt und insoweit eine zentrale Bewirtschaftung noch nötig ist, die vereinheitlicht werden.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung ist sofort auf *Deutschösterreich* auszudehnen. Mit besonderer Beschleunigung muss die deutsche Währung eingeführt werden. Das alles liegt auch im Interesse unseres jetzt vorhandenen Überschusses in allen Intelligenzberufen, die dadurch erhöhte Freizügigkeit erhalten.

3.) So sehr wir uns für einen straffen Reichszentralismus einsetzen, so wenig begeistern wir uns für einen deutschösterreichischen Subzentralismus. Das Eine ist mit dem anderen auch tatsächlich nicht vereinbar. Wenn die geographischen Verhältnisse einen gut abgerundeten deutschösterreichischen Staat mit 10 Millionen Einwohnern gestatten würden, wäre stets die Gefahr vorhanden, dass dieser sich mit dem 7 Millionen starken Bayern zu einer Sonderpolitik innerhalb des Reiches zusammenfindet. Tatsächlich ist das Zusammenbleiben des jetzt von Deutschösterreich beanspruchten Gebietes nach dem Eintritt in das Deutsche Reich schon aus geographischen Gründen eine Unmöglichkeit. Es kann nur die Bedeutung haben, für die Friedensverhandlungen einen handlungsfähigen Staatskörper zu bilden. Sudetenland wird sich wohl zweckmässig an Preussen anschliessen, Deutschböhmen könnte, wenn dies dem Willen seiner Bevölkerung entspricht, einen besonderen Bundesstaat bilden. Es hätte als solcher eine günstige Mischung der verschiedenen Berufsstände als das fast rein industrielle Sachsen und würde voraussichtlich in seiner Landesvertretung eine bürgerliche Mehrheit besitzen. *Die geographisch zusammenhängende Teile Deutschösterreichs sind als einheitlicher Bundesstaat der deutschen Republik anzugliedern.* Der Gedanke, Wien eine Sonderstellung zu geben, *wird abgelehnt.* Wie immer Wien sich seine neuen Daseinsbedingungen gestaltet, es wird stets einen erheblichen Teil von Niederösterreich in seine nächste Wirtschaftssphäre einbeziehen; wo hier aber die Grenze liegt, wird sich schwer feststellen lassen und wird überhaupt je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen schwanken. Selbst bei einem wirtschaftlichen Niedergang Wiens wird der grösste Teil der Bevölkerung von Klosterneuburg oder Mödling seinen Lebensunterhalt in Wien suchen, im Falle eines Aufschwunges wird der

Anziehungsradius wieder bis Wiener-Neustadt und Neunkirchen, Hainburg und Bruck a. d. Leitha reichen. Eine solche Interessensgemeinschaft setzt aber eine einheitliche Verwaltung voraus. Wenn in einem selbstständigen Niederösterreich das ganze Land auch in seinen reinagrarischen Teilen auf die Versorgung Wiens eingestellt ist, so wird dies seiner Produktivität gewiss nur zugute kommen.

4.) Den Ländern Deutschösterreichs soll die Autonomie in jenem Umfange eingeräumt werden, der mit dem Bestande des Deutschösterreichischen Bundesstaates und seiner Angliederung an die deutsche Republik vereinbar ist.

In der Wechselrede wird eine Reihe von Anregungen gegeben, die bei der nächsten Gelegenheit noch durchberaten werden sollen.

- a) Die Wahl des Reichsoberhauptes hat durch direkte Volksabstimmung zu erfolgen, um seine Stellung gegenüber dem Parlamentarismus zu stärken;*
- b) An der Spitze der einzelnen Gliedstaaten stehen Gouverneure, denen allenfalls Vertreter der Zentralgewalt zur Seite stehen sollen;*
- c) Soll es nur Reichsmonopole geben, oder auch Monopole der Bundesstaaten?*
- d) die Kompetenz der einzelnen Gliedstaaten hat in der Reichskonferenz taxativ aufgestellt zu werden.*
- e) Einführung eines Reichsschulgesetzes.*
- f) Die Umwandlung aller Bahnen in Reichseisenbahnen.*
- g) Internationalisierung des Donauweges, internationale Verträge zu Sicherung der Kohle aus Schlesien, Studium der Frage, welche guten deutschösterreichischen Gesetze für die deutsche Gesamtrepublik zur Anwendung vorgeschlagen werden sollen.*

Es wurde weiter beschlossen die Frage der Autonomie der Länder einer besonderen Durchberatung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Beratungen war, die folgenden Grundsätze einer Enquete vorzulegen, zu der die Vertreter der einzelnen Kronländer einzuladen wären.

- 1. Die staatliche Selbstständigkeit der Länder und die aus ihr abgeleiteten Rechte auf eigene Gesetzgebung und Verwaltung müssen vom Standpunkte des deutschösterreichischen und des ganzen deutschen Volkes aus beurteilt werden.*
- 2. Da es weder den politischen, noch den wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des deutschen Volkes entspricht, die Stammesstaatlichkeit gegen das Wesen des nationalen Einheitsstaates aufrecht zu erhalten, oder das Rückbilden zu Stammesstaaten zu fördern,*

ist das Umgestalten Deutschösterreichs, das ein Gliedstaat des deutschen Reiches ist, in einen aus Länderstaaten bestehenden Bundesstaat abzulehnen.

Daher sind die Länder nicht mit staatlichen Rechten auszustatten, d.h. Deutschösterreich hat kein Bundesstaat zu werden.

Den Ländern ist die Stellung als Verwaltungsbezirke aller öffentlichen Verwaltung einzuräumen, weil sie hiezu aus verwaltungstechnischen, verkehrspolitischen und stammesgeschichtlichen Gründen geeignet sind.

3. *Als Gliedstaat der deutschen Republik kommt Deutschösterreich nur das in der Verfassung des Deutschen Reiches festgelegte Gesetzgebungsrecht der deutschen Gliedstaaten zu, das von der deutschösterreichischen Nationalversammlung auszuüben ist. Da die Länder keine Staaten sind, können sie kein Gesetzgebungsrecht beanspruchen. Sie können nur mehr im Verwaltungsrechte in Erscheinung treten.*

4. *Die Staatsverwaltung hat ihrem Wesen nach volksstaatlich un [sic!] nicht obrigkeitsstaatlich zu sein. Daher soll sie teils in den Händen einer der Volksgemeinschaft dienenden reindeutschen Beamtschaft liegen, teils Selbstverwaltung des Volkes sein.*

Wie in der Gesetzgebung des Staates, so hat auch in seiner Verwaltung im Rahmen der Kreise die Volksabstimmung über besonders wichtige Angelegenheiten zu entscheiden.

Alle Gesetzgebung un [sic!] Verwaltungstätigkeit ist in der Volksabstimmung zu verankern. Diese ist innerhalb der Grenzen des Interesses der Volksgemeinschaft an rascher und gediegener Gesetzgebungs- und Verwaltungsarbeit an die Stelle der gewählten Vertretungskörperschaft zu setzen.

Der Wirkungs- und Befugniskreis der Vertretungskörperschaften ist daher auf das Erledigen jener Angelegenheiten zu beschränken, die nicht durch Volksabstimmung entschieden werden können.

5. *In dem zu schaffenden Grundgesetze über die Gliederung der Staats- und Selbstverwaltung ist der Kreis als unterste Stufe der sowohl über die Gemeinde, als auch über die Bezirke hinausreichenden Staats- und der Selbstverwaltung zu bestimmen.*

Die Kreise müssen so groß sein, daß sie eine finanzielle leistungsfähige Selbstverwaltung ermöglichen.

Die Bevölkerung eines Kreises wählt auf Grund des allgemeinen gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes (Verhältniswahl mit Listen) die Mitglieder des Kreisausschusses. Dieser un [sic!] der Kreishauptmann besorgen gemeinsam und mit Hilfe der staatlichen Beamtschaft alle Angelegenheiten der Staats- und Selbstverwaltung, die nicht der Volksabstimmung vorbehalten sind.

Die Kreise sind besondere rechtliche Subjekte. Innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises kommt ihnen eigene Rechts und Handlungsfähigkeit zu. Ihre besonderen Erfordernisse decken sie durch Umlagen zu den direkten Steuern.

6. *Die Landesverwaltung wird wie die Kreisverwaltung gebildet. Die Landesverwaltung ist der Kreisverwaltung übergeordnet. Sie verwaltet die Anstalten und Vermögen des Landes und nimmt die allen Kreisen des Landes gemeinsamen Interessen wahr. [Anm: die Ziffer zu diesem Punkt wurde nachträglich handschriftlich eingefügt. Ebenso angefügt wurde ein schwer leserlicher Satz, mutmaßlich eine Klarstellung, wonach in Ländern, die einen Kreis bilden, die Landesbehörden auch die Kreisverwaltung übernehmen.]*
7. *Die Selbstverwaltung [Anm: „Selbst“ wurde handschriftlich mit „Staats“ überschrieben.] steht über den Landesverwaltungen. Sie entscheidet als letzte Stelle in allen Angelegenheiten Deutschösterreichs nach den für die Gliedstaaten der deutschen Republik geltenden Bestimmungen der Reichsverfassung.*
8. *Die Rechtmäßigkeit und Unabhängigkeit der Verwaltung ist durch eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sichern.“*

Die für den 28. März 1919 avisierte Enquete, bei der auch die Frage der Reichsunmittelbarkeit Wiens hätte debattiert werden sollen, konnte folglich aus Termingründen nicht stattfinden, bei einer Versammlung wurden jedoch die Meinungen des Tiroler Abgeordneten Sepp Straffner und des Professors für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre Rudolf Laun eingeholt. Ersterer betonte die Anschlussfrage, die Tirol entweder im Bundesstaat oder allein beantworten würde. Letzterer stand „im ganzen und grossen auf dem Standpunkte, der vom Nationaldemokratischen Volksverein als Grundlage der Beratungen festgestellt worden ist“.⁵⁷⁴

⁵⁷⁴ Politischer Ausschuss des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich, Bericht über die Sitzung des politischen Ausschusses am 24.3.1919, in: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (1918-), Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 50 Leitsätze für die Partei (Parteiprogramme), wie FN 24; Politischer Ausschuss des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich, Bericht über den Beschluss des politischen Ausschusses vom 24. und 27. Februar über die zukünftige Verfassung, in: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (1918-), Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 113 (Zeitungsausschnitte 1918-20, Verfassungsentwürfe), wie FN 24.

C. Leitsätze zur Verfassungsreform

Am 19. Mai 1919 stellte Paul Samassa im politischen Ausschuss des Großdeutschen Volksbundes die Grundzüge des ersten christlichsozialen Verfassungsentwurf vor. Der spätere Vizekanzler Felix Frank (Bundesregierung Seipel I-III) beantragte daraufhin die Arbeit am eigenen Verfassungsentwurf zu intensivieren, indem „ein eigener, grosser Verfassungsausschuss“ eingesetzt werde, „der sich auch schon mit dem vorliegenden Verfassungsentwurf der Christlichsozialen zu beschäftigen hat“. Daran anknüpfend wurde der Antrag angenommen und vorgeschlagen Otto Lutz, Viktor Mittermann, Paul Samassa, Renatus Delanoy, Friedrich Waneck, Eugen Schuster, Neissner und Papeusek in diesen zu entsenden. Ein Antrag Delanoy, wonach der Verfassungsausschuss „sich mit der Frage der Rätebildung, ihrer gesetzmässigen Organisation, ihrer Teilnahme an der Verwaltung und Verfassungsgebung und ihrer Festlegung in der Verfassung zu beschäftigen“⁵⁷⁵ habe, wurde ebenfalls angenommen.

Im Verfassungsausschuss wurde sodann der christlichsoziale Verfassungsentwurf über mehrere Sitzungen hinweg abschnittsweise von Mittermann in Referaten vorgestellt und durchberaten.⁵⁷⁶ Als Maßstab zur politischen Bewertung fungierten dabei die von Lutz, beruflich als Richter am Oberlandesgericht Wien tätig und später Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofs, verfassten „Leitsätze zur Verfassungsreform“, die auch einen umfassenden Vorschlag einer bundesstaatlichen Kompetenzverteilung beinhalteten. Diese Leitsätze werden unter Beibehaltung der Formatierung wiedergegeben, wobei die Rechtschreibung, Tippfehler (z. B.: „Kriegsteilnehmer“ statt „Kriegsteilnehmer“) und Formatierung gegenüber dem Original nicht korrigiert wurden:

„Leitsätze zur Verfassungsreform.

(Berichterstatter Dr. Lutz).

- 1.) Oesterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt. (Gesetz vom 12. November 1918, Staatsgesetzblatt Nr. 5, und vom 12. März 1919, Staatsgesetzblatt Nr. 174.)

⁵⁷⁵ Nationaldemokratischer Volksverein, Bericht, wie FN 145; ein diesbezüglicher Exkurs findet sich im 1. Teil, III.A.3.d), Exkurs: Die Großdeutschen auf dem Weg zur Einheitspartei, 122; die Vornamen der beiden Letztgenannten, Neissner und Papeusek, konnten trotz umfassender Recherche nicht eindeutig festgestellt werden.

⁵⁷⁶ V. Mittermann, Christlichsozialer Verfassungsentwurf, wie FN 147.

- 2.) Da die Regierungsparteien sich auf eine Bundesverfassung für Oesterreich geeinigt haben und in allen Ländern auch unter den nationalen Parteien starke Strömungen in dieser Richtung bestehen, ist die Aufrollung der Frage, ob Einheits- oder Bundesstaat gegenstandslos. Unter allen Umständen ist für die Schaffung einer starken Zentralgewalt Sorge zu tragen und die Verfassung so einzurichten, dass sie im Anschlusse an das Deutsche Reich möglichst wenig Schwierigkeiten bereitet.
- 3.) Die fremde und geschichtlich nicht begründete Bezeichnung „Bund“ ist abzulehnen und zur Bezeichnung der Gesamtheit der auch bisher übliche Ausdruck „Staat“ zu gebrauchen. Es ist daher anstatt „Bundesstaat“ „Freistaat“, anstatt „Bundeskanzler“ „Staatskanzler“, anstatt „Bundesgewalt und Bundesregierung“ „Staatsgewalt und Staatsregierung“ usw. zu setzen.
- 4.) Die Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Staatsgewalt und der staatlichen Gesetzgebung fallen, sind taxativ zu bestimmen. Alle übrigen Angelegenheiten fallen in den Bereich der Landesgesetzgebung.
- 5.) Der Grundsatz „Reichsrecht bricht Landrecht“ ist gesetzlich festzulegen.
- 6.) Die Stellung Wiens zum Staate und dem Lande Niederösterreich ist unter Bedachtnahme auf die allseitigen Interessen besonders zu regeln, Wien nicht vollständig vom Lande Niederösterreich loszulösen, ihm jedoch eine seiner Bevölkerungszahl, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung sowie Steuerleistung angemessene Autonomie einzuräumen. (Freistadt).
- 7.) Bezüglich der neuerworbenen Gebiete Westungarns wäre es wünschenswert, sie verfassungs- und verwaltungsrechtlich an Niederösterreich und Steiermark anzugliedern. Durch Volksabstimmung ist zu entscheiden, ob sie in der erwähnten Art oder als selbstständiges Land angeschlossen werden wollen.
- 8.) Gliederung der Staatsregierung und Staatsgewalt: Staatspräsident und Staatsregierung, bestehend aus Staatskanzler und den Staatssekretären (Unterstaatssekretäre); Staatsrat, bestehend aus den Vertretern der Länder.
- 9.) Gliederung der Regierungsgewalt und Verwaltung in den Ländern; Landeshauptmann (Landeshauptmannstellvertreter) und Landesräte, Landtag. Kreishauptmann (Kreishauptmannstellvertreter) und Kreisräte, sie bilden die Kreisverwaltung. Bezirkshauptmann, Bezirksrat? In Ländern die nur einen Kreis bilden, übernehmen die Landesbehörden auch die Befugnisse der Kreisbehörde. Alle genannten Aemter sind ehrenamtlich, ihre Inhaber werden durch Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes bestellt. Allen ehrenamtlich gewählten Vertretern werden fachlich

gebildete Beamte, die für die klaglose Führung der Verwaltung verantwortlich sind, beigestellt.

10.) Die staatliche Gesetzgebung wird durch die aus zwei Kammern, aus dem Volkshause und dem Ständehause, bestehende Volksvertretung ausgeübt. Für die Wahl und Zusammensetzung des Volkshauses können im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen beibehalten werden.

Das Ständehaus bildet die Vertretung der Berufsstände und wird im Wege des Verhältniswahlrechtes zusammengesetzt. Für die Mandatszahl soll die Zahl der Berufsangehörigen massgebend sein.

In der Regel beraten beide Kammern getrennt. Für gewisse Fälle sind gemeinsame Sitzungen vorzunehmen.

Abgrenzung der Staats- und Landesgesetzgebung sowie Verwaltung.

In den ausschließlichen Wirkungskreis der Staatsverwaltung und Gesetzgebung fallen nachstehende Angelegenheiten:

- 1.) Staatsverfassung und Organisation derselben sowie der politischen Behörden; die Kundmachung der Staatsgesetze.
- 2.) Alle auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und kommerziellen Vertretung im Auslande, insbesondere der Abschluss von Staats- und Handelsverträgen sowie die betreff der zwischenstaatlichen Verträge notwendigen Verfügungen.
- 3.) Die Entscheidung über Krieg und Frieden.
- 4.) Die Wehrverfassung: Fürsorge für öffentliche Sicherheit, Staatspolizei. Verkehr mit Schisspulver und Sprengstoffen.
- 5.) Die Regelung des Staatsbürger- und Heimatrechtes; die Regelung der nationalen und konfessionellen Verhältnisse; Freizügigkeit. Ein- und Auswanderung, Ausweisung und Auslieferung, Fremdenpolizei und Passwesen, Volkszählung und Statistik.
- 6.) Das Vereins- und Versammlungsrecht: Presse-, Theater- und Lichtspielwesen.
- 7.) Die Führung des Staatshaushaltes, Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden. Angelegenheiten der Staatsmonopole, alle Staatsfinanzsachen; die Festlegung der Steuerquellen für die Länder.
- 8.) Münz- und Währungswesen, Staatsbank.

- 9.) Verkehrswesen, so Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftschifffahrt, Post- Telegraf- und Fernsprechwesen. Den Ländern steht es jedoch frei, Eisenbahnen niederer Ordnung zu errichten und für das lokale Stassenwesen Vorsorge zu treffen.
- 10.) Zollwesen, Patentangelegenheiten, Marken und Musterschutz, Schutz des geistigen Eigentums. Punzierungs- und Mass- und Gewichtswesen.
- 11.) Gewerbe-, Bank- und Kreditwesen, Börsenwesen.
- 12.) Bergbau.
- 13.) Justizgesetzgebung einschliesslich der Polizeistraf-, Steuer- und Gefällssachen; Organisation der Justiz und Finanzbehörden; oberste Gerichtshöfe.
- 14.) Gesetzgebung über die Hoch-, Mittel- und Bürgerschulen.
- 15.) Arbeiterrecht; Frauen- und Kinderschutz; soziales Versicherungswesen.

Die nachstehenden Angelegenheiten fallen in den Wirkungskreis der Staatsgesetzgebung und - Verwaltung im Einvernehmen mit den Ländern.

- 1.) Das Versicherungswesen mit Ausnahme der Sozialversicherung.
- 2.) Die Einrichtung beruflicher Vertretungen; die Regelung der Rechte der Beamten aller öffentlichen Körperschaften.
- 3.) Die Fürsorge für Kriegsteilnehmer [sic!] und ihre Hinterbliebenen.
- 4.) Das Enteignungsrecht.
- 5.) Wasserrecht und Wasserbau, Jagd und Fischerei, Forstschutz.
- 6.) Die Nutzbarmachung und Vergesellschaftung von Naturschätzen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft.
- 7.) Der Verkehr mit den Ernährungs- und Genussmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfes.
- 8.) Die Gesetzgebung über die Rechte und Pflichten der Religionsgenossenschaften.
- 10.) Die Gesetzgebung über Bodenrecht, Bodenverteilung, Ansiedlungs- und Heimstättenwesen; Bindung des Grundbesitzes; Wohnungs- und Bevölkerungsverteilung
- 11.) Die Gesetzgebung über das Bestattungswesen.

In den genannten Fällen kann der Staat die Gesetzgebung ganz oder fallweise allen oder einzelnen Ländern überlassen.⁵⁷⁷

⁵⁷⁷ O. Lutz, Leitsätze zur Verfassungsreform, in: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (1918-), Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-

D. Eine politische EntschlieÙung

Am 22. September 1919 beschloss der politische Ausschuss des Großdeutschen Volksbundes die Beantragung einer EntschlieÙung im Rahmen der Vollversammlung. Diese hätte bis zur Verabschiedung von programmatischen Richtlinien über die großdeutschen Verfassungsvorstellungen auf einem Parteitag zu gelten. Die Mitgründer der Nationaldemokratischen Partei August Wotawa, Hermann Kandl, beide wurden später Parteiobmann der Großdeutschen Volkspartei, und Otto Conrad wurden beauftragt eine solche zu konzipieren, wobei jedenfalls folgende Punkte enthalten sein sollten:

1. Eine Einleitung mit Hinweis auf den Friedensvertrag;
2. Der Anschluss an einen Donaubund;
3. Republikanische Staatsform; Verfassung: Gedanke der Volksgemeinschaft im Gegensatz zum Klassenstandpunkt, gegen Rätssystem-Berufskammern, Referendum, Initiative;
4. Gleichberechtigung der Frauen;
5. Ernährungsfragen – Ausweisung der Ostjuden und anderer lästiger Ausländer, Sozialisierung;
6. Bodenreform;
7. Umwandlung der Einkommensteuer in Bodenwertsteuer;
8. Heimstättenrecht, Agrarreform;
9. Valutafragen;
10. Arbeitspflicht, Koalitionsfreiheit, Schulreform;
11. Verwaltungsreform;
12. Schutz des Auslandsdeutschtums.⁵⁷⁸

Eine fertige EntschlieÙung ist in den Archivalien nicht auffindbar. Es erscheint jedoch denkbar, dass diesbezügliche Vorarbeiten in das maßgeblich von den Beauftragten gestaltete „Salzburger Programm“ der Großdeutschen Volkspartei eingeflossen sind. Weite Teile finden sich zudem in den Verfassungsentwürfen der Großdeutschen wieder.

1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 113 (Zeitungsausschnitte 1918-20, Verfassungsentwürfe), wie FN 24.

⁵⁷⁸ Nationaldemokratischer Volksverein, Verhandlungsschrift über die Sitzung des politischen Ausschusses am 22. September 1919, in: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (1918-), Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 50 Leitsätze für die Partei (Parteiprogramme), wie FN 24.

E. Die Stellung Wiens und Westungarns

In der Fortsetzung der Verfassungsdebatte im politischen Ausschuss des Großdeutschen Volksbundes wurde am 8. März 1920⁵⁷⁹ auch die Stellung Wiens debattiert, wobei ein Antrag Emmerich Lindecks angenommen wurde, wonach er sich namens der nationaldemokratischen Partei gegen eine vollständige Abtrennung von Wien als selbstständiger Gliedstaat von Niederösterreich aussprach. Begründet wurde dies mit dem Ziel der Bodenreform, mittels derer die Basis der Städte erweitert und die Industrie dezentralisiert werden sollte. Außerdem wäre es bedeutsam, dass Wien seinen Einfluss auf die Energiegewinnung und Trinkwasserquellen behalte. Vor dem Hintergrund, dass sich das Wirtschaftsleben ohnedies um Wien ausdehnte, sollten diese Gebiete auch Einfluss im Landtag ausüben können. Widrigenfalls drohe der Abschnitt Wiens „von seinem wirtschaftlichen Lebensquell“ wie Lindeck betonte. „Dem Einfluss der Fremde muss Wien dann erliegen“, warnte er weiter vor einer dann notwendigen Internationalisierung. Als Eventualantrag wurde die Anregung Oskar Hoefffts angenommen, dass im Falle einer Trennung Wiens von Niederösterreich „ein sehr weit gezogener Umkreis um Wien zum Wiener Gebiet einzubeziehen“ wäre. Dieser sollte zur Sicherung der Donauwasserkraftanlagen im Osten „bis an die tschecho-slowakische Grenze“ reichen. Für den Fall der Nichtlostrennung wurde ein gegenteiliger Eventualantrag von Viktor Miltschinsky angenommen, wonach Wien in diesem Szenario eine gewisse Steuerhoheit zugebilligt werden sollte.

Im Hinblick auf Westungarn, dem heutigen Burgenland, wurde ein Antrag Julius Casparts angenommen, wonach dieses nicht auf Niederösterreich und die Steiermark aufgeteilt werden sollte, sondern ungeteilt als selbstständiger Gliedstaat dem Bundesstaat anzugliedern wäre. Bei einem gegenteiligen Wunsch im südlichen Teil wäre „dies einer Volksabstimmung in Westungarn zu unterziehen“. Im Hintergrund stand auch die Überlegung, dass bei einer Aufteilung die Bevölkerung einer missliebigen sozialdemokratischen Mehrheit in Niederösterreich samt Wien gegenüberstünde.

⁵⁷⁹ Nationaldemokratischer Volksverein, Bericht über die Sitzung des politischen Ausschusses vom Montag, dem 8.3.1920, in: Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (1918-), Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 50 Leitsätze für die Partei (Parteiprogramme), wie FN 24.

II. DIE FORTENTWICKLUNG DES VERFASSUNGSENTWURFES

Im Folgenden wird die Entwicklung der Großdeutschen Verfassungsentwürfe, basierend auf den Leitsätzen zur Verfassungsreform⁵⁸⁰ von Otto Lutz und den Analysen⁵⁸¹ des ersten christlichsozialen Verfassungsentwurfes von Viktor Mittermann, dargestellt. Unter den Überschriften wird dazu eine Veränderung gegenüber dem Vorentwurf fett und unterstrichen hervorgehoben. Veränderungen gegenüber einem nachfolgenden Entwurf werden unterstrichen und kursiv dargestellt. Der Bogen spannt sich von einem ersten Entwurf des Deutschen Volksbundes für Oberösterreich unter maßgeblicher Mitwirkung von Karl Tenschert⁵⁸² infolge der Salzburger Länderkonferenz im Februar 1920, über den Vorentwurf einer österreichischen Verfassung unter Mitwirkung von Mitgliedern der Großdeutschen Vereinigung, ausgearbeitet von Mitgliedern der Deutschen Freiheits- und Ordnungspartei in Oberösterreich sowie von Mitgliedern der Nationaldemokratischen Partei, der als Verhandlungsgrundlage für die Parteienkonferenz im April 1920 diente, hin zum in der Konstituierenden Nationalversammlung eingebrachten Antrag des Abgeordneten Franz Dinghofer und Genossen, betreffend die Grundzüge der österreichischen Verfassung.⁵⁸³ Dieser sieht die Länder als originäre Träger der Souveränität, welche diese teilweise an den Bund übertragen. Innerhalb des Bundes wiederum verteilt sich die Macht zwischen dem Bundespräsidenten, dem Bundestag und dem Bundesrat, wobei der Bundespräsident, legitimiert durch die Direktwahl, eine Zentralstellung einnimmt. Das berufsständische Element findet sich stark wieder, indem in Anlehnung an das deutsche Vorbild des Reichswirtschaftsrats Wirtschaftskammern gebildet werden.⁵⁸⁴

A. Proömium

Auffallend ist, dass ein Proömium erst in die Fassung zur Beratung bei der Parteienkonferenz aufgenommen wurde. In diesem wurde die Notwendigkeit, sich als Bundesstaat zu

⁵⁸⁰ Vgl. 2. Teil, I.C, Leitsätze zur Verfassungsreform, 195.

⁵⁸¹ Vgl. 1. Teil, II.B.3, Exkurs: Der erste christlichsoziale Verfassungsentwurf als Katalysator, 54.

⁵⁸² Zu Tenschert siehe FN 264, 95.

⁵⁸³ Großdeutsche Vereinigung, Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer und Genossen betreffend die Grundzüge der österreichischen Verfassung, 842 d.B./A-KN, wie FN 371; vgl. die kurze Kommentierung bei Kelsen/Froehlich/Merkl, Die Bundesverfassung, wie FN 9, 58–59; vgl. die grundlegende Ideologie bei 1. Teil III.A.2.d)bb), Ideologische Grundlagen – inhaltliche Besonderheiten, 95.

⁵⁸⁴ Schmitz, Vorentwürfe Hans Kelsens, wie FN 18, 89–90.

konstituieren, mit dem durch den Vertrag von St. Germain verunmöglichten Anschluss an das Deutsche Reich begründet und die Selbstständigkeit der Länder betont. Das Proömium war auch Teil des später von Dinghofer in der Konstituierenden Nationalversammlung eingebrachten Antrags.

<p><i>Deutscher Volksbund für Oberösterreich</i></p> <p>Entwurf einer österreichischen Verfassung</p>	<p>Vorentwurf einer österreichischen Verfassung <i>unter Mitwirkung von Mitgliedern der Großdeutschen Vereinigung ausgearbeitet von Mitgliedern der Deutschen Freiheits- und Ordnungspartei in Oberösterreich und von Mitgliedern der Nationaldemokratischen Partei</i></p>	<p><i>Antrag des Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer und Genossen, betreffend die</i></p> <p>Grundzüge der österreichischen Verfassung</p>
	<p>Unter dem Zwange des Vertrages von St. Germain, der den Anschluß an das Deutsche Reich derzeit verwehrt, in dem Bestreben, dem bedrängten Volke des deutschen Alpenlandes den Aufstieg zu ermöglichen, schließen sich die geschichtlich gewordenen selbständigen Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg zu einem Bundesstaat zusammen und geben sich nachstehende Verfassung:</p>	<p>Unter dem Zwange des Vertrages von St. Germain, der den Anschluß an das Deutsche Reich derzeit verwehrt, in dem Bestreben, dem bedrängten Volke des deutschen Alpenlandes den Aufstieg zu ermöglichen, schließen sich die geschichtlich gewordenen selbständigen Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg zu einem Bundesstaat zusammen und geben sich nachstehende Verfassung:</p>

B. Aufbau und Aufgaben des Staates

Während in den ersten beiden Verfassungsentwürfen in Art. 2 von einem Ausscheiden Wiens aus Niederösterreich noch implizit die Rede war, wurde dies im in der Konstituierenden Nationalversammlung eingebrachten Antrag nicht vorweggenommen. In Art. 3 war mit der Version für die Parteientagung, wie bereits mit dem Proömium, eine Bezugnahme auf den Vertrag von St. Germain bei gleichzeitiger Betonung der Historie der Länder gegeben. Die Aufnahme neuer „Länder“ als Glieder des Bundesstaates wurde im zweiten Verfassungsentwurf zur Aufnahme neuer „Gebiete“ und fiel im dritten weg. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit des länderweisen Anschlusses in den ersten beiden Entwürfen festgeschrieben, fand jedoch keinen Eingang in den von Dinghofer in der Konstituierenden Nationalversammlung eingebrachten Antrag. In diesem Entwurf war jedoch die deutsche Sprache in Art. 4 erstmals als Staatssprache erwähnt.

Hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern wurde im zweiten Entwurf in Art. 5 die Verwaltung auch autonomen Körperschaften, gemeint waren die vorgeschlagenen Wirtschaftskammern, eröffnet. Nur im ersten Entwurf fand sich eine Bestimmung, wonach die Länder bei der Durchführung von Bundesgesetzen verpflichtet wären, sich der Aufsicht des Bundes zu unterwerfen und über dessen Ersuchen Mängel zu beseitigen. Ein Redaktionsfehler schlich sich augenscheinlich in der eingebrachten Version in Abs. 3 ein, wo bezüglich grundsätzlicher Gesetze fälschlich, und im Widerspruch zu den vorhergehenden Versionen, auf Abs. 1 Z 1 verwiesen wurde.

Erst im zweiten Entwurf als Kompetenztatbestände aufgenommen, und im ausschließlichen Wirkungsbereich des Bundes in Art. 6 Z 1 vorangestellt, wurden die Bundesverfassung, die Verlautbarung der Bundesgesetze und die Organisation der Bundesbehörden. Bei Z 2 erfolgte die Einfügung der Regelung des Verkehrs zwischen den Bundesländern. Aus der Wehrverfassung mit Ausnahme des Polizei- und Gendarmeriewesens, wurde in der neuen Z 3 das Bundesheer und die Sicherheitswehr in Wien sowie der Verkehr mit Schießpulver und Sprengstoffen. Aus dem Papiergeldwesen des Erstentwurfes entwickelte sich in Z 6 des zweiten Entwurfes das Währungswesen, während die Ausnahme in der Kompetenzbestimmung für Heimstättenbanken gestrichen wurde. In der tatsächlich eingebrachten Version wurde der Punkt um Handel und Gewerbeswesen sowie Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ergänzt. Zudem nahmen die Antragsteller das Pünzierungswesen in Z 7 auf. In Z 8 erfolgte die Präzisierung der Binnenschifffahrt, sodass darunter die Schifffahrt außer auf einem See, der nur

zu einem Lande gehört, zu verstehen ist. War im ersten Entwurf die Energiewirtschaft, insbesondere Elektrizität und Kohle, noch im ausschließlichen Wirkungskreis des Bundes verortet, so erfolgte nun die Ausdifferenzierung dieser Formulierung in Bergbauangelegenheiten und die Energiewirtschaft mit Ausnahme der Elektrizität, Kraft und Maschinenanlagen sowie der Regelung der technischen Gebrauchsformen. Im in der Konstituierenden Nationalversammlung eingebrachten Antrag blieben jedoch nur die Bergbauangelegenheiten unter diesem Punkt. Der ausschließlichen Bundeskompetenz entzogen wurde im zweiten Entwurf in Z 10 das Fortbildungsschulwesen, eine Ausnahme, die im dritten Entwurf als für landwirtschaftliche Fach- und Fortbildungsschulen geltend, präzisiert wurde. In die Z 11 Eingang fanden die Bundesmonopole und der Grundsatz, dass Doppelbesteuerung zu vermeiden ist. Im dritten Entwurf erfolgte die Einfügung der Betonung, dass mindestens das Erträgnis der von Grund und Boden zu entrichtenden Steuern bei den Ländern verbleiben solle. Der Ziffer 12 wurde im zweiten Entwurf das Polizei-, Bundessteuer und Gefällsstrafrecht zugeordnet. Die Organisation der Bundesbehörden wanderte in die Ziffer 1, das Preßrecht in die neu geschaffene Ziffer 14. Aus dem Strafrecht wurde im dritten Entwurf die Organisation der Gerichte, die Regelung der Verhältnisse der Advokaten und Notare. Ebenfalls neu eingefügt wurde Ziffer 13, die unter Bezugnahme auf eine spätere Regelung im Entwurf Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, einschließlich der Gewerbeinspektion, Arbeitsnachweis und Sozialversicherung der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes zuordnet. Als neue Ziffer 15 wurden im dritten Entwurf die Kultusangelegenheiten angefügt.

Im dritten Entwurf war in Art. 7 Z 1 – im Vergleich zum zweiten Entwurf – nur mehr die Organisation der Landesbehörden geregelt. Gestrichen wurde die zu Art. 6 gewanderte Regelung der Verhältnisse der Advokaten und Notare. Eingefügt wurde ferner die Regelung des Verwaltungsverfahrens. Im Vergleich zu dem Erstentwurf wurde im Zweiten die in den Art. 6 verschobene Normierung des Arbeitsrechtes, des Arbeitsschutzes und des Arbeitsnachweises in Art. 7, dem grundlegenden Wirkungskreis des Bundes, in Ziffer 2 gestrichen. In der Ziffer 2 war nunmehr das neu formulierte Versicherungswesen mit Ausnahme der Sozialversicherung verortet. In der Ziffer 3 wurde das Fürsorgewesen hinsichtlich der Säuglings- und Jugendfürsorge präzisiert. Gänzlich neu war das Volkswohnungs- und Heimstättenwesen in Ziffer 4 des zweiten Entwurfs. Die Ziffer 5 wurde um die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erweitert, bevor sie im dritten Entwurf gestrichen wurde. Als neue Ziffer 5 wurde im dritten Entwurf die Energiewirtschaft mit Einschluss der Elektrizität, Kraft- und Maschinenanlagen und Regelung der technischen Gebrauchsformen. In der Ziffer 7 des zweiten Entwurfs wurde das Ernährungswesen umformuliert und um Verkehr mit Nahrungs-

und Genussmitteln sowie notwendigen Bedarfsgegenständen erweitert. Das Wasserrechtswesen wurde aus der Ziffer 8 gestrichen, wofür das Vereins- und Versammlungsrecht dort eingefügt wurde. Als neue Ziffern angehängt wurden „9. die Regelung der Religionsgesellschaften, 10. Personalstandsangelegenheiten, einschließlich der Matrikenführung, 11. Vermessungswesen und 12. Bestattungswesen“. Letzteres rückte im in der konstituierenden Nationalversammlung eingebrachten Entwurf eine Stelle nach hinten – zugunsten der neuen Ziffer 12 mit dem Heimatrecht und dem Landesbürgerrecht, das von Ziffer 1 des Art. 8 hierher verschoben wurde.

Als neue Ziffer 1 in Art. 8 des dritten Entwurfs fungierte die Gemeindegesetzgebung. Gegenüber dem ersten Entwurf wurden bereits im Zweitentwurf den Begriffen Artikel vorangestellt und das Kultuswesen als Ziffer 4 gänzlich gestrichen. Als neue Ziffer 4 fungierten nun das Fach- und Fortbildungsschulwesen, das im eingebrachten Antrag hinsichtlich des landwirtschaftlichen Charakters präzisiert wurde. Das Bauwesen als Ziffer 6, das Ernährungswesen als Ziffer 7 und das Wasserrechtswesen als Ziffer 8 wurden entsprechend eingefügt. Erst im Drittentwurf wurden als Ziffer 9 die Organisation und Verwendung der Gendarmerie sowie der Polizei außerhalb Wiens integriert.

Hinsichtlich der Landesverfassungen wurde im zweiten Entwurf in Art. 9 die Anforderung an diese um einen republikanischen Aufbau erweitert. Analog zu Art. 5 wurde gegenüber dem Erstentwurf, der die Bestimmung enthielt, wonach die Länder bei der Durchführung von Bundesgesetzen verpflichtet wären, sich der Aufsicht des Bundes zu unterwerfen und über dessen Ersuchen Mängel zu beseitigen, diese im Zweitentwurf gestrichen.⁵⁸⁵

⁵⁸⁵ Zur besseren Darstellung der Entwicklung wird im Folgenden eine Veränderung gegenüber dem Vorentwurf fett und unterstrichen hervorgehoben. Veränderungen gegenüber einem nachfolgenden Entwurf werden unterstrichen und kursiv gestellt.

I. Hauptteil.	I. Hauptteil.	I. Hauptteil.
Aufbau und Aufgaben des Staates.	Aufbau und Aufgaben des Staates.	Aufbau und Aufgaben des Staates.
Art. 1.	<u>Art. 1.</u>	Artikel 1.
Demokratische Republik.	Demokratische Republik.	Demokratische Republik.
Österreich ist eine demokratische Republik; alle Gewalt im Staate geht vom Volke aus. Jeder Staatsbürger hat Anteil an der wirtschaftlichen und politischen Macht der Gesamtheit. Sicherung und Förderung der Gesamtheit und des einzelnen ist der Zweck des Staates.	Österreich ist eine demokratische Republik; alle Gewalt im Staate geht vom Volk <u>e</u> aus. Jeder Staatsbürger hat Anteil an der wirtschaftlichen und politischen Macht der Gesamtheit. Sicherung und Förderung der Gesamtheit und des einzelnen ist der Zweck des Staates.	Österreich ist eine demokratische Republik; alle Gewalt im Staate geht vom Volk aus. Jeder Staatsbürger hat Anteil an der wirtschaftlichen und politischen Macht der Gesamtheit. Sicherung und Förderung der Gesamtheit und des einzelnen ist der Zweck des Staates.
Art. 2.	<u>Art. 2.</u>	Artikel 2.
Bundesstaat.	Bundesstaat.	Bundesstaat.
Österreich ist ein Bundesstaat, gebildet aus den selbständigen Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg. Sobald die Stadt Wien aus dem Verbands des Landes Niederösterreich ausscheidet und zu einem selbständigen Gebiet wird, sobald das Heiligenland sich als selbständiges Land	Österreich ist ein Bundesstaat, gebildet aus den selbständigen Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg. <u>Sobald</u> die Stadt Wien aus dem Verbands des Landes Niederösterreich ausscheidet und zu einem selbständigen Gebiet wird, sobald das Heiligenland sich als selbständiges Land	Österreich ist ein Bundesstaat, gebildet aus den selbständigen Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg. Wenn die Stadt Wien aus dem Verbands des Landes Niederösterreich ausscheidet und zu einem selbständigen Gebiet wird, und sobald das Heiligenland sich als selbständiges Land

bildet, werden Wien und Heizenland selbständige und gleichberechtigte Glieder des Bundesstaates.	bildet, werden Wien und Heizenland selbständige und gleichberechtigte Glieder des Bundesstaates.	bildet, werden Wien und Heizenland selbständige und gleichberechtigte Glieder des Bundesstaates.
Art. 3.	<u>Art. 3.</u>	<u>Artikel</u> 3.
Bundesgebiete.	Bundesgebiete.	Bundesgebiete.
Der Bundesstaat umfaßt das Gebiet der Länder in ihrem <i>heutigen</i> Umfang.	Der Bundesstaat umfaßt das Gebiet der Länder in ihrem <u>geschichtlich gewordenen</u> Umfang, <u>soweit er nicht durch den Vertrag von St. Germain geändert worden ist.</u>	(1) Der Bundesstaat umfaßt das Gebiet der Länder in ihrem geschichtlich gewordenen Umfang, soweit er nicht durch den Vertrag von St. Germain geändert worden ist.
Die Aufnahme deutschen Gebietes, das außerhalb der Grenzen liegt, in eines der Länder erfolgt durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes. Die Änderung der Grenzen zweier Länder, die Zusammenlegung zweier Länder erfolgt durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder.	Die Aufnahme deutschen Gebietes, das außerhalb der Grenzen liegt, in eines der Länder erfolgt durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes. Die Änderung der Grenzen zweier Länder, die Zusammenlegung <i>zweier</i> Länder erfolgt durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder.	(2) Die Aufnahme deutschen Gebietes, das außerhalb der Grenzen liegt, in eines der Länder erfolgt durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes. Die Änderung der Grenzen zweier Länder, <u>die Teilung eines Landes,</u> die Zusammenlegung <u>mehrerer</u> Länder erfolgt durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder.
Die Aufnahme neuer <i>Länder</i> als Glieder des Bundesstaates, der Anschluß Österreichs an	<u>Die Aufnahme neuer Gebiete als Glieder des Bundesstaates, der Anschluß Österreichs oder</u>	

einen anderen Staat kann nur durch Änderung der Verfassung <u>geschehen</u> .	<u><i>einzelner Länder an einen anderen Staat kann nur durch Änderung der Verfassung erfolgen.</i></u>	
Art. 4.	<u>Art. 4.</u>	Artikel 4.
Staatshoheit.	Staatshoheit.	Staatshoheit.
Die Länder sind selbständig, soweit ihre Selbständigkeit nicht durch die Verfassung zugunsten des Bundesstaates beschränkt ist.	Die Länder sind selbständig, soweit ihre Selbständigkeit nicht durch die Verfassung zugunsten des Bundesstaates beschränkt ist.	(1) Die Länder sind selbständig, soweit ihre Selbständigkeit nicht durch die Verfassung zugunsten des Bundesstaates beschränkt ist.
Den Ländern stehen alle staatlichen Hoheitsrechte zu, soweit sie nicht durch die Verfassung dem Bund übertragen sind.	Den Ländern stehen alle staatlichen Hoheitsrechte zu, soweit sie nicht durch die Verfassung dem Bund übertragen sind.	(2) Den Ländern stehen alle staatlichen Hoheitsrechte zu, soweit sie nicht durch die Verfassung dem Bund übertragen sind.
Die Länder sind untereinander gleichberechtigt.	Die Länder sind untereinander gleichberechtigt.	(3) Die Länder sind untereinander gleichberechtigt.
		(4) Die deutsche Sprache ist Staatssprache.
Art. 5.	<u>Art. 5.</u>	Artikel 5.
Die Machtverteilung zwischen dem Bund und den Ländern.	Die Machtverteilung zwischen dem Bund und den Ländern.	Die Machtverteilung zwischen dem Bund und den Ländern.
Soweit die Länder ihre Hoheitsrechte dem Bunde übertragen, kommt diesem in den übertragenen Angelegenheiten entweder	Soweit die Länder durch diese Verfassung ihre Hoheitsrechte dem Bunde übertragen, kommt diesem in den übertragenen Angelegenheiten entweder	(1) Soweit die Länder durch diese Verfassung ihre Hoheitsrechte dem Bunde übertragen, kommt diesem in den übertragenen Angelegenheiten entweder

1. die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung zu (ausschließlicher Wirkungskreis) oder	1. die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung zu (ausschließlicher Wirkungskreis) oder	1. die ausschließliche Gesetzgebung und Verwaltung zu (ausschließlicher Wirkungskreis) oder
2. nur die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Verwaltung zu, die den Ländern verbleibt (grundlegender Wirkungskreis) oder	2. nur die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Verwaltung zu, die den Ländern oder autonomen Körperschaften verbleibt (grundlegender Wirkungskreis) oder	2. nur die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Verwaltung zu, die den Ländern oder autonomen Körperschaften verbleibt (grundlegender Wirkungskreis) oder
3. nur die gesetzliche Festlegung der Grundsätze zu, während den Ländern die nähere gesetzliche Regelung und die Verwaltung obliegt (grundsätzlicher Wirkungskreis).	3. nur die gesetzliche Festlegung der Grundsätze zu, während den Ländern die nähere gesetzliche Regelung und die Verwaltung obliegt (grundsätzlicher Wirkungskreis).	3. nur die gesetzliche Festlegung der Grundsätze zu, während den Ländern die nähere gesetzliche Regelung und und die Verwaltung obliegt (grundsätzlicher Wirkungskreis).
Soweit verfassungsgemäß Bundesgesetze vorliegen, sind sie für die Länder bindend.	Soweit verfassungsgemäß Bundesgesetze vorliegen, sind sie für die Länder bindend.	(2) Soweit verfassungsgemäß Bundesgesetze vorliegen, sind sie für die Länder bindend.
<i>Soweit den Ländern die Durchführung der Bundesgesetze überlassen ist, sind sie verpflichtet, sich der Aufsicht des Bundes zu unterwerfen und über Ersuchen des Bundes Mängel zu beseitigen.</i>		
Soweit eine Übertragung an den Bund nicht vorliegt, steht den Ländern Gesetzgebung und	Soweit eine Übertragung an den Bund nicht vorliegt, steht den Ländern Gesetzgebung und	(3) Soweit eine Übertragung an den Bund nicht vorliegt, steht den Ländern

<p>Verwaltung zu. Erläßt der Bund ein grundsätzliches Gesetz (3), so kann er eine Frist bestimmen, innerhalb deren das Land das Ausführungsgesetz zu schaffen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Bund berechtigt, das Ausführungsgesetz selbst zu erlassen. Macht der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht in Angelegenheiten, die nicht zum ausschließlichen Wirkungskreise gehören, keinen Gebrauch, so können die Länder auch auf diesem Gebiete Gesetze erlassen, die aber einem späteren Bundesgesetz weichen.</p>	<p>Verwaltung zu. Erläßt der Bund ein grundsätzliches Gesetz (3), so kann er eine Frist bestimmen, innerhalb deren das Land das Ausführungsgesetz zu schaffen hat. Bei fruchtlosem Ablaufe der Frist ist der Bund berechtigt, das Ausführungsgesetz selbst zu erlassen. Macht der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht in Angelegenheiten, die nicht zum ausschließlichen Wirkungskreise gehören, keinen Gebrauch, so können die Länder auch auf diesem Gebiete Gesetze erlassen, die aber einem späteren Bundesgesetz weichen.</p>	<p>Gesetzgebung und Verwaltung zu. Erläßt der Bund ein grundsätzliches Gesetz (1), so kann er eine Frist bestimmen, innerhalb deren das Land das Ausführungsgesetz zu schaffen hat. Bei fruchtlosem Ablaufe der Frist ist der Bund berechtigt, das Ausführungsgesetz selbst zu erlassen. Macht der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht in Angelegenheiten, die nicht zum ausschließlichen Wirkungskreise gehören, keinen Gebrauch, so können die Länder auch auf diesem Gebiete Gesetze erlassen, die aber einem späteren Bundesgesetz<u>e</u> weichen.</p>
<p>Über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den Ländern oder zwischen dem Bund und einzelnen Ländern entscheidet das Bundesverfassungsgericht.</p>	<p>Über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den Ländern oder zwischen dem Bund und einzelnen Ländern entscheidet das Bundesverfassungsgericht.</p>	<p>(4) Über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den Ländern oder zwischen dem Bund und einzelnen Ländern entscheidet das Bundesverfassungsgericht.</p>
<p>Art. 6.</p>	<p><i>Art. 6.</i></p>	<p>Artikel 6.</p>
<p>Ausschließlicher Wirkungskreis des Bundes.</p>	<p>Ausschließlicher Wirkungskreis des Bundes.</p>	<p>Ausschließlicher Wirkungskreis des Bundes.</p>
<p>Der Bund hat Gesetzgebung und Verwaltung über folgende Angelegenheiten:</p>	<p>Der Bund hat Gesetzgebung und Verwaltung über folgende Angelegenheiten:</p>	<p>Der Bund hat Gesetzgebung und Verwaltung über folgende Angelegenheiten:</p>

	<u>1. Die Bundesverfassung, die Verlautbarung der Bundesgesetze, die Organisation der Bundesbehörden.</u>	1. Die Bundesverfassung, die Verlautbarung der Bundesgesetze, die Organisation der Bundesbehörden.
1. Die Beziehungen zum Ausland, die diplomatische und kommerzielle Vertretung, die Kriegserklärung, den Friedensschluß, die Staatsverträge, die Handelsverträge, die Regelung des Zollwesens.	2. Die Beziehungen zum Ausland, die diplomatische und kommerzielle Vertretung, die Kriegserklärung, den Friedensschluß, die Staatsverträge, die Handelsverträge, die Regelung des Zollwesens <u>und die Regelung des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesländern.</u>	2. Die Beziehungen zum Ausland, die diplomatische und kommerzielle Vertretung, die Kriegserklärung, den Friedensschluß, die Staatsverträge, die Handelsverträge, die Regelung des Zollwesens und die Regelung des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesländern.
<i>2. Die Wehrverfassung mit Ausnahme des Polizei- und Gendarmeriewesens.</i>	<u>3. Das Bundesheer und die Sicherheitswehr in Wien, Verkehr mit Schießpulver und Sprengstoffen.</u>	3. Das Bundesheer und die Sicherheitswehr in Wien, Verkehr mit Schießpulver und Sprengstoffen.
3. Die Erhebung der Anklage gegen den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung wegen Verletzung der Verfassung.	4. Die Erhebung der Anklage gegen den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung wegen Verletzung der Verfassung.	4. Die Erhebung der Anklage gegen den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung wegen Verletzung der Verfassung.
4. Die Regelung der Ein- und Auswanderung, der Auslieferung, des Paßzwanges, der Bevölkerungspolitik, der Statistik, des Gesundheits- und Veterinärwesens.	5. Die Regelung der Ein- und Auswanderung, der Auslieferung, des Paßzwanges, der Bevölkerungspolitik, der Statistik, des Gesundheits- und Veterinärwesens.	5. Die Regelung der Ein- und Auswanderung, der Auslieferung, des Paßzwanges, der Bevölkerungspolitik, der Statistik, des Gesundheits- und Veterinärwesens.

<p>5. Das Münzwesen, das <u>Papiergeldwesen</u>, Banken und Börsen, mit Ausnahme der Länderbanken, Agrarbanken, <u>Heimstättenbanken</u> und gewerblichen Kreditanstalten.</p>	<p>6. Das Münzwesen, das <u>Währungswesen</u>, Banken und Börsen, mit Ausnahme der Länderbanken, Agrarbanken und gewerblichen Kreditanstalten.</p>	<p>6. Das Münzwesen, das Währungswesen, Banken und Börsen, mit Ausnahme der Länderbanken, Agrarbanken und gewerblichen Kreditanstalten, <u>Handel und Gewerwesen, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.</u></p>
<p>6. Maße und Gewichte, Marken, Muster, Patente, Urheberrechte.</p>	<p>7. Maße und Gewichte, Marken, Muster, Patente, Urheberrechte, <u>Punzierungswesen.</u></p>	<p>7. Maße und Gewichte, Marken, Muster, Patente, Urheberrechte, Punzierungswesen.</p>
<p>7. Das Bundesverkehrswesen: Post, Telegraph, Fernsprecher, <u>Binnenschiffahrt</u>, Luft- und Kraftfahrzeuge, Bundesbahnen, Bundesstraßen.</p>	<p>8. Das Bundesverkehrswesen: Post, Telegraph, Fernsprecher, <u>Schiffahrt, außer auf einem See, der nur zu einem Lande gehört</u>, Luft- und Kraftfahrzeuge, Bundesbahnen, Bundesstraßen.</p>	<p>8. Das Bundesverkehrswesen: Post, Telegraph, Fernsprecher, Schiffahrt, außer auf einem See, der nur zu einem Lande gehört, Luft- und Kraftfahrzeuge, Bundesbahnen, Bundesstraßen.</p>
<p><u>8. Die Energiewirtschaft, insbesondere Elektrizität und Kohle.</u></p>	<p><u>9. Bergbauangelegenheiten, Energiewirtschaft mit Ausnahme der Elektrizität, Kraft und Maschinenanlagen und Regelung der technischen Gebrauchsformen.</u></p>	<p>9. Bergbauangelegenheiten.</p>
<p>9. Das Volks-, Mittel- und Hochschulwesen, <u>das Fortbildungsschulwesen.</u></p>	<p>10. Das <u>Volks-, Mittel- und Hochschulwesen.</u></p>	<p>10. Das <u>gesamte Schulwesen, mit Ausnahmeder landwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschulen.</u></p>

<p>10. Das Bundesfinanzwesen: die Regelung des Bundeshaushaltes, der Bundessteuern, der Bundesschulden, des Bundesvermögens, die Verteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die von Grund und Boden zu entrichtenden Steuern (Grund-, Haus- <u>und</u> Bodenwertsteuer) den Ländern zu verbleiben haben <u>und</u> daß die Steuer im Lande der Produktionsstätte zu entrichten ist.</p>	<p>11. Das Bundesfinanzwesen: die Regelung des Bundeshaushaltes, der Bundessteuern, der Bundesschulden, des Bundesvermögens, <u>einschließlich der Bundesmonopole</u>, die Verteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß <u>die</u> von Grund und Boden zu entrichtenden Steuern (Grund-, Haus-, <u>bezw.</u> Bodenwertsteuer) den Ländern zu verbleiben haben, daß die Steuer im Lande der Produktionsstätte zu entrichten ist <u>und daß Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.</u></p>	<p>11. Das Bundesfinanzwesen: die Regelung des Bundeshaushaltes, der Bundessteuern, der Bundesschulden, des Bundesvermögens, einschließlich der Bundesmonopole, die Verteilung der Steuerquellen zwischen Bund und Ländern, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß <u>zum mindesten das Erträgnis der</u> von Grund und Boden zu entrichtenden Steuern (Grund-, Haus-, <u>beziehungsweise</u> Bodenwertsteuer) den Ländern zu verbleiben haben, daß die Steuer im Lande der Produktionsstätte zu entrichten ist und daß Doppelbesteuerung zu vermeiden ist</p>
<p>11. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren, <u>das Preßrecht, die Organisation der Bundesbehörden.</u></p>	<p>12. Das bürgerliche Recht, <u>das Strafrecht, das Polizei-, Bundessteuer- und Gefällsstrafrecht</u>, das gerichtliche Verfahren.</p>	<p>12. Das bürgerliche Recht, <u>die Organisation der Gerichte, die Regelung der Verhältnisse der Advokaten und Notare</u>, das Polizei-, Bundessteuer- und Gefällsstrafrecht, das gerichtliche Verfahren.</p>
	<p><u>13. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, einschließlich der Gewerbeinspektion,</u></p>	<p>13. Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, einschließlich der Gewerbeinspektion, Arbeitsnachweis und Sozialversicherung (<u>Artikel</u> 36).</p>

	<u>Arbeitsnachweis und Sozialversicherung</u> <u>(Art. 36).</u>	
	<u>14. Preßrecht.</u>	14. Preßrecht.
		<u>15. Kultusangelegenheiten.</u>
Art. 7.	Art. 7.	Artikel 7.
Der grundlegende Wirkungskreis des Bundes.	Der grundlegende Wirkungskreis des Bundes.	Der grundlegende Wirkungskreis des Bundes.
Zu dem grundlegenden Wirkungskreis des Bundes gehören:	Zu dem grundlegenden Wirkungskreis des Bundes gehören:	Zu dem grundlegenden Wirkungskreis des Bundes gehören:
1. Die Organisation der Behörde, die Regelung der Verhältnisse der Advokaten und Notare, die Regelung der Rechte der öffentlichen Angestellten.	1. Die Organisation der <i>Behörde, die Regelung der Verhältnisse der Advokaten und Notare,</i> die Regelung der Rechte der öffentlichen Angestellten.	1. Die Organisation der <u>Landesbehörden,</u> die Regelung der Rechte der öffentlichen Angestellten, <u>die Regelung des</u> <u>Verwaltungsverfahrens.</u>
<i>2. Die Regelung des Arbeitsrechtes, des Arbeitsschutzes und des Arbeitsnachweises.</i>		
<i>3. Die Regelung der Versicherung für den Fall der Krankheit, des Alters, der Arbeitslosigkeit und des Unfalls.</i>	<u>2. Das Versicherungswesen mit Ausnahme der Sozialversicherung.</u>	2. Das Versicherungswesen mit Ausnahme der Sozialversicherung.
4. Das Fürsorgewesen, insbesondere hinsichtlich der Kriegsbeschädigten, der Kriegerwitwen und-Waisen, der Schutz der Mutterschaft.	3. Das Fürsorgewesen, insbesondere hinsichtlich der Kriegsbeschädigten, der Kriegerwitwen und-Waisen, der Schutz der Mutterschaft, <u>Säuglings und Jugendfürsorge.</u>	3. Das Fürsorgewesen, insbesondere hinsichtlich der Kriegsbeschädigten, der Kriegerwitwen und-Waisen, der Schutz der Mutterschaft, Säuglings und Jugendfürsorge.

	<u>4. Volkswohnungs- und Heimstättenwesen.</u>	4. Volkswohnungs- und Heimstättenwesen.
5. Das Handel- und Gewerbeswesen mit Ausnahme des Bank- und Börsenwesens.	<i><u>5. Das Handel- und Gewerbeswesen mit Ausnahme des Bank- und Börsenwesens, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.</u></i>	
		<u>5. Die Energiewirtschaft mit Einschluß der Elektrizität, Kraft- und Maschinenanlagen und Regelung der technischen Gebrauchsformen.</u>
6. Die Gesetzgebung über Berufsverbände, Planwirtschaft und Enteignung.	6. Die Gesetzgebung über Berufsverbände, Planwirtschaft und Enteignung.	6. Die Gesetzgebung über Berufsverbände, Planwirtschaft und Enteignung.
7. <i><u>Das Ernährungswesen.</u></i>	<u>7. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit notwendigen Bedarfsgegenständen.</u>	7. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit notwendigen Bedarfsgegenständen.
8. <i><u>Wasserrechtswesen.</u></i>		
	<u>8. Das Vereins- und Versammlungsrecht.</u>	8. Das Vereins- und Versammlungsrecht.
	<u>9. Die Regelung der Religionsgesellschaften.</u>	9. Die Regelung der Religionsgesellschaften.
	<u>10. Personalstandsangelegenheiten, einschließlich der Matrikenführung.</u>	10. Personalstandsangelegenheiten, einschließlich der Matrikenführung.
	<u>11. Vermessungswesen.</u>	11. Vermessungswesen.
		<u>12. Das Heimatrecht und das Landesbürgerrecht.</u>

	<u>12. Bestattungswesen.</u>	13. <u>Das</u> Bestattungswesen.
Art. 8.	<u>Art.</u> 8.	<u>Artikel</u> 8.
Der grundsätzliche Wirkungskreis.	Der grundsätzliche Wirkungskreis.	Der grundsätzliche Wirkungskreis.
Zum grundsätzlichen Wirkungskreis des Bundes gehört:	Zum grundsätzlichen Wirkungskreis des Bundes gehört:	Zum grundsätzlichen Wirkungskreis des Bundes gehört:
1. Das Heimatrecht und das Landesbürgerrecht;	1. Das Heimatrecht und das Landesbürgerrecht;	
		<u>1. Die Gemeindegesetzgebung.</u>
2. <u>das</u> Forstwesen;	2. <u>Das</u> Forstwesen;	2. Das Forstwesen.
3. <u>das</u> Agrarwesen;	3. <u>Das</u> Agrarwesen;	3. Das Agrarwesen.
4. <u>das Kultuswesen</u> ;		
	<u>4. Das Fach- und Fortbildungsschulwesen.</u>	4. Das <u>landwirtschaftliche</u> Fach- und Fortbildungsschulwesen.
5. <u>das</u> Bankwesen, soweit es nicht in den ausschließlichen Wirkungskreis fällt.	5. <u>Das</u> Bankwesen, soweit es nicht in den ausschließlichen Wirkungskreis fällt.	5. Das Bankwesen, soweit es nicht in den ausschließlichen Wirkungskreis fällt.
	<u>6. Das Bauwesen.</u>	6. Das Bauwesen.
	<u>7. Das Ernährungswesen.</u>	7. Das Ernährungswesen.
	<u>8. Das Wasserrechtswesen.</u>	8. Das Wasserrechtswesen.
		<u>9. Organisation und Verwendung der Gendarmerie sowie der Polizei außerhalb Wiens.</u>

Art. 9.	<u>Art. 9.</u>	<u>Artikel 9.</u>
Die Landesverfassungen.	Die Landesverfassungen.	Die Landesverfassungen.
Jedes Land muß eine demokratische Verfassung haben. Die politische Volksvertretung in Land und Gemeinde muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von Männern und Frauen gewählt werden. Nur die Wahlberechtigung in die Gemeinde kann durch die Bedingung des einjährigen Aufenthalts in der Gemeinde beschränkt werden.	Jedes Land muß eine demokratische, <u>republikanische</u> Verfassung haben. Die politische Volksvertretung in Land und Gemeinde muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von Männern und Frauen gewählt werden. Nur die Wahlberechtigung in die Gemeinde kann durch die Bedingung des einjährigen Aufenthalts in der Gemeinde beschränkt werden.	<u>(1)</u> Jedes Land muß eine demokratische, republikanische Verfassung haben. Die politische Volksvertretung in Land und Gemeinde muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von Männern und Frauen gewählt werden. Nur die Wahlberechtigung in die Gemeinde kann durch die Bedingung des einjährigen Aufenthalts in der Gemeinde beschränkt werden.
Jedes Land muß um die Gewährleistung seiner Verfassung beim Bund ansuchen.	Jedes Land muß um die Gewährleistung seiner Verfassung beim Bund ansuchen.	<u>(2)</u> Jedes Land muß um die Gewährleistung seiner Verfassung beim Bund ansuchen.
Sofern die Landesverfassung den Vorschriften der Bundesverfassung nicht widerstreitet, hat der Bund die Landesverfassung zu gewährleisten. Mit der Gewährleistung übernimmt der Bund die Pflicht, die	Sofern die Landesverfassung den Vorschriften der Bundesverfassung nicht widerstreitet, hat der Bund die Landesverfassung zu gewährleisten. Mit der Gewährleistung übernimmt der Bund die Pflicht, die	<u>(3)</u> Sofern die Landesverfassung den Vorschriften der Bundesverfassung nicht widerstreitet, hat der Bund die Landesverfassung zu gewährleisten. Mit der Gewährleistung übernimmt der Bund die

Landesverfassung gegen innere und äußere Angriffe zu schützen.	Landesverfassung gegen innere und äußere Angriffe zu schützen.	Pflicht, die Landesverfassung gegen innere und äußere Angriffe zu schützen.
Art. 10.	<u>Art.</u> 10.	Artikel 10.
Die Ausübung der Staatsgewalt.	Die Ausübung der Staatsgewalt.	Die Ausübung der Staatsgewalt.
Die Staatsgewalt wird in Bundesangelegenheiten durch Organe des Bundes auf Grund der Bundesverfassung, in Landesangelegenheiten durch Organe der Länder aus Grund der Landesverfassungen ausgeübt.	Die Staatsgewalt wird in Bundesangelegenheiten durch Organe des Bundes auf Grund der Bundesverfassung, in Landesangelegenheiten durch Organe der Länder aus Grund der Landesverfassungen ausgeübt.	(1) Die Staatsgewalt wird in Bundesangelegenheiten durch Organe des Bundes auf Grund der Bundesverfassung, in Landesangelegenheiten durch Organe der Länder aus Grund der Landesverfassungen ausgeübt.
	<u>Soweit den Ländern die Durchführung der Bundesgesetze überlassen ist, sind sie verpflichtet, sich der Aufsicht des Bundes zu unterwerfen und über Ersuchen des Bundes Mängel zu beseitigen.</u>	(2) Soweit den Ländern die Durchführung der Bundesgesetze überlassen ist, sind sie verpflichtet, sich der Aufsicht des Bundes zu unterwerfen und über Ersuchen des Bundes Mängel zu beseitigen.

C. Grundrechte und Pflichten der Staatsbürger

Während die Überschrift des Art. 11 im ersten Entwurf des Deutschen Volksbunds für Oberösterreich noch „Staatsbürgerschaft“ lautete, wurde dieser Begriff in den folgenden Entwürfen um die „Bundesbürgerschaft“ ergänzt. Der Drittentwurf stellte diesbezüglich klar, dass die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde dafür eine grundlegende Voraussetzung war. Der Zweitentwurf enthielt zudem eine neue Bestimmung in Art. 12, wonach ausländische Titel und Ehrenzeichen nur mit Zustimmung der Bundesregierung angenommen werden dürfen. Der Umgang mit Verhafteten in Art. 13 wurde im zweiten Entwurf nicht mehr beschrieben, im dritten Entwurf war die Beschreibung jedoch wieder als eigener Absatz aufgenommen. Die im ersten Entwurf aufgrund eines richterlichen Befehls zulässigen Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis wurden im zweiten Entwurf der weiteren gesetzlichen Ausgestaltung vorbehalten. Im Zweitentwurf war das Recht der Freizügigkeit in Art. 16 als jenes der Person und des Vermögens definiert. Ferner wurde das Recht der Auswanderung in Art. 17 nicht mehr jenen, die ihre öffentliche Dienstpflicht erfüllt hatten, vorbehalten, sondern jenen, die ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt hatten. Konkretisiert wurde auch der Rechtsschutz in Art. 18, wobei ein neues Auslieferungsverbot von Bundesbürgern an ausländische Mächte hinzukam. Zudem wurde in diesem Art. die Amtshaftung konkretisiert und auf alle öffentlichen Angestellten und auf jene, die aufgrund der Gesetze öffentlichrechtliche Aufgaben zu besorgen haben, ausgeweitet.

Im Zweitentwurf war obendrein die in Art. 19 für zulässig erklärte Einschränkung der Pressefreiheit zur Bekämpfung der Schundliteratur um ähnliche Erzeugnisse erweitert. Ferner wurde im letztlich in der Konstituierenden Nationalversammlung eingebrachten Antrag der neue Begriff Präventivzensur statt einer Umschreibung verwendet. Eine Einschränkung der Vereinsbildungsfreiheit wurde im zweiten Entwurf in Art. 21 bezüglich gewinnorientierter Vereine und Gesellschaften hinzugefügt. Der Art. 22 stellte außerdem klar, dass das passive Wahlrecht bei Erreichung des 30. Lebensjahres sowohl für den Landtag als auch den Bundestag gelte. Das Petitionsrecht wurde in Art. 23 dahingehend konkretisiert, dass es mehrere Personen zusammen nur schriftlich oder durch Abgesandte ausüben konnten. Im Zweitentwurf in Art. 24 erfolgte ferner die Streichung einer Bestimmung, wonach die Gesetzgebung über die religiösen Gesellschaften und über die Gewährung von Beiträgen aus öffentlichen Mitteln durch Rahmengesetze des Bundes und durch Ausführungsgesetze der Länder erfolgt. Die

Nachfolgeregelung war in Art. 8 Ziffer 9 zu finden. Neu war die Garantie, wonach Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage Tage der Arbeitsruhe bleiben. Der Drittentwurf verdeutlichte in Art. 25, dass auch der Vormund das religiöse Bekenntnis unter 14-Jähriger festlegen dürfte und kein Lehrer an öffentlichen Schulen wider seinen erklärten Willen zur Erteilung von Religionsunterricht oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen herangezogen werden könnte.

Das Recht auf Schulbildung wurde im Zweitentwurf in Art. 27 noch dahingehend konkretisiert, dass dies nach Maßgabe der Gesetze gelte. Gestrichen wurde, dass Lehrmittel kostenfrei sind, ebenso wie eine Bestimmung, wonach Eltern und deren Stellvertreter gezwungen werden können, ihren Kindern und Pflegebefohlenen den Unterricht in öffentlichen oder genehmigten Privatschulen zu sichern. Im Drittentwurf wurde die Schulpflicht in Fortbildungsschulen vom 18. auf das 16. Lebensjahr reduziert. Übereinstimmend mit Art. 6 Z 10 wurde im Zweitentwurf in Art. 28 die Bundesgesetzgebung betreffend Fortbildungsschulen ausgeschlossen. Dass der Religionsunterricht unter Aufsicht des Staates erteilt wird, wurde im dritten Entwurf in Art. 29 beibehalten, jedoch entfiel, dass dies in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erfolgen sollte. Umformuliert wurden bereits im zweiten Entwurf in Art. 30 Bestimmungen über die Zivileheschließung, die jedoch im Drittentwurf hinsichtlich der das Zivilrecht betreffenden Ausführungen erneut ausgedünnt wurden. Als neue Zielbestimmung wurde im Zweitentwurf in Art. 32 aufgenommen, dass die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der angemessenen Anteilnahme aller Schaffenden am Ertrag der Volkswirtschaft entsprechen muss. Eine Regelung, wonach bei einer drohenden Schädigung der Gesamtheit durch ein Bundesgesetz das Recht der Arbeitgeber zur Stilllegung oder Beschränkung ihrer Betriebe und das Recht der Arbeitnehmer auf Arbeitsniederlegung geregelt werden kann, wurde zudem in den Art. 38 überstellt.

In Art. 33 wurde im Zweitentwurf eine Neuerung vorgenommen, durch welche nationale Minderheiten nur im Verhältnis ihrer Zahl zur Gesamtbevölkerung in öffentlichen Ämtern aufzunehmen waren. Hinsichtlich der Enteignung stellte Art. 34 klar, dass diese mit einer angemessenen Entschädigung einhergehen muss und zur Schaffung von Verkehrswegen zulässig sein soll, wobei im dritten Entwurf diese und andere kasuistische Beispiele gestrichen wurden, wie auch die Entscheidung des ordentlichen Gerichtes über die Enteignung selbst. Der Schutz der Arbeitskraft galt in Art. 35 des zweiten Entwurfes nicht länger insbesondere der geistigen Arbeitskraft, sondern auch der körperlichen. Zum Schutz der Mutterschaft und ob der

Wechselfälle des Lebens erfolgte die Ausdehnung der Sozialversicherung in Art. 36 auf diese Fälle. Die Möglichkeit der Beschränkung der Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen wurde in Art. 38 durch einen hierher verschobenen Absatz aus Art. 32 konkretisiert. Das Recht auf freie Zeit zur Wahrnehmung politischer Rechte oder Ausübung öffentlicher Ämter wurde in Art. 39 des Zweitentwurfes auf öffentliche Angestellte ausgedehnt. Über den Ausnahmezustand für einzelne Länder entschied außerdem in Art. 40 des Zweitentwurfs nicht länger der Landespräsident, sondern die Landesregierung.

II. Hauptteil	II. Hauptteil	II. Hauptteil
Grundrechte und Pflichten der Staatsbürger.	Grundrechte und Pflichten der Staatsbürger.	Grundrechte und Pflichten der Staatsbürger.
Art. 11.	<u>Art.</u> 11.	Artikel 11.
Staatsbürgerschaft.	Bundes- oder Staatsbürgerschaft.	Bundes- oder Staatsbürgerschaft.
Jedes Land hat eine Landesbürgerschaft. Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Lande gleich und durch grundsätzliches Bundesgesetz geregelt.	Jedes Land hat eine Landesbürgerschaft. Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Lande gleich und durch grundsätzliches Bundesgesetz geregelt.	(1) Jedes Land hat eine Landesbürgerschaft. Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Lande gleich und durch grundsätzliches Bundesgesetz geregelt.
		(2) <u>Grundlegende Voraussetzung ist die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde.</u>
Mit dem Erwerb der Landesbürgerschaft wird die <u>Bundesbürgerschaft</u> erworben.	Mit dem Erwerb der Landesbürgerschaft wird die <u>Bundes- oder Staatsbürgerschaft</u> erworben.	(3) Mit dem Erwerb der Landesbürgerschaft wird die Bundes- oder Staatsbürgerschaft erworben.
Jeder Staatsbürger hat in jedem Lande gleiche Rechte und Pflichten.	Jeder Staatsbürger hat in jedem Lande gleiche Rechte und Pflichten.	(4) Jeder Staatsbürger hat in jedem Lande gleiche Rechte und Pflichten.
Art. 12.	<u>Art.</u> 12.	Artikel 12.
Gleichheit der Staatsbürger.	Gleichheit der Staatsbürger.	Gleichheit der Staatsbürger.
Die Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich; sie haben ohne Unterschied des Geschlechts	Die Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich; sie haben ohne Unterschied des Geschlechts	(1) Die Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich; sie haben ohne Unterschied des

gleiche Rechte und Pflichten. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.	gleiche Rechte und Pflichten. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.	Geschlechts gleiche Rechte und Pflichten. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.
Titel und Ehrenzeichen dürfen nur auf Grund von Gesetzen verliehen werden.	Titel und Ehrenzeichen dürfen nur auf Grund von Gesetzen verliehen werden.	(2) Titel und Ehrenzeichen dürfen nur auf Grund von Gesetzen verliehen werden.
	<u>Ausländische Titel und Ehrenzeichen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung angenommen werden.</u>	(3) Ausländische Titel und Ehrenzeichen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung angenommen werden.
Art. 13.	<i>Art.</i> 13.	<u>Artikel</u> 13.
Freiheit der Person.	Freiheit der Person.	Freiheit der Person.
Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat kann eine Verhaftung nur <u>auf Grund eines richterlichen Befehles erfolgen. Die Polizei muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages dem Gerichte übergeben oder freilassen. Widerrechtlich verfügte oder verlängerte Gefangenschaft gewährt Anspruch auf Genugtuung und Schadenersatz.</u>	Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat kann eine Verhaftung nur <u>aus Grund eines Befehles erfolgen, der von einem Strafgericht oder Gefällsstraengericht erlassen ist.</u>	(1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat kann eine Verhaftung nur aus Grund eines Befehles erfolgen, der von einem Strafgericht oder Gefällsstraengericht erlassen ist.
		(2) <u>Der Verhaftete ist im Laufe des folgenden Tages dem Gerichte zu</u>

		<u>übergeben oder freizulassen.</u> <u>Widerrechtlich verfügte oder verlängerte</u> <u>Gefangenschaft gewährt Anspruch auf</u> <u>Genugtuung und Schadenersatz.</u>
Dieser Anspruch besteht gegen den Staat und ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.	Dieser Anspruch besteht gegen den Staat und ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.	(3) Dieser Anspruch besteht gegen den Staat und ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.
Art. 14.	<u>Art.</u> 14.	<u>Artikel</u> 14.
Freiheit der Wohnung.	Freiheit der Wohnung.	Freiheit der Wohnung.
Die Wohnung jedes Staatsbürgers ist für ihn eine unverletzliche Freistätte.	Die Wohnung jedes Staatsbürgers ist für ihn eine unverletzliche Freistätte.	(1) Die Wohnung jedes Staatsbürgers ist für ihn eine unverletzliche Freistätte.
Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig auf Grund eines richterlichen Befehles im Falle der Verfolgung auf frischer Tat durch den gesetzlich berechtigten Beamten.	Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig auf Grund eines richterlichen Befehles (<u>Art. 13</u>), im Falle der Verfolgung auf frischer Tat <u>auch</u> durch den gesetzlich berechtigten Beamten.	(2) Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig auf Grund eines richterlichen Befehles (Artikel 13), im Falle der Verfolgung auf frischer Tat auch durch den gesetzlich berechtigten Beamten.
Die Unverletzlichkeit der Wohnung verhindert nicht die Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.	Die Unverletzlichkeit der Wohnung verhindert nicht die Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.	(3) Die Unverletzlichkeit der Wohnung verhindert nicht die Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.
Gegen das Eindringen von Privatpersonen wird das Recht der Selbsthilfe anerkannt	Gegen das Eindringen von Privatpersonen wird das Recht der Selbsthilfe anerkannt	(4) Gegen das Eindringen von Privatpersonen wird das Recht der Selbsthilfe anerkannt.

Art. 15.	<u>Art. 15.</u>	Artikel 15.
Freiheit der Mitteilung.	Freiheit der Mitteilung.	Freiheit der Mitteilung.
Das Briefgeheimnis, das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich. <i>Nur auf Grund eines richterlichen Befehles kann es aufgehoben werden.</i>	Das Briefgeheimnis, das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich. <u>Eingriffe können durch Gesetz für zulässig erklärt werden.</u>	Das Briefgeheimnis, das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich. Eingriffe können durch <u>Bundesgesetz</u> für zulässig erklärt werden.
Art. 16.	<u>Art. 16.</u>	Artikel 16.
Freizügigkeit.	Freizügigkeit.	Freizügigkeit.
Jeder Staatsbürger hat das Recht der Freizügigkeit in allen zum Bunde gehörigen Ländern.	Jeder Staatsbürger hat das Recht der Freizügigkeit <u>der Person und des Vermögens</u> in allen zum Bunde gehörigen Ländern.	(1) Jeder Staatsbürger hat das Recht der Freizügigkeit der Person und des Vermögens in allen zum Bunde gehörigen Ländern.
Als Folge strafgerichtlicher Verurteilung kann die Freizügigkeit beschränkt werden. Im Falle der Beschränkung kann der Staatsbürger zum Aufenthalt in bestimmtem Ort oder Gebiet verhalten oder aus einem bestimmten Ort und Gebiet ausgewiesen werden. Außer dem Fall der Anweisung eines bestimmten Aufenthaltes im Bundesgebiete kann kein Staatsbürger aus dem Heimatlande und der Heimatsgemeinde ausgewiesen werden.	Als Folge strafgerichtlicher Verurteilung kann die Freizügigkeit beschränkt werden. Im Falle der Beschränkung kann der Staatsbürger zum Aufenthalt <u>in</u> bestimmtem Ort <u>oder</u> Gebiet verhalten oder aus einem bestimmten Ort und Gebiet ausgewiesen werden. Außer dem Fall der Anweisung eines bestimmten Aufenthaltes im Bundesgebiete kann kein Staatsbürger aus dem Heimatland <u>e</u> und der Heimatsgemeinde ausgewiesen werden.	(2) Als Folge strafgerichtlicher Verurteilung kann die Freizügigkeit beschränkt werden. Im Falle der Beschränkung kann der Staatsbürger zum Aufenthalt <u>im</u> bestimmten <u>Ort und</u> Gebiet verhalten oder aus einem bestimmten Ort und Gebiet ausgewiesen werden. Außer dem <u>Falle</u> der Anweisung eines bestimmten Aufenthaltes im Bundesgebiete kann kein Staatsbürger aus dem Heimatland und der Heimatsgemeinde ausgewiesen werden.

Art. 17.	<u>Art. 17.</u>	Artikel 17.
Freiheit der Auswanderung.	Freiheit der Auswanderung.	Freiheit der Auswanderung.
Jeder Staatsbürger ist berechtigt, auszuwandern. Durch Bundesgesetz kann die Freiheit der Auswanderung von der Erfüllung der <u>öffentlichen Dienstpflicht</u> abhängig gemacht werden.	Jeder Staatsbürger ist berechtigt, auszuwandern. Durch Bundesgesetz kann die Freiheit der Auswanderung von der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten abhängig gemacht werden.	Jeder Staatsbürger ist berechtigt, auszuwandern. Durch Bundesgesetz kann die Freiheit der Auswanderung von der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten abhängig gemacht werden.
Art. 18.	<u>Art. 18.</u>	Artikel 18.
Rechtsschutz.	Rechtsschutz.	Rechtsschutz.
Jeder Staatsbürger hat Anspruch auf <u>Rechtsschutz, der ihm von bürgerlichen oder Verwaltungsgerichten zu leisten ist.</u> Niemand darf seinem <u>ordentlichen</u> Richter entzogen werden. Eine Handlung <u>kann</u> nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen worden ist.	Jeder Staatsbürger hat Anspruch auf <u>Schutz der Gesetze.</u> Niemand darf seinem <u>gesetzlichen</u> Richter entzogen werden. <u>Kein Bundesbürger darf einer ausländischen Macht ausgeliefert werden.</u> Eine Handlung <u>darf</u> nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen worden ist.	(1) Jeder Staatsbürger hat Anspruch auf Schutz <u>durch</u> Gesetze. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Kein Bundesbürger darf einer ausländischen Macht ausgeliefert werden. Eine Handlung darf nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen worden ist.
Verletzt ein Richter oder <u>ein öffentlicher Beamter</u> das Recht oder seine Amtspflicht, so haftet der <u>Staat</u> oder die Körperschaft, in deren <u>Dienst</u> der <u>Beamte steht</u> , für den Schaden. Der	Verletzt ein Richter, <u>ein öffentlich Angestellter</u> oder, <u>wer sonst auf Grund der Gesetze öffentlichrechtliche Aufgaben besorgt</u> , das Recht oder seine Amtspflicht, so	(2) Verletzt ein Richter, ein öffentlich Angestellter oder, wer sonst auf Grund der Gesetze öffentlichrechtliche Aufgaben besorgt, das Recht oder seine Amtspflicht, so haftet der

Ersatzanspruch ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.	haftet der Bund oder die Körperschaft, in deren Auftrag der Betreffende handelt , für den Schaden. Der Ersatzanspruch ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.	Bund oder die Körperschaft, in deren Auftrag der Betreffende handelt, für den Schaden. Der Ersatzanspruch ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.
Art. 19.	<u>Art. 19.</u>	Artikel 19.
Freiheit der Meinungsäußerung.	Freiheit der Meinungsäußerung.	Freiheit der Meinungsäußerung.
Jeder Staatsbürger hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, bleibt aber verantwortlich, wenn er Strafgesetze übertritt.	Jeder Staatsbürger hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, bleibt aber verantwortlich, wenn er Strafgesetze übertritt.	(1) Jeder Staatsbürger hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, bleibt aber verantwortlich, wenn er Strafgesetze übertritt.
Die Preßfreiheit darf durch vorbeugende Maßregeln und Verwaltungsmaßnahmen nicht beschränkt werden. Nur zur Bekämpfung der Schundliteratur und zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen sind Beschränkungen durchbesondere Bundesgesetze zulässig.	Die Preßfreiheit darf durch <u>vorbeugende Maßregeln</u> und Verwaltungsmaßnahmen nicht beschränkt werden. <u>Nur</u> zur Bekämpfung der Schundliteratur und ähnlicher Erzeugnisse und zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen sind Beschränkungen durchbesondere Bundesgesetze zulässig.	(2) Die Preßfreiheit darf durch Präventivzensur und Verwaltungsmaßnahmen nicht beschränkt werden. <u>Zur</u> Bekämpfung der Schundliteratur und ähnlicher Erzeugnisse und zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen sind Beschränkungen durchbesondere Bundesgesetze zulässig.
Über Preßdelikte, die von Amts wegen verfolgt werden, haben Gerichte zu urteilen, bei denen Laien mitentscheiden.	Über Preßdelikte, die von Amts wegen verfolgt werden, haben Gerichte zu urteilen, bei denen Laien mitentscheiden.	(3) Über Preßdelikte, die von Amts wegen verfolgt werden, haben Gerichte zu urteilen, bei denen Laien mitentscheiden.
Art. 20.	<u>Art. 20.</u>	Artikel 29.

Versammlungsfreiheit.	Versammlungsfreiheit.	Versammlungsfreiheit.
Alle Staatsbürger haben das Recht, sich unbewaffnet zu versammeln.	Alle Staatsbürger haben das Recht, sich unbewaffnet zu versammeln.	(1) Alle Staatsbürger haben das Recht, sich unbewaffnet zu versammeln.
Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Anmeldung und können bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.	Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Anmeldung und können bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.	(2) Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Anmeldung und können bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.
Art. 21.	<u>Art. 21.</u>	<u>Artikel</u> 21.
Freiheit der Vereinsbildung.	Freiheit der Vereinsbildung.	Freiheit der Vereinsbildung.
Alle Staatsbürger haben das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, sofern deren Zweck den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft. Der Verein erwirbt die Rechtsfähigkeit gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.	Alle Staatsbürger haben das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, sofern deren Zweck den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft. Der Verein erwirbt die Rechtsfähigkeit gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. <u>Sofern Vereine oder Gesellschaften gewinnbringende Zwecke verfolgen, sind gesetzliche Ausnahmen möglich.</u>	Alle Staatsbürger haben das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, sofern deren Zweck den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft. Der Verein erwirbt die Rechtsfähigkeit gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Sofern Vereine oder Gesellschaften gewinnbringende Zwecke verfolgen, sind gesetzliche Ausnahmen möglich.
Art. 22.	<u>Art. 22.</u>	<u>Artikel</u> 22.
Wahlrecht.	Wahlrecht.	Wahlrecht.

Jeder volljährige, geistig gesunde und vollberechtigte Staatsbürger hat das Recht, an der gesetzgebenden Gewalt und an der Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze mitzuwirken. Er hat in die politischen Vertretungskörper das aktive Wahlrecht, bei Erreichung des 30. Lebensjahres wird er wählbar.	Jeder volljährige, geistig gesunde und vollberechtigte Staatsbürger (Art. 12) hat das Recht, an der gesetzgebenden Gewalt und an der Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze mitzuwirken. Er hat in die politischen Vertretungskörper das aktive Wahlrecht, bei Erreichung des 30. Lebensjahres wird er in Landtag und Bundestag wählbar.	(1) Jeder volljährige, geistig gesunde und vollberechtigte Staatsbürger (Artikel 12) hat das Recht, an der gesetzgebenden Gewalt und an der Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze mitzuwirken. Er hat in die politischen Vertretungskörper das aktive Wahlrecht, bei Erreichung des 30. Lebensjahres wird er in Landtag und Bundestag wählbar.
Wahlschutz und Wahlgeheimnis wird gewährleistet.	Wahlschutz und Wahlgeheimnis wird gewährleistet.	(2) Wahlschutz und Wahlgeheimnis wird gewährleistet.
Die Wahlpflicht kann durch besondere Bundes oder Landesgesetze eingeführt werden.	Die Wahlpflicht kann durch besondere Bundes oder Landesgesetze eingeführt werden.	(3) Die Wahlpflicht kann durch besondere Bundes oder Landesgesetze eingeführt werden.
Art. 23.	<u>Art. 23.</u>	Artikel 23.
Petitionsrecht.	Petitionsrecht.	Petitionsrecht.
Jeder Staatsbürger hat das Recht, <i>allein oder im Vereine mit anderen</i> sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden.	Jeder Staatsbürger hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. <u>Mehrere zusammen können dieses Recht nur schriftlich oder durch Abgesandte ausüben.</u>	Jeder Staatsbürger hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Mehrere zusammen können dieses Recht nur schriftlich oder durch Abgesandte ausüben.
Art. 24.	<u>Art. 24.</u>	Artikel 24.

Glaubensfreiheit.	Glaubensfreiheit.	Glaubensfreiheit.
Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Auskunftspflicht gegenüber der Behörde wird dadurch nicht berührt.	Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Auskunftspflicht gegenüber der Behörde wird dadurch nicht berührt.	(1) Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Auskunftspflicht gegenüber der Behörde wird dadurch nicht berührt.
Die gemeinsame häusliche und öffentliche Religionsübung ist nicht beschränkt und steht gegen Störung unter staatlichem Schutz. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.	Die gemeinsame häusliche und öffentliche Religionsübung ist nicht beschränkt und steht gegen Störung unter staatlichem Schutz. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.	(2) Die gemeinsame häusliche und öffentliche Religionsübung ist nicht beschränkt und steht gegen Störung unter staatlichem Schutz. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.
Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.	Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.	(3) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.
Neue religiöse Gesellschaften können sich frei bilden. Sie bedürfen der staatlichen Anerkennung nicht. Die Rechtsfähigkeit erlangen sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.	Neue religiöse Gesellschaften können sich frei bilden. Sie bedürfen der staatlichen Anerkennung nicht. Die Rechtsfähigkeit erlangen sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.	(4) Neue religiöse Gesellschaften können sich frei bilden. Sie bedürfen der staatlichen Anerkennung nicht. Die Rechtsfähigkeit erlangen sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
Jede religiöse Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten, insbesondere die Besetzung ihrer Ämter, selbständig.	Jede religiöse Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten, insbesondere die Besetzung ihrer Ämter, selbständig.	(5) Jede religiöse Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten, insbesondere die Besetzung ihrer Ämter, selbständig.

Sobald eine religiöse Gesellschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet, ist ihr durch Gesetz das Recht einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zu verleihen. Als solche ist sie berechtigt, von ihren Anhängern Steuern zu erheben.	Sobald eine religiöse Gesellschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet, ist ihr durch Gesetz das Recht einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zu verleihen. Als solche ist sie berechtigt, von ihren Anhängern Steuern zu erheben.	(6) Sobald eine religiöse Gesellschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet, ist ihr durch Gesetz das Recht einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zu verleihen. Als solche ist sie berechtigt, von ihren Anhängern Steuern zu erheben.
Hinsichtlich ihrer Vermögens- und Erwerbsfähigkeit stehen die Religionsgesellschaften den weltlichen Gesellschaften gleich. <i><u>Die Gesetzgebung über die religiösen Gesellschaften und über die Gewährung von Beiträgen aus öffentlichen Mitteln erfolgt durch Rahmengesetze des Bundes und durch Ausführungsgesetze der Länder.</u></i>	Hinsichtlich ihrer Vermögens- und Erwerbsfähigkeit stehen die Religionsgesellschaften den weltlichen Gesellschaften gleich.	(7) Hinsichtlich ihrer Vermögens- und Erwerbsfähigkeit stehen die Religionsgesellschaften den weltlichen Gesellschaften gleich.
	<u>Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage bleiben Tage der Arbeitsruhe.</u>	(8) Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage bleiben Tage der Arbeitsruhe.
Art. 25.	<i><u>Art. 25.</u></i>	<u>Artikel 25.</u>
Die staatsbürgerlichen Rechte werden durch das religiöse Bekenntnis weder bedingt noch	Die staatsbürgerlichen Rechte werden durch das religiöse Bekenntnis weder bedingt noch	(1) Die staatsbürgerlichen Rechte werden durch das religiöse Bekenntnis weder bedingt

beschränkt; den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun.	beschränkt; den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun.	noch beschränkt; den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun.
Niemand darf zu einer religiösen Handlung, Feierlichkeit oder Übung gezwungen werden.	Niemand darf zu einer religiösen Handlung, Feierlichkeit oder Übung gezwungen werden.	(2) Niemand darf zu einer religiösen Handlung, Feierlichkeit oder Übung gezwungen werden.
Das religiöse Bekenntnis der Kinder unter 14 Jahren bestimmt, wer die väterliche Gewalt ausübt.	Das religiöse Bekenntnis der Kinder unter 14 Jahren bestimmt, wer die väterliche Gewalt ausübt.	(3) Das religiöse Bekenntnis der Kinder unter 14 Jahren bestimmt, wer die väterliche <u>oder vormundschaftliche</u> Gewalt ausübt.
Die Teilnahme schulpflichtiger Kinder, die einer religiösen Gesellschaft angehören, an religiösen Unterrichtsfächern, Feiern und Handlungen, wird durch die Schulgesetze geregelt.	Die Teilnahme schulpflichtiger Kinder, die einer religiösen Gesellschaft angehören, an religiösen Unterrichtsfächern, Feiern und Handlungen, wird durch die Schulgesetze geregelt.	(4) Die Teilnahme schulpflichtiger Kinder, die einer religiösen Gesellschaft angehören, an religiösen Unterrichtsfächern, Feiern und Handlungen, wird durch die Schulgesetze geregelt.
		<u>(5) Kein Lehrer an öffentlichen Schulen kann wider seinen erklärten Willen zur Erteilung des Religionsunterrichtes oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen herangezogen werden.</u>
Das Recht auf Unterricht.	<i>Das Recht auf Unterricht.</i>	
Art. 26.	<i>Art. 26.</i>	<u>Artikel</u> 26.
		<u>Das Recht auf Unterricht.</u>

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.	Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.	Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.
Art. 27.	<u>Art. 27.</u>	Artikel 27.
Jeder Staatsbürger hat Anspruch, daß durch Schulbildung seine geistigen Kräfte entwickelt werden.	Jeder Staatsbürger hat nach Maßgabe der Gesetze Anspruch, daß durch Schulbildung seine geistigen Kräfte entwickelt werden.	(1) Jeder Staatsbürger hat nach Maßgabe der Gesetze Anspruch, daß durch Schulbildung seine geistigen Kräfte entwickelt werden.
Es besteht allgemeine Schulpflicht für Volksschulen in der Dauer von mindestens 8 Jahren, für Fortbildungsschulen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.	Es besteht allgemeine Schulpflicht für Volksschulen in der Dauer von mindestens <u>8</u> Jahren, für Fortbildungsschulen bis zum vollendeten <u>18.</u> Lebensjahre.	(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht für Volksschulen in der Dauer von mindestens acht Jahren, für Fortbildungsschulen mindestens bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.
Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt grundsätzlich in öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen. Privatschulen können nur auf Grund einer Bewilligung der Länder errichtet werden, wenn sie den Bedingungen der öffentlichen Schulen entsprechen.	Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt grundsätzlich in öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen. Privatschulen können nur auf Grund einer Bewilligung der Länder errichtet werden, wenn sie den Bedingungen der öffentlichen Schulen entsprechen.	(3) Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt grundsätzlich in öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen. Privatschulen können nur auf Grund einer Bewilligung der Länder errichtet werden, wenn sie den Bedingungen der öffentlichen Schule entsprechen.
Unterricht <u>und Lehrmittel</u> an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen <u>sind frei</u> .	Der Unterricht an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen ist unentgeltlich .	(4) Der Unterricht an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen ist unentgeltlich.
<u>Eltern und deren Stellvertreter können gezwungen werden, ihren Kindern und</u>		

<u>Pflegebefohlenen den Unterricht in öffentlichen oder genehmigten Privatschulen zu sichern.</u>		
Art. 28.	<u>Art. 28.</u>	Artikel 28.
Die Gesetzgebung und Verwaltung der Volks-, Mittel- und Hochschulen <u>sowie Fortbildungsschulen</u> steht dem Bunde zu.	Die Gesetzgebung und Verwaltung der Volks-, Mittel- und Hochschulen steht dem Bunde zu.	(1) Die Gesetzgebung und Verwaltung der Volks-, Mittel- und Hochschulen steht dem Bunde zu.
Für den Besuch höherer Schulen durch Minderbemittelte sind Erziehungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln beizustellen.	Für den Besuch höherer Schulen durch Minderbemittelte sind Erziehungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln beizustellen.	(2) Für den Besuch höherer Schulen durch Minderbemittelte sind Erziehungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln beizustellen.
Art. 29.	<u>Art. 29.</u>	Artikel 29.
In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit zu erstreben.	In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit zu erstreben.	(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit zu erstreben.
Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Einführung und Dauer werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.	Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Einführung und Dauer werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.	(2) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach <u>und wird unter Aufsicht des Staates erteilt.</u> Einführung und Dauer werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.
Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden	<u>Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden</u>	

Religionsgesellschaft, jedoch unter Aufsicht des Staates erteilt.	<i>Religionsgesellschaft, jedoch unter Aufsicht des Staates erteilt.</i>	
Art. 30.	<i>Art. 30.</i>	Artikel 30.
Die Ehe.	Die Ehe.	Die Ehe.
Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens unter dem Schutze der Verfassung.	Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens unter dem Schutze der Verfassung.	(1) Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens unter dem Schutze der Verfassung.
Nur die Einehe ist gesetzlich zulässig.	Nur die Einehe ist gesetzlich zulässig.	(2) Nur die Einehe ist gesetzlich zulässig.
<i>Die bürgerliche</i> Gültigkeit der Ehe <i>ist von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig.</i>	<i>Zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe ist die Eheschließung vor dem staatlichen Organ erforderlich.</i>	
Es steht jedem frei, neben der Ziviltrauung, entsprechend den Vorschriften seiner Religionsgesellschaft die religiöse Trauung <i>einzuholen.</i>	<i>Es steht jedem frei, neben der Ziviltrauung entsprechend den Vorschriften seiner Religionsgesellschaft die religiöse Trauung vornehmen zu lassen.</i>	
Art. 31.	<i>Art. 31.</i>	Artikel 31.
Der Schutz der Kinder.	Der Schutz der Kinder.	Der Schutz der Kinder.
Der Schutz der Mutterschaft und die Fürsorge für kinderreiche Familien ist durch besondere Gesetze zu regeln. Die Erziehung der Kinder zur leiblichen, seelischen und	Der Schutz der Mutterschaft und die Fürsorge für kinderreiche Familien ist durch besondere Gesetze zu regeln. Die Erziehung der Kinder zur leiblichen, seelischen und	(1) Der Schutz der Mutterschaft und die Fürsorge für kinderreiche Familien ist durch besondere Gesetze zu regeln. Die Erziehung der Kinder zur leiblichen, seelischen und

gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist Pflicht und Recht der Eltern.	gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist Pflicht und Recht der Eltern.	gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist Pflicht und Recht der Eltern.
Inwieweit Eltern und ihre Stellvertreter zur Einhaltung ihrer Pflichten zu zwingen sind, inwieweit die Fürsorgeerziehung der Gesamtheit einzutreten hat, ist durch besonderes Gesetz festzustellen.	Inwieweit Eltern und ihre Stellvertreter zur Einhaltung ihrer Pflichten zu zwingen sind, inwieweit die Fürsorgeerziehung der Gesamtheit einzutreten hat, ist durch besonderes Gesetz festzustellen.	(2) Inwieweit Eltern und ihre Stellvertreter zur Einhaltung ihrer Pflichten zu zwingen sind, inwieweit die Fürsorgeerziehung der Gesamtheit einzutreten hat, ist durch besonderes Gesetz festzustellen.
Wirtschaftliche Rechte.	Wirtschaftliche Rechte.	Wirtschaftliche Rechte.
Art. 32.	<u>Art. 32.</u>	Artikel 32.
Das Verhältnis der Gesamtheit zu den Wirtschaftsverhältnissen.	Das Verhältnis der Gesamtheit zu den Wirtschaftsverhältnissen.	Das Verhältnis der Gesamtheit zu den Wirtschaftsverhältnissen.
	<u>Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der angemessenen Anteilnahme aller Schaffenden an dem Ertrage der Volkswirtschaft entsprechen.</u>	(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der angemessenen Anteilnahme aller Schaffenden an dem Ertrage der Volkswirtschaft entsprechen.
Aufgabe des Staates ist es, alle wirtschaftlichen Kräfte zur größtmöglichen Leistung im Dienste der Gesamtheit zu entwickeln.	Aufgabe des Staates ist es, alle wirtschaftlichen Kräfte zur größtmöglichen Leistung im Dienste der Gesamtheit zu entwickeln.	(2) Aufgabe des Staates ist es, alle wirtschaftlichen Kräfte zur größtmöglichen Leistung im Dienste der Gesamtheit zu entwickeln.

Durch Bundesgesetz kann festgestellt werden, inwieweit zu diesem Zwecke für gewisse wirtschaftliche Zweige die Vereinigung von Betrieben oder eine gemeinsame Planwirtschaft vorzusehen ist, durch welche gesellschaftlichen Organe unter Mitwirkung und Mitbeteiligung des Staates diese Planwirtschaft durchzuführen ist.	Durch Bundesgesetz kann festgestellt werden, inwieweit zu diesem Zwecke für gewisse wirtschaftliche Zweige die Vereinigung von Betrieben oder eine gemeinsame Planwirtschaft vorzusehen ist, durch welche gesellschaftlichen Organe unter Mitwirkung und Mitbeteiligung des Staates diese Planwirtschaft durchzuführen ist.	(3) Durch Bundesgesetz kann festgestellt werden, inwieweit zu diesem Zwecke für gewisse wirtschaftliche Zweige die Vereinigung von Betrieben oder eine gemeinsame Planwirtschaft vorzusehen ist, durch welche gesellschaftlichen Organe unter Mitwirkung und Mitbeteiligung des Staates diese Planwirtschaft durchzuführen ist.
<i>Durch Bundesgesetz kann das Recht der Arbeitgeber zur Stilllegung oder Beschränkung ihrer Betriebe (Aussperrung) und das Recht der Arbeitnehmer auf Arbeitsniederlegung (Streik) geregelt und, sofern eine Schädigung der Gesamtheit zu befürchten ist, eingeschränkt werden.</i>		
Innerhalb dieser Grenzen ist die Freiheit der Arbeitskraft und des Eigentums gewährleistet.	Innerhalb dieser Grenzen ist die Freiheit der Arbeitskraft und des Eigentums gewährleistet.	(4) Innerhalb dieser Grenzen ist die Freiheit der Arbeitskraft und des Eigentums gewährleistet.
Art. 33.	<u>Art.</u> 33.	Artikel 33.
Freiheit der Berufswahl.	Freiheit der Berufswahl.	Freiheit der Berufswahl.

Jedem Staatsbürger steht es frei, einen Beruf zu wählen und sich darin auszubilden.	Jedem Staatsbürger steht es frei, einen Beruf zu wählen und sich darin auszubilden.	(1) Jedem Staatsbürger steht es frei, einen Beruf zu wählen und sich darin auszubilden.
Alle Staatsbürger sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistung zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.	Alle Staatsbürger sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistung zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.	(2) Alle Staatsbürger sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistung zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.
Die weiblichen Angestellten sind den männlichen gleichgestellt.	Die weiblichen Angestellten sind den männlichen gleichgestellt.	(3) Die weiblichen Angestellten sind den männlichen gleichgestellt.
	<u>Nationalen Minderheiten gebührt dieser Anteil nur im Verhältnis ihrer Zahl zur Gesamtbevölkerung.</u>	(4) Nationalen Minderheiten gebührt dieser Anteil nur im Verhältnis ihrer Zahl zur Gesamtbevölkerung.
Art. 34.	<i>Art. 34.</i>	<u>Artikel</u> 34.
Die Freiheit des Eigentums.	Die Freiheit des Eigentums.	Die Freiheit des Eigentums.
Das Eigentum wird gewährleistet. Eine Enteignung <i>kann</i> nur auf Grund der Gesetze zum gemeinsamen Besten gegen Entschädigung erfolgen. Die Enteignung kann für zulässig erklärt werden, wenn Grund und Boden zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Siedlung und Urbarmachung, zur Hebung der	Das Eigentum wird gewährleistet. Eine Enteignung darf nur auf Grund der Gesetze zum gemeinsamen Besten gegen angemessene Entschädigung erfolgen. <i>Die Enteignung kann für zulässig erklärt werden, wenn Grund und Boden zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Siedlung und Urbarmachung, zur Hebung der</i>	(1) Das Eigentum wird gewährleistet. Eine Enteignung darf nur auf Grund der Gesetze zum gemeinsamen Besten gegen angemessene [sic!] Entschädigung erfolgen.

Landwirtschaft nötig ist, wenn Grund und Boden, Bodenschätze, wirtschaftlich nutzbare Naturkräfte oder Betriebsmittel in das Eigentum der Gesamtheit überführt oder einer Planwirtschaft angegliedert werden sollen.	<i>Landwirtschaft und zur Schaffung von Verkehrswegen nötig ist, wenn Grund und Boden, Bodenschätze, wirtschaftlich nutzbare Naturkräfte oder Betriebsmittel in das Eigentum der Gesamtheit überführt oder einer Planwirtschaft angegliedert werden sollen.</i>	
Über die Entschädigung entscheidet im Streitfall das ordentliche Gericht.	Über die Zulässigkeit der Enteignung und über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall das ordentliche Gericht.	(2) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall <u>das</u> ordentliche Gericht.
Art. 35.	<i>Art. 35.</i>	Artikel 35.
Freiheit der Arbeitskraft.	Freiheit der Arbeitskraft.	Freiheit der Arbeitskraft.
Die Arbeitskraft, <i>insbesondere die</i> geistige, steht unter dem Schutze der Gesetze.	Die Arbeitskraft, körperliche und geistige, steht unter dem Schutze der Gesetze.	(1) Die Arbeitskraft, körperliche und geistige, steht unter dem Schutze der Gesetze.
Jeder Staatsbürger, der zur körperlichen oder geistigen Arbeit fähig ist, ist ohne Rücksicht auf seinen Besitz zur Arbeit verpflichtet. In welcher Weise unbenutzte Arbeitskräfte im Interesse der Gesamtheit nutzbar zu machen sind, ist durch besonderes Gesetz zu bestimmen.	Jeder Staatsbürger, der zur körperlichen oder geistigen Arbeit fähig ist, ist ohne Rücksicht auf seinen Besitz zur Arbeit verpflichtet. In welcher Weise unbenutzte Arbeitskräfte im Interesse der Gesamtheit nutzbar zu machen sind, ist durch besonderes Gesetz zu bestimmen.	(2) Jeder Staatsbürger, der zur körperlichen oder geistigen Arbeit fähig ist, ist ohne Rücksicht auf seinen Besitz zur Arbeit verpflichtet. In welcher Weise unbenutzte Arbeitskräfte im Interesse der Gesamtheit nutzbar zu machen sind, ist durch besonderes Gesetz zu bestimmen.

Die Arbeitsnachweisung und die gesellschaftliche Versicherung für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist durch Gesetz zu regeln.	Die Arbeitsnachweisung und die gesellschaftliche Versicherung für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist durch Gesetz zu regeln.	(3) Die Arbeitsnachweisung und die gesellschaftliche Versicherung für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist durch Gesetz zu regeln.
Art. 36.	<u>Art. 36.</u>	<u>Artikel</u> 36.
Schutz der Arbeitskraft.	Schutz der Arbeitskraft.	Schutz der Arbeitskraft.
Für den Fall der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit, zur Fürsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters ist ein Versicherungswesen unter Mitwirkung der Versicherten zu schaffen (Sozialversicherung).	Für den Fall der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit, <u>zum Schutz der Mutterschaft</u> , zur Fürsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters <u>und der Wechselfälle des Lebens</u> ist ein Versicherungswesen unter Mitwirkung der Versicherten zu schaffen (Sozialversicherung).	(1) Für den Fall der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit, zur Fürsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Wechselfälle des Lebens <u>und zum Schutze der Mutterschaft</u> ist ein Versicherungswesen unter Mitwirkung der Versicherten zu schaffen (Sozialversicherung).
Für den selbständigen Mittelstand in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ist eine fakultative Versicherung gegen die Folgen des Alters, der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit zu errichten.	Für den selbständigen Mittelstand in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ist eine fakultative Versicherung gegen die Folgen des Alters, der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit zu errichten.	(2) Für den selbständigen Mittelstand in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ist eine fakultative Versicherung gegen die Folgen des Alters, der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit zu errichten.
Art. 37.	<u>Art. 37.</u>	<u>Artikel</u> 37.
Die Vertragsfreiheit.	Die Vertragsfreiheit.	Die Vertragsfreiheit.

Im wirtschaftlichen Verkehr gilt Vertragsfreiheit. Wucher ist verboten.	Im wirtschaftlichen Verkehr gilt Vertragsfreiheit. Wucher ist verboten.	(1) Im wirtschaftlichen Verkeh <u>r</u> e gilt Vertragsfreiheit. Wucher ist verboten.
Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sittenverstoßen, sind nichtig.	Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sittenverstoßen, sind nichtig.	(2) Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sittenverstoßen, sind nichtig.
Die Arbeitnehmer einerseits, die Arbeitgeber andererseits sind berufen, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, welche in gemeinsamer Arbeit an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken haben.	Die Arbeitnehmer einerseits, die Arbeitgeber andererseits sind berufen, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, welche in gemeinsamer Arbeit an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken haben.	(3) Die Arbeitnehmer einerseits, die Arbeitgeber andererseits sind berufen, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, welche in gemeinsamer Arbeit an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken haben.
Diese Verbände und ihre Vereinbarungen werden staatlich anerkannt.	Diese Verbände und ihre Vereinbarungen werden staatlich anerkannt.	(4) Diese Verbände und ihre Vereinbarungen werden staatlich anerkannt.
Art. 38.	<u>Art.</u> 38.	Artikel 38.
Vereinigungsfreiheit.	Vereinigungsfreiheit.	Vereinigungsfreiheit.
Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist gewährleistet. <i>Beschränkungen sind nur durch Gesetz im Rahmen des Art. 32 zulässig.</i>	Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist gewährleistet.	(1) Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist gewährleistet.
	<u>Durch Bundesgesetz kann das Recht der Arbeitgeber zur Stilllegung oder</u>	(2) Durch Bundesgesetz kann das Recht der Arbeitgeber zur Stilllegung oder Beschränkung

	<u>Beschränkung ihrer Betriebe (Aussperrung) und das Recht der Arbeitnehmer auf Arbeitsniederlegung (Streik) geregelt und, sofern eine Schädigung der Gesamtheit zu befürchten ist, eingeschränkt werden.</u>	ihrer Betriebe (Aussperrung) und das Recht der Arbeitnehmer auf Arbeitsniederlegung (Streik) geregelt und, sofern eine Schädigung der Gesamtheit zu befürchten ist, eingeschränkt werden.
Einschränkende Abreden und Maßnahmen sind rechtswidrig.	Einschränkende Abreden und Maßnahmen sind rechtswidrig.	(3) Einschränkende Abreden und Maßnahmen sind rechtswidrig.
Art. 39.	<u>Art. 39.</u>	<u>Artikel</u> 39.
Pflichten der Staatsbürger.	Pflichten der Staatsbürger.	Pflichten der Staatsbürger.
Jeder Staatsbürger ist zur Ausübung der ihm zukommenden politischen Rechte, zur Teilnahme an der Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet.	Jeder Staatsbürger ist zur Ausübung der ihm zukommenden politischen Rechte, zur Teilnahme an der Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet.	(1) Jeder Staatsbürger ist zur Ausübung der ihm zukommenden politischen Rechte, zur Teilnahme an der Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet.
Des weiteren besteht die Pflicht zur Arbeit, die Pflicht zum öffentlichen Dienst, zur Beitragsleistung nach den besonderen Gesetzen und zur Beobachtung der verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze.	Des weiteren besteht die Pflicht zur Arbeit, die Pflicht zum öffentlichen Dienst, zur Beitragsleistung nach den besonderen Gesetzen und zur Beobachtung der verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze.	(2) Des weiteren besteht die Pflicht zur Arbeit, die Pflicht zum öffentlichen Dienst, zur Beitragsleistung nach den besonderen Gesetzen und zur Beobachtung der verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze.
Der Arbeitnehmer hat das Recht auf die freie Zeit, die zur Wahrnehmung seiner politischen	Der Arbeitnehmer <u>und der öffentliche Angestellte</u> hat das Recht auf die freie Zeit,	(3) Der Arbeitnehmer und der öffentliche Angestellte hat das Recht auf die freie Zeit, die

Rechte und zur Ausübung öffentlicher Ämter nötig ist, eine Ausnahme kann durch Gesetz nur soweit festgelegt werden, als durch dieses Recht der Betrieb erheblich geschädigt würde.	die zur Wahrnehmung seiner politischen Rechte und zur Ausübung öffentlicher Ämter nötig ist, eine Ausnahme <u>kann</u> durch Gesetz <u>nur soweit festgelegt werden</u> , als durch dieses Recht der Betrieb erheblich geschädigt würde.	zur Wahrnehmung seiner politischen Rechte und zur Ausübung öffentlicher Ämter nötig ist, eine Ausnahme ist durch Gesetz so weit festzulegen , als durch dieses Recht der Betrieb erheblich geschädigt würde.
Art. 40.	<u>Art.</u> 40.	<u>Artikel</u> 40.
Ausnahmszustand.	Ausnahmszustand.	Ausnahmszustand.
Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet, so kann zu ihrer Wiederherstellung der Bundespräsident mit Zustimmung des Bundesrates für das Staatsgebiet, bei augenblicklicher Gefahr, <u>ein Landespräsident</u> für das betreffende Land die Art. 13, 14, 15, 16,17, 19, 20, 21, 23, 38 vorübergehend außer Kraft setzen.	Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet, so kann zu ihrer Wiederherstellung der Bundespräsident mit Zustimmung des Bundesrates für das Staatsgebiet, bei augenblicklicher Gefahr, <u>eine Landesregierung</u> für das betreffende Land die Art. 13, 14, 15, 16,17, 19, 20, 21, 23, 38 vorübergehend außer Kraft setzen.	(1) Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet, so kann zu ihrer Wiederherstellung der Bundespräsident mit Zustimmung des Bundesrates für das Staatsgebiet, bei augenblicklicher Gefahr, eine Landesregierung für das betreffende Land die <u>Artikeln</u> 13, 14, 15, 16,17, 19, 20, 21, 23, 38, vorübergehend außer Kraft setzen.
Diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald es der Bundestag verlangt. Das Nähere bestimmt ein besonderes Gesetz.	Diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald es der Bundestag verlangt. Das <i>Nähere</i> bestimmt ein besonderes Gesetz.	(2) Diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald es der Bundestag verlangt. Das <u>n</u>ähere bestimmt ein besonderes Gesetz.

D. Politische Organisation der Bundesgewalt

Im zweiten Verfassungsentwurf in Art. 41 wurde im Vergleich zum ersten der Bundespräsident ohne Stellvertreter für fünf statt vier Jahre gewählt. Präzisiert wurde außerdem, dass er nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestages oder Bundesrates sein kann, was im dritten Entwurf auf den Landtag erstreckt wurde. In seinen eigenen Wirkungskreis neu überantwortet wurde ihm im zweiten Entwurf in Art. 42 die Aufgabe, gemäß Z 1 Gesandte zu beglaubigen und gemäß Z 3 Richter zu ernennen. Ein allgemeines Recht, den Bundestag aufzulösen, wurde ihm gemäß Z 6 gestrichen, ebenso wie in Z 7, Verordnungen auf Grund der Bundesgesetze zu erlassen. Dass der Bundespräsident der Z 5 zufolge mit Zustimmung des Bundesrates einem Beschluss des Bundestages die Genehmigung versagen und den Bundestag, falls er auf seinem Beschluss verharret, auflösen könnte, wurde im dritten Entwurf eliminiert. Eingefügt wurde dafür in Z 6 eine Klarstellung, wonach er nicht den Volksentscheid über seine eigene Absetzung leitet. Bei einer Verhinderung des Bundespräsidenten gemäß Art. 43 wurde dieser im Zweitentwurf nicht länger von seinem Stellvertreter vertreten, sondern vom Bundeskanzler, der im Fall einer Amtsentsetzung binnen drei Wochen eine Neuwahl auszuschreiben hätte. Der dritte Entwurf stellte klar, dass der Bundespräsident aufgrund strafbarer Handlungen während der Dauer seines Amtes nicht verfolgt werden kann.

Die Bundesregierung, im ersten Entwurf ab Art. 60 normiert, war im zweiten als neuer Art. 44 zu finden. Als Neuerung wurde dabei betont, dass die Minister in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung bilden und der Bundeskanzler den Vorsitz führt. Im Drittentwurf wurde eingefügt, dass die Mitglieder der Bundesregierung sowie von dieser entsandte Vertreter berechtigt sind, an allen Beratungen des Bundestages und des Bundesrates teilzunehmen. Bezüglich des Bundesrates stellte der Zweitentwurf in Art. 45 klar, dass jedes Land zumindest drei Vertreter entsendet und deren Wahl nach dem Verhältniswahlrecht stattfindet. Durch die Umnummerierung des eigentlichen Art. 47 zu Art. 48 stellte der neue Art. 47 klar, dass jedes Mitglied des Bundesrates so lange tätig zu bleiben habe, bis das entsendende Land eine Neuwahl vornimmt. Im dritten Entwurf wurde die höchstzulässige Stimmenzahl für ein Land von einem Drittel auf ein Fünftel reduziert.

In Art. 54 des Zweitentwurfes wurde eingefügt, dass Neuwahlen innerhalb von 60 Tagen nach Ende der Gesetzgebungsperiode des Bundestages auszuschreiben sind. Ferner wurde aus der Überschrift „Volksentscheidung“ im Zweitentwurf „Volksbegehren und Volksentscheid“, worunter der neue Art. 60 normiert, dass die gesetzgebende Gewalt vom Volk unmittelbar

durch Volksbegehren und Volksentscheid der wahlberechtigten Bürger ausgeübt wird. Ebenfalls eingefügt wurde die Bestimmung über das Volksbegehren in Art. 61, wonach über ein von wenigstens 300.000 wahlberechtigten Staatsbürgern gestelltes Begehren auf Abänderung oder Aushebung der Verfassung oder auf Abänderung, Aushebung oder Erlassung einzelner Bundesgesetze der Bundestag zu entscheiden hat. Stimmt dieser dem Antrag auf Abänderung oder Aufhebung der Verfassung zu, hat der Bundespräsident binnen vier Wochen einen Volksentscheid einzuholen. Der Drittentwurf präziserte diesbezüglich, dass das Volksbegehren in Form eines Gesetzentwurfes erstattet und von der Bundesregierung in kürzester Frist nach Einholung eines Gutachtens des Bundesrates dem Bundestag vorgelegt werden muss. In Art. 62 ergänzte er, dass die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Volksentscheids durch ein Bundesgesetz zu regeln sind.

Im Zweitentwurf wurde hinsichtlich der Gesetzgebung in Art. 63 klargestellt, dass deren Genehmigung durch den Bundespräsidenten oder aber auch durch einen Volksentscheid erforderlich ist. Im dritten Entwurf wurde ferner die Kundgebung im Staatsgesetzblatt als Erfordernis eingeführt. Dabei wurde klargestellt, dass ein Beharrungsbeschluss des Bundestages ex lege Gesetzeskraft erlangt und keiner Genehmigung des Bundespräsidenten bedarf.

III. Hauptteil.	III. Hauptteil.	III. Hauptteil.
Politische Organisation der Bundesgewalt.	Politische Organisation der Bundesgewalt.	Politische Organisation der Bundesgewalt.
I. Kapitel.	I. Kapitel.	I. Kapitel.
Die Organe der Bundesgewalt.	Die Organe der Bundesgewalt.	I. Die Organe der Bundesgewalt.
I.	I.	
Artikel 41.	<u>Art.</u> 41.	Artikel 41.
Der Bundespräsident.	Der Bundespräsident.	Der Bundespräsident.
Der Bundespräsident <i>und sein Stellvertreter werden</i> von allen Staatsbürgern <i>nach dem Verhältniswahlrechte</i> für die Dauer von <i>4</i> Jahren gewählt, <i>ihre</i> Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere bestimmt ein besonderes Gesetz.	Der Bundespräsident wird von allen wahlberechtigten (Art. 22) Staatsbürgern mit absoluter Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Bundespräsident kann nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestages oder Bundesrates sein. Das Nähere bestimmt ein besonderes Gesetz.	Der Bundespräsident wird von allen wahlberechtigten (Artikel 22) Staatsbürgern mit absoluter Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Bundespräsident kann nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestages, Bundesrates oder eines Landtages sein. Das Nähere bestimmt ein besonderes Gesetz.
Art. 42.	<u>Art.</u> 42.	Artikel 42.
Wirkungskreis des Bundespräsidenten.	Wirkungskreis des Bundespräsidenten.	Wirkungskreis des Bundespräsidenten.
1. Er vertritt den Bund nach außen, mit Zustimmung des Bundestages erklärt er Krieg und schließt Staatsverträge ab, mit Zustimmung des Volkes schließt er Frieden;	1. Er vertritt den Bund nach außen und beglaubigt die Gesandten; mit Zustimmung des Bundestages erklärt er Krieg und schließt	1. Er vertritt den Bund nach außen und beglaubigt die Gesandten; mit Zustimmung des Bundestages erklärt er Krieg und schließt

	Staatsverträge ab, mit Zustimmung des Volkes schließt er Frieden;	Staatsverträge ab, mit Zustimmung des Volkes schließt er Frieden;
2. er hat den Oberbefehl über das Heer;	2. er hat den Oberbefehl über das Heer;	2. er hat den Oberbefehl über das Heer;
3. er ernennt die Offiziere und Bundesangestellten selbst oder durch die Regierung;	3. er ernennt die Offiziere, Richter und Bundesangestellten selbst oder durch die Regierung;	3. er ernennt die Offiziere, Richter und Bundesangestellten selbst oder durch die Regierung;
3. er ernennt über Vorschlag des Bundestages den Bundeskanzler und über Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister, ferner über Vorschlag der Landtage die Landeshauptleute und ihre beiden Stellvertreter;	4. er ernennt über Vorschlag des Bundestages den Bundeskanzler und über Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister, ferner über Vorschlag der Landtage die Landeshauptleute und ihre <i>beiden</i> Stellvertreter;	4. er ernennt über Vorschlag des Bundestages den Bundeskanzler und über Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister, ferner über Vorschlag der Landtage die Landeshauptleute und ihre Stellvertreter;
5. er genehmigt und veröffentlicht die Beschlüsse des Bundestages, er kann mit Zustimmung des Bundesrates einem Beschluss des Bundestages die Genehmigung versagen und den Bundestag, falls er auf seinem Beschluss verharret, auflösen. Kommt der neugewählte Bundestag zum gleichen Beschluss, so erhält dieser ohne Genehmigung des Bundespräsidenten Gesetzeskraft;	5. er genehmigt und veröffentlicht die Beschlüsse des Bundestages, <i>er kann mit Zustimmung des Bundesrates einem Beschluss des Bundestages die Genehmigung versagen und den Bundestag, falls er auf seinem Beschluss verharret, auflösen. Kommt der neugewählte Bundestag zum gleichen Beschluss, so erhält dieser ohne Genehmigung des Bundespräsidenten Gesetzeskraft;</i>	5. er genehmigt und veröffentlicht die Beschlüsse des Bundestages (Artikel 63);

6. er ordnet die Wahlen für den Bundesrat und Bundestag an, leitet den Volksentscheid, beruft die Sitzungen des Bundesrates ein, ihm obliegt ferner die Einberufung, die Vertagung und die Schließung der Sitzungsperiode des Bundestages. <i>Er kann auch außer dem Falle der Ziffer 5, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlasse den Bundestag auflösen, muss aber gleichzeitig Neuwahlen ausschreiben.</i>	6. er ordnet die Wahlen für den Bundesrat und Bundestag an, leitet den Volksentscheid, beruft die Sitzungen des Bundesrates ein, ihm obliegt ferner die Einberufung, die Vertagung und die Schließung der Sitzungsperiode des Bundestages;	6. er ordnet die Wahlen für den Bundesrat und Bundestag an, leitet <u>mit Ausnahme des im Artikel 62, Z. 3, vorgesehenen Falles</u> den Volksentscheid, beruft die Sitzungen des Bundesrates ein, ihm obliegt ferner die Einberufung, die Vertagung und die Schließung der Sitzungsperiode des Bundestages;
7. <u>er hat das Verordnungsrecht auf Grund der Bundesgesetze;</u>		
8. er übt das dem Bunde zustehende Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Länder aus;	7. er übt das dem Bunde zustehende Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Länder aus;	7. er übt das dem Bunde zustehende Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Länder aus;
9. er hat das Recht der Begnadigung in Einzelfällen;	8. er hat das Recht der Begnadigung in Einzelfällen;	8. er hat das Recht der Begnadigung in Einzelfällen;
10. er verfügt mit Zustimmung des Bundesrates den Ausnahmezustand.	9. er verfügt mit Zustimmung des Bundesrates den Ausnahmezustand.	9. er verfügt mit Zustimmung des Bundesrates den Ausnahmezustand.
Art. 43.	<u>Art.</u> 43.	<u>Artikel</u> 43.

<p>Der Bundespräsident kann über einen qualifizierten Beschluß des Bundestages wegen Verletzung der Verfassung vor dem Bundesverfassungsgericht unter Anklage gestellt werden.</p>	<p><u>Der</u> Bundespräsident <u>kann</u> über einen qualifizierten Beschluß des Bundestages wegen Verletzung der Verfassung <u>vor</u> dem Bundesverfassungsgericht unter Anklage gestellt werden.</p>	<p>(1) Wegen strafbarer Handlungen kann der Bundespräsident <u>während der Dauer seines Amtes nichtverfolgt werden; er kann aber</u> über einen qualifizierten Beschluß (Artikel 59) des Bundestages wegen Verletzung der Verfassung <u>von</u> dem Bundesverfassungsgericht unter Anklage gestellt werden.</p>
<p>Über qualifizierten Beschluß des Bundestages muß vom Präsidenten des Bundestages ein Volksentscheid eingeholt werden, welcher die Absetzung des Bundespräsidenten mit einfacher Mehrheit aussprechen kann.</p>	<p>Über <u>qu</u>alifizierten Beschluß des Bundestages muß vom Präsidenten des Bundestages ein Volksentscheid eingeholt werden, welcher die Absetzung des Bundespräsidenten mit einfacher Mehrheit aussprechen kann.</p>	<p>(2) Über qualifizierten Beschluß des Bundestages muß vom Präsidenten des Bundestages ein Volksentscheid eingeholt werden, welcher die Absetzung des Bundespräsidenten mit einfacher Mehrheit aussprechen kann.</p>
<p>Durch einen derartigen Volksentscheid verliert der Bundespräsident sein Amt und die Fähigkeit, bei der nächsten Wahlperiode gewählt zu werden. Im Falle der Amtsentsetzung oder sonstigen Verhinderung <u>wird der Bundespräsident durch seinen</u></p>	<p>Durch einen derartigen Volksentscheid verliert der Bundespräsident sein Amt und die Fähigkeit, bei der nächsten Wahlperiode gewählt zu werden. Im Falle der Amtsentsetzung oder sonstigen Verhinderung des Bundespräsidenten führt der Bundeskanzler die Geschäfte, die Neuwahl</p>	<p>(3) Durch einen derartigen Volksentscheid verliert der Bundespräsident sein Amt und die Fähigkeit, bei der nächsten Wahlperiode gewählt zu werden. Im Falle der Amtsentsetzung oder sonstigen Verhinderung des Bundespräsidenten führt der Bundeskanzler die Geschäfte, die Neuwahl</p>

<u>Stellvertreter vertreten. Scheidet auch dieser aus, führt der Bundeskanzler die Geschäfte.</u>	<u>muß aber binnen drei Wochen ausgeschrieben werden.</u>	muß aber binnen drei Wochen ausgeschrieben werden.
	<u>II. Die Bundesregierung.</u>	II. Die Bundesregierung.
	<u>Art. 44.</u>	<u>Artikel</u> 44.
	<u>Die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt steht, soweit sie nicht dem Bundespräsidenten übertragen ist, dem Bundeskanzler und den Bundesministern zu. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler.</u>	<u>(1)</u> Die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt steht, soweit sie nicht dem Bundespräsidenten übertragen ist, dem Bundeskanzler und den Bundesministern zu. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler.
		<u>(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Bundestages und des Bundesrates teilzunehmen.</u>
	<u>Der Bundespräsident ernennt über Vorschlag des Bundestages den Bundeskanzler und über Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister.</u>	<u>(3)</u> Der Bundespräsident ernennt über Vorschlag des Bundestages den Bundeskanzler und über Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister.

	<u>Versagt der Bundestag in einem Beschluß, bei dessen Zustandekommen mehr als die Hälfte der Bundestagsmitglieder mitgewirkt haben, der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern ausdrücklich das Vertrauen, so muß der Bundespräsident die Bundesregierung oder die betreffenden Minister des Amtes entheben.</u>	(4) Versagt der Bundestag in einem Beschlusse, bei dessen Zustandekommen mehr als die Hälfte der Bundestagsmitglieder mitgewirkt haben, der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern ausdrücklich das Vertrauen, so muß der Bundespräsident die Bundesregierung oder die betreffenden Minister des Amtes entheben.
<u>II.</u> Der Bundesrat	<u>III.</u> Der Bundesrat.	III. Der Bundesrat.
Art. 44.	Art. 45.	Artikel 45.
Vertretung der Länder.	Vertretung der Länder.	Vertretung der Länder.
Zur Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes dient der Bundesrat.	Zur Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes dient der Bundesrat.	(1) Zur Vertretung der Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes dient der Bundesrat.
Jedes Land entsendet <u>einen mit einfacher Mehrheit</u> vom Landtage für die Dauer von 4 Jahren gewählten Vertreter; <u>jedes Land hat mindestens eine Stimme</u> . Wenn die Bevölkerungszahl nach der letzten amtlichen Volkszählung 400.000 überschreitet, so gebührt dem Land für je weitere 400.000	Jedes Land entsendet drei vom Landtage für die Dauer von <u>4</u> Jahren gewählte Vertreter. Wenn die Bevölkerungszahl nach der letzten amtlichen Volkszählung 400.000 überschreitet, so gebührt dem Land für je weitere 400.000 Einwohner ein weiterer Vertreter . Beträgt der Überschuß nicht volle 400.000, ist er aber	(2) Jedes Land entsendet drei vom Landtage für die Dauer von vier Jahren gewählte Vertreter. Wenn die Bevölkerungszahl nach der letzten amtlichen Volkszählung 400.000 überschreitet, so gebührt dem Land für je weitere 400.000 Einwohner ein weiterer Vertreter. Beträgt der Überschuß nicht volle

Einwohner <i>eine weitere Stimme</i> . Beträgt der Überschuß nicht volle 400.000, ist er aber so groß als die Einwohnerzahl des kleinsten Landes, so gilt er für volle 400.000.	so groß als die Einwohnerzahl des kleinsten Landes, so gilt er für volle 400.000.	400.000, ist er aber so groß als die Einwohnerzahl des kleinsten Landes, so gilt er für volle 400.000.
Kein Land kann mehr als $\frac{1}{3}$ aller Stimmen haben, gleichgültig, wie groß die Zahl seiner Einwohner ist.	Kein Land kann mehr als $\frac{1}{3}$ aller Stimmen haben, gleichgültig, wie groß die Zahl seiner Einwohner ist. <u>Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht.</u>	Kein Land kann mehr als ein Fünftel aller Stimmen haben, gleichgültig, wie groß die Zahl seiner Einwohner ist. Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht.
Art. <u>45</u> .	<u>Art. 46</u> .	Artikel 46.
Zuständigkeit des Bundesrates.	Zuständigkeit des Bundesrates.	Zuständigkeit des Bundesrates.
1. Über Verlangen des Bundesrates hat vor ihm die Bundesregierung zur Erteilung aller beehrten Auskünfte über Regierungsgeschäfte zu erscheinen.	1. Über Verlangen des Bundesrates hat vor ihm die Bundesregierung zur Erteilung aller beehrten Auskünfte über Regierungsgeschäfte zu erscheinen.	(1) Über Verlangen des Bundesrates hat vor ihm die Bundesregierung zur Erteilung aller beehrten Auskünfte über Regierungsgeschäfte zu erscheinen.
2. Regierungsvorlagen können nur mit Zustimmung des Bundesrates eingebracht werden.	2. Regierungsvorlagen können nur mit Zustimmung des Bundesrates eingebracht werden.	(2) Regierungsvorlagen können nur mit Zustimmung des Bundesrates eingebracht werden.
3. Beschlüsse des Bundestages sind dem Bundesrate vorzulegen. Der Bundespräsident bedarf der Zustimmung des Bundesrates, falls	3. Beschlüsse des Bundestages sind dem Bundesrate vorzulegen. Der Bundespräsident bedarf der Zustimmung des Bundesrates, falls	(3) Beschlüsse des Bundestages sind dem Bundesrate vorzulegen. Der Bundespräsident bedarf der Zustimmung des Bundesrates, falls

er einem Beschluß des Bundestages die Genehmigung verweigert.	er einem Beschluß des Bundestages die Genehmigung verweigert.	er einem Beschluß des Bundestages die Genehmigung verweigert. (<u>Artikel 63.</u>)
4. Die Verhängung des Ausnahmezustandes bedarf der Zustimmung des Bundesrates.	4. Die Verhängung des Ausnahmezustandes bedarf der Zustimmung des Bundesrates.	(4) Die Verhängung des Ausnahmezustandes bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
5. Die Auflösung des Bundestages kann vom Bundespräsidenten nur mit Zustimmung des Bundesrates verfügt werden.	5. Die Auflösung des Bundestages kann vom Bundespräsidenten nur mit Zustimmung des Bundesrates verfügt werden.	(5) Die Auflösung des Bundestages kann vom Bundespräsidenten nur mit Zustimmung des Bundesrates verfügt werden.
Art. <u>46.</u>	<u>Art. 47.</u>	<u>Artikel</u> 47.
Der Bundesrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, seine Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann gemäß der Geschäftsordnung bei einzelnen Gegenständen ausgeschlossen werden. Den Vorsitz im Bundesrate führt der Bundeskanzler oder sein Stellvertreter.	Der Bundesrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, seine Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann gemäß der Geschäftsordnung bei einzelnen Gegenständen ausgeschlossen werden. Den Vorsitz im Bundesrate führt der Bundeskanzler oder sein Stellvertreter.	Der Bundesrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, seine Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann gemäß der Geschäftsordnung bei einzelnen Gegenständen ausgeschlossen werden. Den Vorsitz im Bundesrate führt der Bundeskanzler oder sein Stellvertreter.
	<u>Jedes Mitglied des Bundesrates hat so langetätig zu bleiben, bis das entsendende Land eine Neuwahl vornimmt.</u>	Jedes Mitglied des Bundesrates hat so langetätig zu bleiben, bis das entsendende Land eine Neuwahl vornimmt.
Art. <u>47.</u>	<u>Art. 48.</u>	<u>Artikel</u> 48.
Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen	Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen	Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen

des Bundesrates sind von jeder Verantwortung frei.	des Bundesrates <u>und seiner Ausschüsse</u> sind von jeder Verantwortung frei.	des Bundesrates und seiner Ausschüsse sind von jeder Verantwortung frei.
Art. <u>48</u> .	<u>Art. 49</u> .	<u>Artikel</u> 49.
Die Mitglieder des Bundesrates können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Bundesrate verantwortlich gemacht werden.	Die Mitglieder des Bundesrates können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Bundesrate verantwortlich gemacht werden.	Die Mitglieder des Bundesrates können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Bundesrate verantwortlich gemacht werden.
Kein Mitglied des Bundesrates darf während der Mandatsdauer wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat aus-genommen — ohne Zustimmung des Bundesrates verhaftet oder behördlich verfolgt werden. Selbst indem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Bundesrate sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Bundesrat verlangt, muß die Haft aufgehoben und die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.	Kein Mitglied des Bundesrates darf während der Mandatsdauer wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat aus-genommen — ohne Zustimmung des Bundesrates verhaftet oder behördlich verfolgt werden. Selbst indem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Bundesrate sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Bundesrat verlangt, muß die Haft aufgehoben und die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.	Kein Mitglied des Bundesrates darf während der Mandatsdauer wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat aus-genommen — ohne Zustimmung des Bundesrates verhaftet oder behördlich verfolgt werden. Selbst indem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Bundesrate sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Bundesrat verlangt, muß die Haft aufgehoben und die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.
Art. <u>49</u> .	<u>Art. 50</u> .	<u>Artikel</u> 50.

Die Mitglieder des Bundesrates sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bundesrates Tatsachen anvertrauen oder denen sie solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.	Die Mitglieder des Bundesrates sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bundesrates Tatsachen anvertrauen oder denen sie solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.	Die Mitglieder des Bundesrates sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bundesrates Tatsachen anvertrauen oder denen sie solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.
Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Bundesrates nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers vorgenommen werden.	Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Bundesrates nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers vorgenommen werden.	Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Bundesrates nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers vorgenommen werden.
<u>III.</u> Der Bundestag.	<u>IV.</u> Der Bundestag.	IV. Der Bundestag.
Art. <u>50.</u>	<u>Art. 51.</u>	<u>Artikel</u> 51.
Der Bundestag besteht aus den Abgeordneten des österreichischen Volkes. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Verhältniswahl aus allen	Der Bundestag besteht aus den Abgeordneten des österreichischen Volkes. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Verhältniswahl aus allen	Der Bundestag besteht aus den Abgeordneten des österreichischen Volkes. Die Abgeordneten werden im allgemeinen in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Verhältniswahl aus

männlichen und weiblichen Staatsbürgern, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, gewählt. Das nähere bestimmt ein Wahlgesetz.	männlichen und weiblichen Staatsbürgern, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, gewählt. Das nähere bestimmt ein Wahlgesetz.	allen männlichen und weiblichen Staatsbürgern, die im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, gewählt. Das nähere bestimmt ein Wahlgesetz.
Als Wahlprüfungsgericht hat das Bundesverfassungsgericht auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden.	Als Wahlprüfungsgericht hat das Bundesverfassungsgericht auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden.	Als Wahlprüfungsgericht hat das Bundesverfassungsgericht auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden.
Art. <u>51</u> .	<u>Art. 52</u> .	Artikel 52.
Beamte (öffentliche Angestellte) und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Bundestages keines Urlaubs.	Beamte (öffentliche Angestellte) und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Bundestages keines Urlaubs.	Beamte (öffentliche Angestellte) und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Bundestages keines Urlaub <u>e</u> s.
Bewerben sie sich um ein Mandat im Bundestage, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.	Bewerben sie sich um ein Mandat im Bundestage, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.	Bewerben sie sich um ein Mandat im Bundestage, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.
Art. <u>52</u> .	<u>Art. 53</u> .	Artikel 53.
Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an keine Aufträge der Wähler gebunden.	Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an keine Aufträge der Wähler gebunden.	Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an keine Aufträge der Wähler gebunden.

Hinsichtlich der Immunität sind die Artikel 48,49 sinngemäß anzuwenden.	Hinsichtlich der Immunität sind die Artikel 48,49 sinngemäß anzuwenden.	Hinsichtlich der Immunität sind die Artikel 48,49 sinngemäß anzuwenden.
Art. <u>53</u> .	<u>Art. 54</u> .	<u>Artikel 54</u> .
Die Gesetzgebungsperiode des Bundestages beträgt 4 Jahre vom Tage seiner Einberufung an gerechnet.	Die Gesetzgebungsperiode des Bundestages beträgt <u>4</u> Jahre vom Tage seiner Einberufung an gerechnet. <u>Nach ihrem Ablauf sind Neuwahlen innerhalb 60 Tagen auszuschreiben.</u>	Die Gesetzgebungsperiode des Bundestages beträgt <u>vier</u> Jahre vom Tage seiner Einberufung an gerechnet. Nach ihrem Ablauf sind Neuwahlen innerhalb 60 Tagen auszuschreiben.
Sitz des Bundestages ist Wien, soferne der Bundestag nicht einen anderen Ort bestimmt.	Sitz des Bundestages ist Wien, soferne der Bundestag nicht einen anderen Ort bestimmt.	Sitz des Bundestages ist Wien, soferne der Bundestag nicht einen anderen Ort bestimmt.
Eine Sitzungsperiode darf nicht länger als 1 Jahr betragen. Während der Sitzungsperiode kann der Bundestag durch einen Beschluß des Hauses oder auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten vertagt werden.	Eine Sitzungsperiode darf nicht länger als <u>1</u> Jahr betragen. Während der Sitzungsperiode kann der Bundestag durch einen Beschluß des Hauses oder auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten vertagt werden.	Eine Sitzungsperiode darf nicht länger als <u>ein</u> Jahr betragen. Während der Sitzungsperiode kann der Bundestag durch einen Beschluß des Hauses oder auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten vertagt werden.
Die Vertagung ist vor Ablauf der Vertagungszeit aufzuheben, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestages einen schriftlichen Antrag beim Präsidenten gestellt hat. Der Präsident des Bundestages hat die	Die Vertagung ist vor Ablauf der Vertagungszeit aufzuheben, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestages einen schriftlichen Antrag beim Präsidenten gestellt hat. Der Präsident des Bundestages hat die	Die Vertagung ist vor Ablauf der Vertagungszeit aufzuheben, wenn wenigstens <u>ein Viertel</u> der Mitglieder des Bundestages einen schriftlichen Antrag beim Präsidenten gestellt hat. Der Präsident des Bundestages hat

Bundesregierung von dem erfolgten Antrag zu verständigen.	Bundesregierung von dem erfolgten Antrag zu verständigen.	die Bundesregierung von dem erfolgten Antrag zu verständigen.
Art. <u>54</u> .	Art. <u>55</u> .	Artikel 55.
Auflösung des Bundestages.	Auflösung des Bundestages.	Auflösung des Bundestages.
Der Bundespräsident kann mit Zustimmung des Bundesrates den Bundestag jedoch nur einmal aus demselben Anlaß, insbesondere wenn einem Beschluß des Bundestages die Genehmigung verweigert wird, auflösen, muß aber binnen 6 Wochen die Neuwahlen ausschreiben und nach deren Vornahme binnen 4 Wochen den neugewählten Bundestag einberufen.	Der Bundespräsident kann mit Zustimmung des Bundesrates den Bundestag jedoch nur einmal aus demselben Anlaß, insbesondere wenn einem Beschluß des Bundestages die Genehmigung verweigert wird, auflösen, muß aber binnen 6 Wochen die Neuwahlen ausschreiben und nach deren Vornahme binnen 4 Wochen den neugewählten Bundestag einberufen.	Der Bundespräsident kann mit Zustimmung des Bundesrates den Bundestag jedoch nur einmal aus demselben Anlaß, insbesondere wenn einem Beschluß des Bundestages die Genehmigung verweigert wird, auflösen, muß aber binnen 6 Wochen die Neuwahlen ausschreiben und nach deren Vornahme binnen 4 Wochen den neugewählten Bundestag einberufen.
Art. <u>55</u> .	Art. <u>56</u> .	Artikel 56.
Der Bundestag wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Sitzungsperiode einen Präsidenten, sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten.	Der Bundestag wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Sitzungsperiode einen Präsidenten, sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten.	Der Bundestag wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Sitzungsperiode einen Präsidenten, sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten.
Nach Auflösung des Bundestages oder Ablauf der Gesetzgebungsperiode bleiben der Präsident und seine Stellvertreter so lange im	Nach Auflösung des Bundestages oder Ablauf der Gesetzgebungsperiode bleiben der Präsident und seine Stellvertreter so lange im	Nach Auflösung des Bundestages oder Ablauf der Gesetzgebungsperiode bleiben der Präsident und seine Stellvertreter so lange im

Amte bis der neugewählte Bundestag das Präsidium gewählt hat.	Amte bis der neugewählte Bundestag das Präsidium gewählt hat.	Amte bis der neugewählte Bundestag das Präsidium gewählt hat.
Die Geschäftsführung des Bundestages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Bundestag Zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsführung des Bundestages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Bundestag Zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsführung des Bundestages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Bundestag Zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung.
Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich.	Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich.	Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich.
Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen.	Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen.	Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen.
Art. <u>56</u> .	<u>Art. 57</u> .	Artikel 57 .
Immunität der Berichte	Immunität der Berichte	Immunität der Berichte
Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.	Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.	Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.
Art. <u>57</u> .	<u>Art. 58</u> .	Artikel 58 .
Zuständigkeit des Bundestages.	Zuständigkeit des Bundestages.	Zuständigkeit des Bundestages.
Dem Bundestage obliegt:	<u>Dem Bundestage obliegt:</u>	<u>In die Zuständigkeit des Bundestages gehört:</u>

1. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung in allen Bundesangelegenheiten und die Kriegserklärung. Der Abschluß von Staatsverträgen und die Festsetzung des Staatshaushaltes haben in Form von Gesetzen zu erfolgen.	1. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung in allen Bundesangelegenheiten und die Kriegserklärung. Der Abschluß von Staatsverträgen und die Festsetzung des Staatshaushaltes haben in Form von Gesetzen zu erfolgen.	1. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung in allen Bundesangelegenheiten und die Kriegserklärung. Der Abschluß von Staatsverträgen und die Festsetzung des Staatshaushaltes haben in Form von Gesetzen zu erfolgen.
2. Die Erstattung des Vorschlages zur Ernennung des Bundeskanzlers unter Namhaftmachung von drei Bewerbern.	2. Die Erstattung des Vorschlages zur Ernennung des Bundeskanzlers unter Namhaftmachung von drei Bewerbern.	2. Die Erstattung des Vorschlages zur Ernennung des Bundeskanzlers unter Namhaftmachung von drei Bewerbern.
3. Ablehnung der Bundesminister.	3. <u>Ablehnung der</u> Bundesminister.	3. <u>Das Recht, die</u> Bundesminister <u>abzulehnen.</u>
4. Das Recht, die Geschäftsführung der Regierung zu überprüfen, Anfragen zu stellen, Auskünfte zu verlangen und über Antrag eines Fünftels der Mitglieder Untersuchungsausschüsse einzusetzen, welchen die Befugnisse eines ordentlichen Untersuchungsgerichtes nach der St.-P.-O. zukommen.	4. Das Recht, die Geschäftsführung der Regierung zu überprüfen, Anfragen zu stellen, Auskünfte zu verlangen und über Antrag eines Fünftels der Mitglieder Untersuchungsausschüsse einzusetzen, welchen die Befugnisse eines ordentlichen Untersuchungsgerichtes nach der <u>St.-P.-O.</u> zukommen.	4. Das Recht, die Geschäftsführung der Regierung zu überprüfen, Anfragen zu stellen, Auskünfte zu verlangen und über Antrag eines Fünftels der Mitglieder Untersuchungsausschüsse einzusetzen, welchen die Befugnisse eines ordentlichen Untersuchungsgerichtes nach der <u>Strafprozeßordnung</u> zukommen.
5. Das Recht, den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Minister in den	5. Das Recht, den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Minister in den	5. Das Recht, den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Minister in den

Anklagezustand zu versetzen und einen Volksentscheid über die Absetzung des Bundespräsidenten zu verlangen.	Anklagezustand zu versetzen und einen Volksentscheid über die Absetzung des Bundespräsidenten zu verlangen.	Anklagezustand zu versetzen und einen Volksentscheid über die Absetzung des Bundespräsidenten zu verlangen.
Art. <u>58</u> .	<u>Art. 59</u> .	<u>Artikel</u> 59.
Zu einem Beschluß des Bundestages, wodurch Krieg erklärt werden soll, <i>oder</i> zu einem Beschluß nach Art. <u>57</u> Z. 5, ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Bundestagsmitglieder und die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich.	Zu einem Beschluß des Bundestages, <u>der dem Volksentscheid zu unterbreiten ist, oder</u> wodurch Krieg erklärt werden soll, <u>ferner</u> zu einem Beschluß nach <u>Art. 58</u> Z. 5, ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Bundestagsmitglieder und die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich.	Zu einem Beschluß des Bundestages, der dem Volksentscheid zu unterbreiten ist oder wodurch. Krieg erklärt werden soll, ferner zu einem Beschluß nach <u>Artikel</u> 58, Z. 5, ist die Anwesenheit von <u>zwei Dritteln</u> der Bundestagsmitglieder und die Zustimmung von <u>drei Vierteln</u> der Anwesenden erforderlich.
<u>IV. Volksentscheidung</u>	<u>V. Volksbegehren und Volksentscheid</u>	V. Volksbegehren und Volksentscheid
	<u>Art. 60</u> .	<u>Artikel</u> 60.
	<u>Die gesetzgebende Gewalt wird vom Volk unmittelbar durch Volksbegehren und durch den Volksentscheid der wahlberechtigten Staatsbürger ausgeübt.</u>	Die gesetzgebende Gewalt wird vom Volk unmittelbar durch Volksbegehren und durch den Volksentscheid der wahlberechtigten Staatsbürger ausgeübt.
	<u>Art. 61</u> .	<u>Artikel</u> 61.
	<u>Volksbegehren.</u>	Volksbegehren.

	<u>Über ein von wenigstens 300.000 wahlberechtigten Staatsbürgern gestelltes Begehren auf Abänderung oder Aushebung der Verfassung oder auf Abänderung. Aushebung ober Erlassung einzelner Bundesgesetze hat der Bundestag zu entscheiden.</u>	<u>(1)</u> Über ein von wenigstens 300.000 wahlberechtigten Staatsbürgern gestelltes Begehren auf Abänderung oder Aushebung der Verfassung oder auf Abänderung. Aushebung ober Erlassung einzelner Bundesgesetze hat der Bundestag zu entscheiden.
		<u>(2) Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes erstattet und von der Bundesregierung in kürzester Frist nach Einholung eines Gutachtens des Bundesrates dem Bundestag vorgelegt werden.</u>
	<u>Stimmt er dem Antrag auf Abänderung oder Aufhebung der Verfassung zu, so hat der Bundespräsident binnen vier Wochen den Volksentscheid einzuholen.</u>	<u>(3)</u> Stimmt <u>dieser einem</u> Antrag auf Abänderung oder Aufhebung der Verfassung zu, so hat der Bundespräsident binnen vier Wochen den Volksentscheid einzuholen.
Art. <u>59</u> .	Art. <u>62</u> .	<u>Artikel</u> 62.
	Volksentscheid.	Volksentscheid.

<u>Die Gesamtheit der zum Bundestage wahlberechtigten Personen wird als Organ der Staatsgewalt tätig:</u>	<u>Dem Volksentscheid ist zu unterziehen:</u>	Dem Volksentscheid ist zu unterziehen:
1. <u>Bei</u> Änderung oder Aufhebung der Verfassung;	1. <u>die</u> Änderung oder Aufhebung der Verfassung;	1. <u>jede</u> Änderung oder Aufhebung der Verfassung;
2. <u>Bei</u> Abschluß <u>von</u> Friedensverträgen;	2. <u>der</u> Abschluß <u>der</u> Friedensverträge;	2. der Abschluß der Friedensverträge;
3. <u>Bei</u> Absetzung des Bundespräsidenten.	3. <u>die</u> Absetzung des Bundespräsidenten.	3. <u>der Antrag auf</u> Absetzung des Bundespräsidenten.
In den beiden ersten Fällen leitet der Bundespräsident, im letzten Falle der Präsident des Bundestages den Volksentscheid.	In den beiden ersten Fällen leitet der Bundespräsident, im letzten Falle der Präsident des Bundestages den Volksentscheid.	In den beiden ersten Fällen leitet der Bundespräsident, im letzten Falle der Präsident des Bundestages den Volksentscheid.
Der Volksentscheid ist in der Weise durchzuführen, daß ihm ein Beschluß des Bundestages zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt wird.	Der Volksentscheid ist in der Weise durchzuführen, daß ihm ein Beschluß des Bundestages zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt wird.	Der Volksentscheid ist in der Weise durchzuführen, daß ihm ein Beschluß des Bundestages zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt wird. <u>Die näheren Bestimmungen regelt ein Bundesgesetz.</u>
V. Die Bundesregierung.		
Art. 60.		
Die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt steht, soweit sie nicht dem		

Bundespräsidenten übertragen ist, dem Bundeskanzler und den Bundesministern zu.		
Der Bundespräsident ernennt über Vorschlag des Bundestages den Bundeskanzler und über Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister.		
Versagt der Bundestag in einem Beschluß, bei dessen Zustandekommen mehr als die Hälfte der Bundestagsmitglieder mitgewirkt haben, der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern ausdrücklich das Vertrauen, so muß der Bundespräsident die Bundesregierung oder die betreffenden Minister des Amtes entheben.		
II Kapitel.	II Kapitel.	II Kapitel.
Art. <u>61</u> .	<u>Art. 63</u> .	Artikel 63.
Die Gesetzgebung.	Die Gesetzgebung.	Die Gesetzgebung.
Zu einem Gesetz ist ein Beschluß des Bundestages und die Genehmigung durch den Bundespräsidenten erforderlich. <u>Jeder Beschluss des Bundestages ist dem Bundesrate</u>	Zu einem Gesetz ist ein Beschluß des Bundestages <u>und</u> die Genehmigung durch den Bundespräsidenten <u>oder ein Volksentscheid (Art. 62 Z. 1 und 2) erforderlich.</u>	(1) Zu einem Gesetz ist ein Beschluß des Bundestages, <u>die</u> Genehmigung durch den Bundespräsidenten oder ein Volksentscheid

<p><u>zur Kenntnis zu bringen, welcher beim Bundespräsidenten die Versagung der Genehmigung anregen kann.</u></p>		<p>(Artikel 62, Z. 1 und 2) und die Kundgebung im Staatsgesetzblatt erforderlich.</p>
	<p><u>Jeder Beschluß des Bundestages ist gleichzeitig dem Bundesrat und dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen. Gibt der Bundespräsident binnen 4 Wochen keine Erklärung ab, so gilt der Beschluß des Bundestages als genehmigt.</u></p>	<p>(2) Jeder Beschluß des Bundestages ist gleichzeitig dem Bundesrat und dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen. Gibt der Bundespräsident binnen vier Wochen keine Erklärung ab, so gilt der Beschluß des Bundestages als genehmigt.</p>
<p><u>Stimmen Bundespräsident und Bundesrat überein, so kann der Präsident die Genehmigung versagen und den Beschluß an den Bundestag zurückleiten. Verbleibt dieser bei seinem Beschluß, so kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen. Wiederholt der neue Bundestag den früheren Beschluß, so ist eine Versagung der Genehmigung wirkungslos.</u></p>	<p><u>Innerhalb dieser Frist kann der Bundespräsident über Antrag des Bundesrates</u> die Genehmigung versagen und den Beschluß an den <u>Bundesrat</u> zurückleiten. Verbleibt dieser bei seinem Beschluß, so kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen. Wiederholt der neue Bundestag den früheren Beschluß, so <u>ist eine Versagung der Genehmigung wirkungslos.</u></p>	<p>(3) Innerhalb dieser Frist kann der Bundespräsident über Antrag des Bundesrates die Genehmigung versagen und den Beschluß an den Bundesrat zurückleiten. Verbleibt dieser bei seinem Beschluß, so kann der Bundespräsident den Bundestag auflösen. Wiederholt der neue Bundestag den früheren Beschluß, so <u>erhält er ohne weitere Genehmigung Gesetzeskraft.</u></p>
<p>Beschlüsse des Bundestages, welche vom Präsidenten genehmigt sind oder der Genehmigung nicht bedürfen, sind</p>	<p>Beschlüsse des Bundestages, welche vom Präsidenten genehmigt sind oder der Genehmigung nicht bedürfen, sind</p>	<p>(4) Beschlüsse des Bundestages, welche vom Präsidenten genehmigt sind oder der Genehmigung nicht bedürfen, sind</p>

unverzöglich vom Bundespräsidenten unter Gegenzeichnung des Kanzlers und der zuständigen Minister zu verlautbaren.	unverzöglich vom Bundespräsidenten unter Gegenzeichnung des Kanzlers und der zuständigen Minister zu verlautbaren.	unverzöglich vom Bundespräsidenten unter Gegenzeichnung des Kanzlers und der zuständigen Minister zu verlautbaren.
--	--	--

E. Die Länder

Bezüglich der Länder waren im zweiten Entwurf gegenüber dem ersten keine inhaltlichen Änderungen gegeben. Erst im dritten Entwurf erfolgten einzelne Neuerungen: Der Art. 66 verdeutlichte, dass die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen dürfen als die Bundestagswahlordnung. In Art. 68 wurde klargestellt, dass auch die Stellvertreter des Landeshauptmannes zur Landesregierung gehören, wobei deren Anzahl nicht länger festgelegt war. Zum Inkrafttreten eines Landesgesetzes war nun die Kundmachung im Landesgesetzblatt gemäß Art. 69 erforderlich. Löst der Bundespräsident den Landtag auf, müssten sofort Neuwahlen ausgeschrieben und der neugewählte Landtag unverzüglich einberufen werden. Gestrichen wurde jene Automatik, wonach Gesetze automatisch binnen sechs Wochen nach Kundmachung in Kraft treten. Die exemplarische Aufzählung von spezifischen Behörden, die unmittelbar der Bundesregierung unterstehen, als Beispiele sind in Klammern Gericht, Hoch- und Mittelschule genannt, entfiel in Art. 72.

IV. Hauptteil.	IV. Hauptteil.	IV. Hauptteil.
Die Länder.	Die Länder.	Die Länder.
Die Organe der Länder.	Die Organe der Länder.	Die Organe der Länder.
Art. <u>62</u> .	<u>Art. 64</u> .	Artikel 64.
Die Organe der Länder.	Die Organe der Länder.	Die Organe der Länder.
Jedes Land gibt sich selbst seine Verfassung, welche erst durch die Gewährleistung seitens des Bundes wirksam wird. Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt muß nach folgenden Grundsätzen geregelt werden.	Jedes Land gibt sich selbst seine Verfassung, welche erst durch die Gewährleistung seitens des Bundes wirksam wird. Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt muß nach folgenden Grundsätzen geregelt werden.	Jedes Land gibt sich selbst seine Verfassung, welche erst durch die Gewährleistung seitens des Bundes wirksam wird. Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt muß nach folgenden Grundsätzen geregelt werden.
Art. <u>63</u> .	<u>Art. 65</u> .	Artikel 65.
Die Organe der Länder sind der Landtag und die Landesregierung.	Die Organe der Länder sind der Landtag und die Landesregierung.	Die Organe der Länder sind der Landtag und die Landesregierung.
Art. <u>64</u> .	<u>Art. 66</u> .	Artikel 66.
Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten Bürger ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt.	Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten Bürger ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt.	(1) Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten Bürger ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt.

		<u>(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundestagswahlordnung.</u>
Die Mitglieder des Landtages genießen hinsichtlich der Abstimmung, Äußerungen, Zeugenpflicht und strafbarer Handlungen die gleiche Ausnahmsstellung wie die Mitglieder des Bundestages. Die Bestimmungen der Art. 48 und 49 sind auf sie sinngemäß anzuwenden.	Die Mitglieder des Landtages genießen hinsichtlich der Abstimmung, Äußerungen, Zeugenpflicht und strafbarer Handlungen die gleiche Ausnahmsstellung wie die Mitglieder des Bundestages. Die Bestimmungen der <u>Art.</u> 48 und 49 sind auf sie sinngemäß anzuwenden.	<u>(3)</u> Die Mitglieder des Landtages genießen hinsichtlich der Abstimmung, Äußerungen, Zeugenpflicht und strafbarer Handlungen die gleiche Ausnahmsstellung wie die Mitglieder des Bundestages. Die Bestimmungen der <u>Artikel</u> 48 und 49 sind auf sie sinngemäß anzuwenden.
Auch in den Räumen des Landtages darf eine Durchsuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.	Auch in den Räumen des Landtages darf eine Durchsuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.	<u>(4)</u> Auch in den Räumen des Landtages darf eine Durchsuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.
Art. <u>65</u> .	<u>Art. 67</u> .	<u>Artikel</u> 67.
Der Landtag gibt sich eine eigene Geschäftsordnung; soweit diese nicht Ausnahmen zuläßt, sind, die Sitzungen öffentlich; die Berichte über öffentliche Sitzungen sind straffrei. Der Landtag wählt	Der Landtag gibt sich eine eigene Geschäftsordnung; soweit diese nicht Ausnahmen zuläßt, sind, die Sitzungen öffentlich; die Berichte über öffentliche Sitzungen sind straffrei. Der Landtag wählt	Der Landtag gibt sich eine eigene Geschäftsordnung; soweit diese nicht Ausnahmen zuläßt, sind, die Sitzungen öffentlich; die Berichte über öffentliche Sitzungen sind straffrei. Der Landtag wählt

sich seinen Präsidenten, der die Verhandlungen leitet, Haus- und Sitzungspolizei ausübt und den Landtag vertritt.	sich seinen Präsidenten, der die Verhandlungen leitet, Haus- und Sitzungspolizei ausübt und den Landtag vertritt.	sich seinen Präsidenten, der die Verhandlungen leitet, Haus- und Sitzungspolizei ausübt und den Landtag vertritt.
Art. <u>66</u> .	<u>Art. 68</u> .	Artikel 68.
Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann und den Landesräten.	Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann und den Landesräten.	(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, <u>dessen Stellvertretern</u> und den Landesräten.
Der Landeshauptmann und dessen beide Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Landtages ernannt. Die Landesräte werden aus der Zahl der in den Landtag wählbaren Bürger vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählt und vom Landeshauptmann beeidigt.	Der Landeshauptmann und dessen <i>beide</i> Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Landtages ernannt. Die Landesräte werden aus der Zahl der in den Landtag wählbaren Bürger vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählt und vom Landeshauptmann beeidigt.	(2) Der Landeshauptmann und dessen Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Landtages ernannt. Die Landesräte werden aus der Zahl der in den Landtag wählbaren Bürger vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählt und vom Landeshauptmann beeidigt.
Art. <u>67</u> .	<u>Art. 69</u> .	Artikel 69.
Die Gesetzgebung der Länder.	Die Gesetzgebung der Länder.	Die Gesetzgebung der Länder.
Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Genehmigung und Beurkundung durch den Landeshauptmann erforderlich. Wird die Genehmigung	Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Genehmigung und Beurkundung durch den Landeshauptmann erforderlich. Wird die Genehmigung	(1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Genehmigung und Beurkundung durch den Landeshauptmann <u>sowie die Kundmachung im</u>

verweigert, der Beschluß aber vom Landtag wiederholt, so kann der Bundespräsident den Landtag auflösen. Faßt der neugewählte Landtag den gleichen Beschluß, so ist dieser ohne weitere Genehmigung als Gesetz kund zu machen.	verweigert, der Beschluß aber vom Landtag wiederholt, so kann der Bundespräsident den Landtag auflösen. <u>Faßt der neugewählte Landtag den gleichen Beschluß, so ist dieser ohne weitere Genehmigung als Gesetz kund zu machen.</u>	<u>Landesgesetzblatt</u> erforderlich. Wird die Genehmigung verweigert, der Beschluß aber vom Landtag wiederholt, so kann der Bundespräsident den Landtag auflösen; <u>es müssen aber die Neuwahlen sofort ausgeschrieben und der neu gewählte Landtag unverzüglich einberufen werden.</u>
Gesetze treten binnen 6 Wochen nach der Kundmachung in Kraft.	<u>Gesetze treten binnen 6 Wochen nach der Kundmachung in Kraft.</u>	
		<u>(2) Faßt der neu gewählte Landtag den gleichen Beschluß, so ist dieser ohne weitere Genehmigung als Gesetz kundzumachen.</u>
		<u>(3) Die Einführung des Volksbegehrens und des Volksentscheides in Land und Gemeinde bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.</u>
Art. 68.	<u>Art. 70.</u>	<u>Artikel 70.</u>
Zu einem Landtagsbeschluß ist einfache Mehrheit erforderlich. Der Landtag kann bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder dem Landeshauptmann das Vertrauen versagen;	Zu einem Landtagsbeschluß ist einfache Mehrheit erforderlich. Der Landtag kann bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder dem Landeshauptmann das Vertrauen versagen;	Zu einem Landtagsbeschluß ist einfache Mehrheit erforderlich. Der Landtag kann bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Landeshauptmann das

geschieht dies, so hat der Bundespräsident den Landeshauptmann seiner Stelle zu entheben und gemäß Art. 66 einen neuen Landeshauptmann zu bestellen.	geschieht dies, so hat der Bundespräsident den Landeshauptmann seiner Stelle zu entheben und gemäß <u>Art. 66</u> einen neuen Landeshauptmann zu bestellen.	Vertrauen versagen; geschieht dies, so hat der Bundespräsident den Landeshauptmann seiner Stelle zu entheben und gemäß Artikel 68 einen neuen Landeshauptmann zu bestellen.
Art. <u>69</u> .	<u>Art. 71</u> .	Artikel 71.
Zur Änderung der Landesverfassung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der angegebenen Stimmen erforderlich.	Zur Änderung der Landesverfassung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der angegebenen Stimmen erforderlich.	(1) Zur Änderung der Landesverfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Mehrheit von drei Vierteln der angegebenen Stimmen erforderlich.
Das gleiche Stimmenverhältnis ist zur Erhebung der Anklage gegen den Landeshauptmann wegen Verletzung der Verfassung erforderlich.	Das gleiche Stimmenverhältnis ist zur Erhebung der Anklage gegen den Landeshauptmann wegen Verletzung der Verfassung erforderlich.	(2) Das gleiche Stimmenverhältnis ist zur Erhebung der Anklage gegen den Landeshauptmann wegen Verletzung der Verfassung erforderlich.
Art. <u>70</u> .	<u>Art. 72</u> .	Artikel 72.
Die Landesregierung hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, die sich auf das Land erstrecken.	Die Landesregierung hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, die sich auf das Land erstrecken.	(1) Die Landesregierung hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten, die sich auf das Land erstrecken.
Soweit diese Angelegenheiten zum ausschließlichen Wirkungskreis des Bundes gehören, untersteht die Landesregierung den Anordnungen der Bundesregierung.	Soweit diese Angelegenheiten zum ausschließlichen Wirkungskreis des Bundes gehören, untersteht die Landesregierung den Anordnungen der Bundesregierung.	(2) Soweit diese Angelegenheiten zum ausschließlichen Wirkungskreis des Bundes gehören, untersteht die Landesregierung den Anordnungen der Bundesregierung.

<p>In allen anderen Angelegenheiten ist sie selbständig und untersteht nur der Aufsicht des Bundespräsidenten. Für einzelne Bundesangelegenheiten können durch Bundesgesetz besondere Behörden geschaffen werden, die unmittelbar der Bundesregierung unterstehen. (Gericht, Hoch- und Mittelschule.)</p>	<p>In allen anderen Angelegenheiten ist sie selbständig und untersteht nur der Aufsicht des Bundespräsidenten. Für einzelne Bundesangelegenheiten können durch Bundesgesetz besondere Behörden geschaffen werden, die unmittelbar der Bundesregierung unterstehen. (<u>Gericht, Hoch- und Mittelschule.</u>)</p>	<p>(3) In allen anderen Angelegenheiten ist sie selbständig und untersteht nur der Aufsicht des Bundespräsidenten. Für einzelne Bundesangelegenheiten können durch Bundesgesetz besondere Behörden geschaffen werden, die unmittelbar der Bundesregierung unterstehen.</p>
---	--	---

F. Wirtschaftliche Organisation

Die wirtschaftliche Organisation wurde im zweiten Entwurf – im Vergleich zum Erstentwurf – nicht verändert. Im dritten Entwurf wurde jedoch Art. 73, wonach auch im Bezirk, Land und Bund Wirtschaftskammern auf demokratischer Grundlage zu errichten sind, dem Hauptteil vorangestellt. Aus dem Art. 74 wurde ein Satz vorgezogen, wonach die Kammern mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zu besetzen sind, wobei diese nach demokratischen Grundsätzen zu wählen sind und alle bedeutsamen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung vertreten sein sollen. In Art. 74 wurde der Leiter der Bezirksbehörde zum Vorsitzführenden in der Bezirkswirtschaftskammer. Die Aufzählung des Wirkungskreises der Bezirkswirtschaftskammer entwickelte sich zudem von einer taxativen zu einer demonstrativen. Gestrichen wurde die zuvor explizit genannte Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Betriebsräte. Statt der Durchführung der Geschäfte der sozialen Versicherung, des Arbeitsnachweises und der Schlichtung von Arbeits- und Lohnstreitigkeiten, war nun eine Mitwirkung der Bezirkswirtschaftskammer vorgesehen. In Art. 76 setzten sich die Mitglieder der Landeswirtschaftskammer nicht länger aus jenen der Bezirkswirtschaftskammern zusammen, sondern wären gemäß Art. 73 aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eines Landes zu wählen. Dem Wirkungskreis der Landeswirtschaftskammer entzogen wurden in Art. 77 die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirkswirtschaftskammern und die Namhaftmachung von Laienrichtern. Zudem setzte sich in Art. 79 die Reichswirtschaftskammer nicht länger aus Mitgliedern der Bezirks- und Landeswirtschaftskammern zusammen, sondern aus – gemäß Art. 73 – von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählten Vertretern. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen einer Landeswirtschaftskammer kam ihr jedoch nicht mehr zu. Klargestellt wurde, dass die nähere Ausgestaltung durch ein Bundesgesetz zu erfolgen hätte.

V. Hauptteil.	V. Hauptteil.	V. Hauptteil.
Art. <u>71</u> .	<u>Art. 73</u> .	<u>Artikel</u> 73.
Wirtschaftliche Organisation.	Wirtschaftliche Organisation.	Wirtschaftliche Organisation.
Die wirtschaftlich tätigen Staatsbürger sind zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung über wirtschaftliche und sozialpolitische Angelegenheiten und zur Teilnahme an der Verwaltung heranzuziehen.	Die wirtschaftlich tätigen Staatsbürger sind zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung über wirtschaftliche und sozialpolitische Angelegenheiten und zur Teilnahme an der Verwaltung heranzuziehen.	(1) Die wirtschaftlich tätigen Staatsbürger sind zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung über wirtschaftliche und sozialpolitische Angelegenheiten und zur Teilnahme an der Verwaltung heranzuziehen.
Zu diesem Zwecke sind durch besondere Bundesgesetze Wirtschaftskammern nach folgenden Grundsätzen zu errichten:	Zu diesem Zwecke sind durch besondere Bundesgesetze Wirtschaftskammern <i>nach folgenden Grundsätzen</i> zu errichten:	(2) Zu diesem Zwecke sind durch besondere Bundesgesetze <u>aus demokratischer Grundlage im Bezirk, Land und Bund</u> Wirtschaftskammern zu errichten. <u>Die Zahl der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist gleich. Die Wahl der Vertreter wird durch besonderes Gesetz nach dem Grundsatz geregelt, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung vertreten sind.</u>
I. Die Bezirkswirtschaftskammer.	I. Die Bezirkswirtschaftskammer.	I. Die Bezirkswirtschaftskammer.
Art. <u>72</u> .	<u>Art. 74</u> .	<u>Artikel</u> 74.

Die Bezirkswirtschaftskammern werden durch Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Bezirkes gebildet. Die Zahl der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist gleich. Die Wahl der Vertreter wird durch besonderes Gesetz nach dem Grundsatz geregelt, daß alle wichtigen Berufsgruppen des Bezirkes entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung vertreten sind.	Die Bezirkswirtschaftskammern werden durch Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Bezirkes gebildet. <u>Die Zahl der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist gleich.</u> <u>Die Wahl der Vertreter wird durch besonderes Gesetz nach dem Grundsatz geregelt, daß alle wichtigen Berufsgruppen des Bezirkes entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung vertreten sind.</u>	(1) Die Bezirkswirtschaftskammern werden durch Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Bezirkes gebildet.
Den Vorsitz in der Bezirkswirtschaftskammer führt der Bezirksamtmann.	Den Vorsitz in der Bezirkswirtschaftskammer führt der <u>Bezirksamtmann</u> .	(2) Den Vorsitz in der Bezirkswirtschaftskammer führt der <u>Leiter der Bezirksbehörde</u> .
Art. <u>73</u> .	<u>Art. 75</u> .	<u>Artikel 75</u> .
Der Wirkungskreis der Bezirkswirtschaftskammer ist folgender:	Der Wirkungskreis der Bezirkswirtschaftskammer ist folgender:	(1) Der Wirkungskreis der Bezirkswirtschaftskammer ist <u>insbesondere</u> folgender:
1. Beratung aller wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten des Bezirkes;	1. Beratung aller wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten des Bezirkes;	1. Beratung aller wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten des Bezirkes;

2. Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Fällen der Sozialisierung und Planwirtschaft;	2. Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Fällen der Sozialisierung und Planwirtschaft;	2. Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Fällen der Sozialisierung und Planwirtschaft;
3. Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Betriebsräte;	<u>3. Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Betriebsräte;</u>	
4. die Durchführung der Geschäfte der sozialen Versicherung, des Arbeitsnachweises und die Schlichtung von Arbeits- und Lohnstreitigkeiten;	<u>4. die Durchführung der Geschäfte</u> der sozialen Versicherung, des Arbeitsnachweises und die Schlichtung von Arbeits- und Lohnstreitigkeiten;	3. die <u>Mitwirkung bei den Geschäften</u> der sozialen Versicherung, des Arbeitsnachweises und die Schlichtung von Arbeits- und Lohnstreitigkeiten;
5. die Entsendung von Beiräten an die Bezirksbehörde und an die Laiengerichte.	<u>5.</u> die Entsendung von Beiräten an die Bezirksbehörde <u>und an die Laiengerichte.</u>	4. die Entsendung von Beiräten an die Bezirksbehörde.
II. Die Landeswirtschaftskammer.	II. Die Landeswirtschaftskammer.	II. Die Landwirtschaftskammer.
Art. <u>74.</u>	<u>Art. 76.</u>	Artikel 76.
Die Vertreter der Bezirkswirtschaftskammern eines Landes bilden die Landeswirtschaftskammer. Auch in dieser haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber die gleiche Anzahl von Vertretern. Den Vorsitz führt der Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter.	Die Vertreter der <u>Bezirkswirtschaftskammern</u> eines Landes bilden die Landeswirtschaftskammer. <u>Auch in dieser haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber die gleiche Anzahl von Vertretern.</u> Den Vorsitz führt der Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter.	Die Vertreter der <u>Arbeitgeber und Arbeitnehmer</u> eines Landes bilden die Landwirtschaftskammer. Den Vorsitz führt der Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter.
Art. <u>75.</u>	<u>Art. 77.</u>	Artikel 77.

Zum Wirkungskreis der Landeswirtschaftskammer gehören:	Zum Wirkungskreis der Landeswirtschaftskammer gehören:	Zum Wirkungskreis der Landeswirtschaftskammer gehören:
1. Die Vorberatung aller sozialpolitischen und wirtschaftlichen Landesgesetze.	1. Die Vorberatung aller sozialpolitischen und wirtschaftlichen Landesgesetze.	1. Die Vorberatung aller sozialpolitischen und wirtschaftlichen Landesgesetze.
Der Landtag hat bei sonstiger Ungültigkeit seines Beschlusses eine derartige Gesetzesvorlage der Landeswirtschaftskammer unter Setzung einer Frist von zwei bis vier Wochen zur Begutachtung zu übermitteln, ist aber nicht weiter an das Gutachten gebunden.	Der Landtag hat bei sonstiger Ungültigkeit seines Beschlusses eine derartige Gesetzesvorlage der Landeswirtschaftskammer unter Setzung einer Frist von zwei bis vier Wochen zur Begutachtung zu übermitteln, ist aber nicht weiter an das Gutachten gebunden.	Der Landtag hat bei sonstiger Ungültigkeit seines Beschlusses eine derartige Gesetzesvorlage der Landeswirtschaftskammer unter Setzung einer Frist von zwei bis vier Wochen zur Begutachtung zu übermitteln, ist aber nicht weiter an das Gutachten gebunden.
2. Die Antragstellung auf Erlassung von Landesgesetzen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Inhaltes und Vertretung dieses Antrages im Landtag durch ein Mitglied der Landeswirtschaftskammer.	2. Die Antragstellung auf Erlassung von Landesgesetzen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Inhaltes und Vertretung dieses Antrages im Landtag durch ein Mitglied der Landeswirtschaftskammer.	2. Die Antragsteller auf Erlassung von Landesgesetzen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Inhaltes und Vertretung dieses Antrages im Landtag durch ein Mitglied der Landeswirtschaftskammer.
3. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirkswirtschaftskammern.	<u>3. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirkswirtschaftskammern.</u>	
4. Die Entsendung von Beiräten an die Landesregierung und die Namhaftmachung von Laienrichtern.	<u>4. Die Entsendung von Beiräten an die Landesregierung und die Namhaftmachung von Laienrichtern.</u>	3. Die Entsendung von Beiräten an die Landesregierung.

II. Die Reichswirtschaftskammer.	II. Die Reichswirtschaftskammer.	II. Die Reichswirtschaftskammer.
Art. <u>76.</u>	<u>Art. 78.</u>	<u>Artikel</u> 78.
Die Reichswirtschaftskammer wird aus Vertretern aller Landeswirtschaftskammern nach den im Art 72, 74 aufgestellten Grundsätzen gebildet. Den Vorsitz in derselben führt der Bundeskanzler oder ein von demselben berufener Bundesminister.	Die Reichswirtschaftskammer wird aus Vertretern aller <u>Landeswirtschaftskammern</u> nach den im <u>Art 72, 74 aufgestellten Grundsätzen</u> gebildet. Den Vorsitz in derselben führt der Bundeskanzler oder ein von demselben berufener Bundesminister.	Die Reichswirtschaftskammer wird aus Vertretern aller <u>Arbeitgeber und Arbeitnehmer</u> im <u>Bundesgebiet</u> gebildet. Den Vorsitz in derselben führt der Bundeskanzler oder ein von demselben berufener Bundesminister.
Art. <u>77.</u>	<u>Art. 79.</u>	<u>Artikel</u> 79.
Zum Wirkungskreis der Reichswirtschaftskammer gehören:	Zum Wirkungskreis der Reichswirtschaftskammer gehören:	(1) Zum Wirkungskreis der Reichswirtschaftskammer gehören:
1. Die Vorberatung aller sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bundesgesetze, insbesondere solcher, durch welche neue Steuern aufgelegt oder neue Schuldverpflichtungen eingegangen werden sollen.	1. Die Vorberatung aller sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bundesgesetze, insbesondere solcher, durch welche neue Steuern aufgelegt oder neue Schuldverpflichtungen eingegangen werden sollen.	1. Die Vorberatung aller sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bundesgesetze, insbesondere solcher, durch welche neue Steuern aufgelegt oder neue Schuldverpflichtungen eingegangen werden sollen.
Der Bundestag hat bei sonstiger Ungültigkeit seines Beschlusses eine derartige Gesetzesvorlage der Reichswirtschaftskammer unter Setzung einer Frist von zwei bis vier	Der Bundestag hat bei sonstiger Ungültigkeit seines Beschlusses eine derartige Gesetzesvorlage der Reichswirtschaftskammer unter Setzung einer Frist von zwei bis vier	Der Bundestag hat bei sonstiger Ungültigkeit seines Beschlusses eine derartige Gesetzesvorlage der Reichswirtschaftskammer unter Setzung einer Frist von zwei bis vier

Wochen zur Begutachtung zu übermitteln, ist aber nicht weiter an das Gutachten gebunden.	Wochen zur Begutachtung zu übermitteln, ist aber nicht weiter an das Gutachten gebunden.	Wochen zur Begutachtung zu übermitteln, ist aber nicht weiter an das Gutachten gebunden.
2. Die Antragstellung auf Erlassung von Bundesgesetzen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Inhaltes und Vertretung dieses Antrages im Bundestage durch ein Mitglied der Reichswirtschaftskammer.	2. Die Antragstellung auf Erlassung von Bundesgesetzen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Inhaltes und Vertretung dieses Antrages im Bundestage durch ein Mitglied der Reichswirtschaftskammer.	2. Die Antragstellung auf Erlassung von Bundesgesetzen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Inhaltes und Vertretung dieses Antrages im Bundestage durch ein Mitglied der Reichswirtschaftskammer.
3. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Landeswirtschaftskammer.	<u>3. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Landeswirtschaftskammer.</u>	
4. Die Entsendung von Beiräten an die Bundesregierung und an die Bundesgerichte, insoweit das Gesetz die Zuziehung solcher Vorsieht.	<u>4.</u> Die Entsendung von Beiräten an die Bundesregierung und an die Bundesgerichte, insoweit das Gesetz die Zuziehung solcher Vorsieht.	<u>3.</u> Die Entsendung von Beiräten an die Bundesregierung und an die Bundesgerichte, insoweit das Gesetz die Zuziehung solcher Vorsieht.
		<u>Die nähere Ausgestaltung hat durch Bundesgesetz zu erfolgen.</u>

G. Verwaltung, Heerwesen und Rechtspflege

Im Drittentwurf wurde die Ausübung des Polizeistrafrechts durch von der Landesregierung bestellte und den Gemeinden beigegebenen Organen in Art. 81 gestrichen. Im zweiten Entwurf änderte sich gegenüber dem ersten, dass in Art. 82 auch die Stärke, Ausgestaltung und Verwendung der Wiener Sicherheitswehr einem eigenen Bundesgesetz vorbehalten war und der Bundespräsident die Befehlshaber der Wiener Sicherheitswehr bestimmte. Die Regelung der Stärke wurde jedoch im dritten Entwurf wieder gestrichen. Im Zuge des Drittentwurfs neu in Art. 84 eingeführt wurde, dass die Verwendung der Gendarmerie außerhalb des Landes die Bundesregierung bestimmt. Ferner wurde im Drittentwurf in Art. 86 Abs. 2 der explizit genannte Instanzenzug von den Gerichten des Landes an das Landesgericht und von diesem an den Obersten Gerichtshof – unbeschadet der Möglichkeit einer entsprechenden Normierung durch ein Bundesgesetz gem. Abs. 2 – gestrichen.

VI. Hauptteil.	VI. Hauptteil.	VI. Hauptteil.
Verwaltung, Heerwesen und Rechtspflege.	Verwaltung, Heerwesen und Rechtspflege.	Verwaltung, Heerwesen und Rechtspflege.
I. Die Verwaltung.	I. Die Verwaltung.	I. Die Verwaltung.
Art. <u>78</u> .	<u>Art. 80</u> .	Artikel 80.
Die Verwaltung, soweit sie nicht der Bundesregierung übertragen ist, wird von der Landesregierung und den von ihr bestellten Organen ausgeübt.	Die Verwaltung, soweit sie nicht der Bundesregierung übertragen ist, wird von der Landesregierung und den von ihr bestellten Organen ausgeübt.	(1) Die Verwaltung, soweit sie nicht der Bundesregierung übertragen ist, wird von der Landesregierung und den von ihr bestellten Organen ausgeübt.
Über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden erster Instanz, durch welche Strafen verhängt wurden, oder über Rechte von Bürgern erkannt wurde, hat ein Landesverwaltungsgericht, das aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Laien zusammengesetzt wird, zu entscheiden.	Über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden erster Instanz, durch welche Strafen verhängt wurden, oder über Rechte von Bürgern erkannt wurde, hat ein Landesverwaltungsgericht, das aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Laien zusammengesetzt wird, zu entscheiden.	(2) Über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden erster Instanz, durch welche Strafen verhängt wurde, oder über Rechte von Bürgern erkannt wurde, hat ein Landesverwaltungsgericht, das aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Laien zusammengesetzt wird, zu entscheiden.
Ein weiterer Rechtszug gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte geht in den durchbesonderes Gesetz zu bestimmenden Fällen an das Bundesverwaltungsgericht. Hat die Verwaltungsbehörde über strittige Privatrechtsansprüche entschieden, so bleibt	Ein weiterer Rechtszug gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte geht in den durchbesonderes Gesetz zu bestimmenden Fällen an das Bundesverwaltungsgericht. Hat die Verwaltungsbehörde über strittige Privatrechtsansprüche entschieden, so bleibt	(3) Ein weiterer Rechtszug gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte geht in den durchbesonderes Gesetz zu bestimmenden Fällen an das Bundesverwaltungsgericht. Hat die Verwaltungsbehörde über strittige

der ordentliche Rechtsweg gegen die andere Partei offen.	der ordentliche Rechtsweg gegen die andere Partei offen.	Privatrechtsansprüche entschieden, so bleibt der ordentliche Rechtsweg gegen die andere Partei offen.
Art. <u>79</u> .	<u>Art. 81</u> .	<u>Artikel</u> 81.
Gemeinden haben das Selbstverwaltungsrecht; zur Durchführung der Angelegenheiten, deren Regelung in den Wirkungskreis des Landes oder Bundes fällt, wird den Gemeinden ein von der Landesregierung bestelltes Organ beigegeben. Dieses hat auch das Polizeistrafrecht auszuüben.	Gemeinden haben das Selbstverwaltungsrecht; zur Durchführung der Angelegenheiten, deren Regelung in den Wirkungskreis des Landes oder Bundes fällt, wird den Gemeinden ein von der Landesregierung bestelltes Organ beigegeben. <i>Dieses hat auch das <u>Polizeistrafrecht auszuüben.</u></i>	Gemeinden haben das Selbstverwaltungsrecht; zur Durchführung der Angelegenheiten, deren Regelung in den Wirkungskreis des Landes oder Bundes fällt, wird den Gemeinden ein von der Landesregierung bestelltes Organ beigegeben.
		<u>Artikel 82</u> .
Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses, die Grundzüge der Dienstordnung, die Besoldung, der Ruhegehalt und die Versorgung der Hinterbliebenen öffentlicher Angestellter ist durch Gesetz zu regeln.	Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses, die Grundzüge der Dienstordnung, die Besoldung, der Ruhegehalt und die Versorgung der Hinterbliebenen öffentlicher Angestellter <i>ist</i> durch Gesetz zu regeln.	(1) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses, die Grundzüge der Dienstordnung, die Besoldung, der Ruhegehalt und die Versorgung der Hinterbliebenen öffentlicher Angestellter sind durch Gesetz zu regeln.
Die Enthebung vom Amte und die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf der Dienstzeit und vor Erreichung der Altersgrenze sowie die Versetzung auf Dienstposten mit geringeren	Die Enthebung vom Amte und die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf der Dienstzeit und vor Erreichung der Altersgrenze sowie die Versetzung auf Dienstposten mit geringeren	(2) Die Enthebung vom Amte und die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf der Dienstzeit und vor Erreichung der Altersgrenze sowie die Versetzung auf

Bezügen ist gegen den Willen des Angestellten nur auf Grund eines dienstlichen Straferkenntnisses zulässig.	Bezügen ist gegen den Willen des Angestellten nur auf Grund eines dienstlichen Straferkenntnisses zulässig.	Dienstposten mit geringeren Bezügen ist gegen den Willen des Angestellten nur auf Grund eines dienstlichen Straferkenntnisses zulässig.
Das dienstliche Strafverfahren ist nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit einzurichten. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Staat ist den Angestellten der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.	Das dienstliche Strafverfahren ist nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit einzurichten. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Staat ist den Angestellten der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.	(3) Das dienstliche Strafverfahren ist nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit einzurichten. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Staat ist den Angestellten der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.
Den öffentlichen Angestellten wird die Freiheit der politischen Betätigung und die Freiheit der Vereinigung gewährleistet. Zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen und zur Mitwirkung bei Personalangelegenheiten werden Beamtenvertretungen durch besonderes Gesetz geschaffen.	Den öffentlichen Angestellten wird die Freiheit der politischen Betätigung und die Freiheit der Vereinigung gewährleistet. Zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen und zur Mitwirkung bei Personalangelegenheiten werden Beamtenvertretungen durch besonderes Gesetz geschaffen.	(4) Den öffentlichen Angestellten wird die Freiheit der politischen Betätigung und die Freiheit der Vereinigung gewährleistet. Zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen und zur Mitwirkung bei Personalangelegenheiten werden Beamtenvertretungen durch besonderes Gesetz geschaffen.
II. Das Heerwesen.	II. Das Heerwesen.	II. Das Heerwesen.
Art. 80.	<u>Art. 82.</u>	<u>Artikel 83.</u>
Die Stärke, Ausgestaltung und Verwendung des Bundesheeres bestimmt ein Bundesgesetz.	Die <i>Stärke</i> , Ausgestaltung und Verwendung <u>der Wiener Sicherheitswehr und</u> des Bundesheeres bestimmt ein Bundesgesetz.	(1) Die Ausgestaltung und Verwendung <u>des Bundesheeres und</u> der Wiener Sicherheitswehr bestimmt ein Bundesgesetz.

Der Bundespräsident hat den Oberbefehl über das Bundesheer; er übt denselben ausschließlich durch militärische Befehlshaber aus.	Der Bundespräsident hat den Oberbefehl über das Bundesheer; er übt denselben ausschließlich durch militärische Befehlshaber aus. <u>Er bestimmt den Befehlshaber der Wiener Sicherheitswehr.</u>	(2) Der Bundespräsident hat den Oberbefehl über das Bundesheer; er übt denselben ausschließlich durch militärische Befehlshaber aus. Er bestimmt den Befehlshaber der Wiener Sicherheitswehr.
Die Verwaltung des Heeres steht der Bundesregierung und insoweit sie sich auf einzelne Länder bezieht, der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landesregierung zu.	Die Verwaltung des Heeres steht der Bundesregierung und insoweit sie sich auf einzelne Länder bezieht, der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landesregierung zu.	(3) Die Verwaltung des Heeres steht der Bundesregierung und insoweit sie sich auf einzelne Länder bezieht, der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landesregierung zu.
Durch das Wehrgesetz kann für Angehörige des Bundesheeres zur Aufrechterhaltung der Manneszucht eine Einschränkung der Grundrechte erfolgen.	Durch das Wehrgesetz kann für Angehörige des Bundesheeres zur Aufrechterhaltung der Manneszucht eine Einschränkung der Grundrechte erfolgen.	(4) Durch das Wehrgesetz kann für Angehörige des Bundesheeres zur Aufrechterhaltung der Manneszucht eine Einschränkung der Grundrechte erfolgen.
Art. <u>81</u> .	<u>Art. 83.</u>	<u>Artikel 84.</u>
Die Aufstellung, Organisation, Leitung und Verwaltung der Gendarmerie (Landjägertruppe) und der Polizei außerhalb Wiens steht der Landesregierung zu.	Die Aufstellung, Organisation, Leitung und Verwaltung der Gendarmerie (Landjägertruppe) und der Polizei außerhalb Wiens steht der Landesregierung zu.	(1) Die Aufstellung, Organisation, Leitung und Verwaltung der Gendarmerie (Landjägertruppe) und der Polizei außerhalb Wiens steht der Landesregierung zu.
		(2) <u>Die Verwendung der Gendarmerie außerhalb des Landes bestimmt die Bundesregierung</u>

III. Rechtspflege	III. Rechtspflege	III. Rechtspflege
Art. <u>82</u> .	<u>Art. 84</u> .	<u>Artikel 85</u> .
Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.	Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.	(1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.
Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik Österreich verkündet und ausgefertigt.	Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik Österreich verkündet und ausgefertigt.	(2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik Österreich verkündet und ausgefertigt.
Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.	Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.	(3) Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.
Art. <u>83</u> .	<u>Art. 85</u> .	<u>Artikel 86</u> .
Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird vom Bundesgerichte und den Gerichten der Länder ausgeübt.	Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird vom Bundesgerichte und den Gerichten der Länder ausgeübt.	(1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird vom Bundesgerichte und den Gerichten der Länder ausgeübt.
In jedem Lande ist ein Landesgericht zu errichten. Der Rechtszug in Angelegenheiten der Rechtsprechung [sic!] geht von den Gerichten des Landes an das Landesgericht und von diesem an den Obersten Gerichtshof.	In jedem Lande ist ein Landesgericht zu errichten. <i>Der Rechtszug in Angelegenheiten der Rechtsprechung geht von den Gerichten des Landes an das Landesgericht und von diesem an den Obersten Gerichtshof.</i>	(2) In jedem Lande ist ein Landesgericht zu errichten.
In Justizverwaltungssachen unterstehen die Gerichte des Landes dem Landesgerichte und dieses unmittelbar der Bundesregierung.	In Justizverwaltungssachen unterstehen die Gerichte des Landes dem Landesgerichte und dieses unmittelbar der Bundesregierung.	(3) In Justizverwaltungssachen unterstehen die, Gerichte des Landes dem Landesgerichte und dieses unmittelbar der Bundesregierung.

Die nähere Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.	Die nähere Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.	(4) Die nähere Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.
Art. <u>84.</u>	<u>Art. 86.</u>	Artikel 87.
Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sind, abgesehen von den Fällen der St.-P.-O., nur unter den Voraussetzungen des Artikels 40 zulässig. Die Militärgerichtsbarkeit ist nur in Kriegszeiten statthaft.	Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sind, abgesehen von den Fällen der <u>St.-P.-O.</u> , nur unter den Voraussetzungen des Artikels 40 zulässig. Die Militärgerichtsbarkeit ist nur in Kriegszeiten statthaft.	Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sind, abgesehen von den Fällen der <u>Strafprozeßordnung</u> , nur unter den Voraussetzungen des Artikels 40 zulässig. Die Militärgerichtsbarkeit ist nur in Kriegszeiten statthaft.
Art. <u>85.</u>	<u>Art. 87.</u>	Artikel 88.
Die Richter sind in Ausübung ihres Amtes, außer bei Besorgung der Justizverwaltungssachen, unabhängig.	Die Richter sind in Ausübung ihres Amtes, außer bei Besorgung der Justizverwaltungssachen, unabhängig.	(1) Die Richter sind in Ausübung ihres Amtes, außer bei Besorgung der Justizverwaltungssachen, unabhängig.
Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht ihnen nicht zu.	Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht ihnen nicht zu.	(2) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht ihnen nicht zu.
Hat aber ein Gericht gegen die Anwendung eines Landesgesetzes aus dem Grunde der Bundesgesetzwidrigkeit oder einer Verordnung aus dem Grunde der	Hat aber ein Gericht gegen die Anwendung eines Landesgesetzes aus dem Grunde der Bundesgesetzwidrigkeit oder einer Verordnung aus dem Grunde der	(3) Hat aber ein Gericht gegen die Anwendung eines Landesgesetzes aus dem Grunde der Bundesgesetzwidrigkeit oder einer Verordnung aus dem Grunde der

Gesetzwidrigkeit Bedenken, so kann es das Verfahren unterbrechen und die Akten dem Landesgerichte vorlegen, welches nach Anhörung des Staatsanwaltes über die Stellung eines Antrages auf Aufhebung dieses Gesetzes oder dieser Verordnung beim Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hat.	Gesetzwidrigkeit Bedenken, so kann es das Verfahren unterbrechen und die Akten dem Landesgerichte vorlegen, welches nach Anhörung des Staatsanwaltes über die Stellung eines Antrages auf Aufhebung dieses Gesetzes oder dieser Verordnung beim Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hat.	Gesetzwidrigkeit Bedenken, so kann es das Verfahren unterbrechen und die Akten dem Landesgerichte vorlegen, welches nach Anhörung des Staatsanwaltes über die Stellung eines Antrages auf Aufhebung dieses Gesetzes oder dieser Verordnung beim Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hat.
Die Unterbrechung des Verfahrens hemmt den Laus der Verjährung.	Die Unterbrechung des Verfahrens hemmt den Laus der Verjährung.	(4) Die Unterbrechung des Verfahrens hemmt den Laus der Verjährung.
<u>Art. 86.</u>	<u>Art. 88.</u>	<u>Artikel 89.</u>
Die Richter werden vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Landesgerichte nach den durch die Gerichtsverfassung zu bestimmenden Grundsätzen ernannt.	Die Richter werden vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Landesgerichte nach den durch die Gerichtsverfassung zu bestimmenden Grundsätzen ernannt.	(1) Die Richter werden vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Landesgerichte nach den durch die Gerichtsverfassung zu bestimmenden Grundsätzen ernannt.
Der Oberste Gerichtshof ist mit Richtern aller Länder zu besetzen.	Der Oberste Gerichtshof ist mit Richtern aller Länder zu besetzen.	(2) Der Oberste Gerichtshof ist mit Richtern aller Länder zu besetzen.
Die Richter werden in die für die übrigen Staatsbeamten bestehenden Rangsklassen nicht eingeteilt; ihre dienstliche Verwendung ist von ihrer Einteilung in Gehaltsklassen unabhängig.	Die Richter werden in die für die übrigen Staatsbeamten bestehenden Rangsklassen nicht eingeteilt; ihre dienstliche Verwendung ist von ihrer Einteilung in Gehaltsklassen unabhängig.	(3) Die Richter werden in die für die übrigen Staatsbeamten bestehenden Rangsklassen nicht eingeteilt; ihre dienstliche Verwendung ist von ihrer Einteilung in Gehaltsklassen unabhängig.

Art. <u>87</u> .	<u>Art. 89</u> .	Artikel 90.
Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.	Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.	(1) Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.
Durch Gesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, bei deren Erreichung der Richter in den Ruhestand tritt. Vorher dürfen Richter gegen ihren Willen nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses des Amtes enthoben, an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Nur die vorläufige Amtsenthebung ist bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht zulässig.	Durch Gesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, bei deren Erreichung der Richter in den Ruhestand tritt. Vorher dürfen Richter gegen ihren Willen nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses des Amtes enthoben, an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Nur die vorläufige Amtsenthebung ist bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht zulässig.	(2) Durch Gesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, bei deren Erreichung der Richter in den Ruhestand tritt. Vorher dürfen Richter gegen ihren Willen nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses des Amtes enthoben, an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Nur die vorläufige Amtsenthebung ist bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht zulässig.
Wird die Einrichtung der Gerichte oder die Einteilung der Gerichtsbezirke geändert, so können Richter auch ohne gerichtliches Erkenntnis an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.	Wird die Einrichtung der Gerichte oder die Einteilung der Gerichtsbezirke geändert, so können Richter auch ohne gerichtliches Erkenntnis an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.	(3) Wird die Einrichtung der Gerichte oder die Einteilung der Gerichtsbezirke geändert, so können Richter auch ohne gerichtliches Erkenntnis an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.
Art. <u>88</u> .	<u>Art. 90</u> .	Artikel 91.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.	Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.	(1) Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.
Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.	Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.	(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.
Die Todesstrafe ist im ordentlichen Verfahren nur wegen Mordes und räuberischer Tötung zulässig.	Die Todesstrafe ist im ordentlichen Verfahren nur wegen Mordes und räuberischer Tötung zulässig.	(3) Die Todesstrafe ist im ordentlichen Verfahren nur wegen Mordes und räuberischer Tötung zulässig.
Die Gerichtsbarkeit in erster Instanz wird von Einzelrichtern, Schöffengerichten und Geschworenengerichten ausgeübt. Die Geschwornen haben über die Schuld der Angeklagten zu entscheiden und bei Bemessung der Strafe mitzuwirken. Über politische Verbrechen und Vergehen können nur Geschworenengerichte entscheiden.	Die Gerichtsbarkeit in erster Instanz wird von Einzelrichtern, Schöffengerichten und Geschworenengerichten ausgeübt. Die Geschwornen haben über die Schuld der Angeklagten zu entscheiden und bei Bemessung der Strafe mitzuwirken. Über politische Verbrechen und Vergehen können nur Geschworenengerichte entscheiden.	(4) Die Gerichtsbarkeit in erster Instanz wird von Einzelrichtern, Schöffengerichten und Geschworenengerichten ausgeübt. Die Geschwornen haben über die Schuld der Angeklagten zu entscheiden und bei Bemessung der Strafe mitzuwirken. Über politische Verbrechen und Vergehen können nur Geschworenengerichte entscheiden.
Art. 89 .	Art. 91 .	Artikel 92 .
Allgemeine Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen können nur durch Bundesgesetz erteilt werden. Das Recht, im Einzelfalle zu begnadigen, steht dem Bundespräsidenten zu.	Allgemeine Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen können nur durch Bundesgesetz erteilt werden. Das Recht, im Einzelfalle zu begnadigen, steht dem Bundespräsidenten zu.	Allgemeine Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen können nur durch Bundesgesetz erteilt werden. Das Recht, im Einzelfalle zu begnadigen, steht dem Bundespräsidenten zu.

H. Die Obersten Bundesgerichte

Bezüglich der obersten Bundesgerichte wurde dem Verfassungsgerichtshof in Art. 96 im dritten Entwurf neu eingeräumt, über Ansprüche eines Landes an den Bund oder des Bundes an ein Land zu entscheiden. Ansonsten wurden in diesem Hauptteil keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

VII. Hauptteil.	VII. Hauptteil.	VII. Hauptteil.
Die Obersten Bundesgerichte.	Die Obersten Bundesgerichte.	Die Obersten Bundesgerichte.
Art. <u>90</u> .	<u>Art. 92</u> .	Artikel 93 .
Der Oberste Gerichtshof.	Der Oberste Gerichtshof.	Der Oberste Gerichtshof.
In allen ordentlichen Rechtssachen ist der Oberste Gerichtshof die letzte Instanz. Er entscheidet in der Sache selbst. Das Nähere bestimmt ein besonderes Gesetz.	In allen ordentlichen Rechtssachen ist der Oberste Gerichtshof die letzte Instanz. Er entscheidet in der Sache selbst. Das Nähere bestimmt ein besonderes Gesetz.	In allen ordentlichen Rechtssachen ist der Oberste Gerichtshof die letzte Instanz. Er entscheidet in der Sache selbst. Das Nähere bestimmt ein besonderes Gesetz.
Art. <u>91</u> .	<u>Art. 93</u> .	Artikel 94 .
Das Bundesverwaltungsgericht.	Das Bundesverwaltungsgericht.	Das Bundesverwaltungsgericht.
Das Bundesverwaltungsgericht hat als letzte Instanz in Verwaltungssachen, sofern Rechte der Partei verletzt werden, zu entscheiden. Es entscheidet über Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Landesverwaltungsgerichte und über Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesbehörden.	Das Bundesverwaltungsgericht hat als letzte Instanz in Verwaltungssachen, sofern Rechte der Partei verletzt werden, zu entscheiden. Es entscheidet über Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Landesverwaltungsgerichte und über Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesbehörden.	(1) Das Bundesverwaltungsgericht hat als letzte Instanz in Verwaltungssachen, sofern Rechte der Partei verletzt werden, zu entscheiden. Es entscheidet über Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Landesverwaltungsgerichte und über Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesbehörden.
Die Organisation erfolgt durch besonderes Gesetz nach dem Grundsatz, daß das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst	Die Organisation erfolgt durch besonderes Gesetz nach dem Grundsatz, daß das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst	(2) Die Organisation erfolgt durch besonderes Gesetz nach dem Grundsatz, daß das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst

entscheiden kann und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Personen, welche die Reichswirtschaftskammer vorschlägt, zusammensetzen ist.	entscheiden kann und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Personen, welche die Reichswirtschaftskammer vorschlägt, zusammensetzen ist.	entscheiden kann und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Personen, welche die Reichswirtschaftskammer vorschlägt, zusammensetzen ist.
Art. <u>92</u> .	<u>Art. 94</u> .	<u>Artikel 95</u> .
Das Bundesverfassungsgericht.	Das Bundesverfassungsgericht.	Das Bundesverfassungsgericht.
Das Bundesverfassungsgericht besteht aus einem Präsidenten und einem Stellvertreter, die vom Bundespräsidenten ernannt werden und aus 14 Mitglieder, die zur Hälfte vom Bundestag, zur Hälfte vom Bundesrat gewählt werden.	Das Bundesverfassungsgericht besteht aus einem Präsidenten und einem Stellvertreter, die vom Bundespräsidenten ernannt werden und aus 14 Mitglieder, die zur Hälfte vom Bundestag, zur Hälfte vom Bundesrat gewählt werden.	Das Bundesverfassungsgericht besteht aus einem Präsidenten und einem Stellvertreter, die vom Bundespräsidenten ernannt werden und aus 14 Mitglieder, die zur Hälfte vom Bundestag, zur Hälfte vom Bundesrat gewählt werden.
Art. <u>93</u> .	<u>Art. 95</u> .	<u>Artikel 96</u> .
Das Bundesverfassungsgericht hat zu entscheiden:	Das Bundesverfassungsgericht hat zu entscheiden:	Das Bundesverfassungsgericht hat zu entscheiden:
1. Über Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden, bezw. Verwaltungsgerichten.	1. Über Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden, <u>bezw.</u> Verwaltungsgerichten.	1. Über Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden, <u>beziehungsweise</u> Verwaltungsgerichten.
2. Über Kompetenzkonflikte zwischen der Bundesregierung und einer Landesregierung	2. Über Kompetenzkonflikte zwischen der Bundesregierung und einer Landesregierung	2. Über Kompetenzkonflikte zwischen der Bundesregierung und einer Landesregierung

oder zwischen Landesregierungen untereinander.	oder zwischen Landesregierungen untereinander.	oder zwischen Landesregierungen untereinander.
3. Über die Frage, ob Landesgesetze, Bundes- oder Landesverordnungen gesetzwidrig sind.	3. Über die Frage, ob Landesgesetze, Bundes- oder Landesverordnungen gesetzwidrig sind.	3. Über die Frage, ob Landesgesetze, Bundes- oder Landesverordnungen gesetzwidrig sind.
4. Über die Anfechtung von Wahlen und über die Frage des Mandatsverlustes bei öffentlichen Vertretungskörpern.	4. Über die Anfechtung von Wahlen und über die Frage des Mandatsverlustes bei öffentlichen Vertretungskörpern.	4. Über die Anfechtung von Wahlen und über die Frage des Mandatsverlustes bei öffentlichen Vertretungskörpern.
5. Über die Anklage gegen den Bundespräsidenten, die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen wegen Verletzung der Verfassung.	5. Über die Anklage gegen den Bundespräsidenten, die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen wegen Verletzung der Verfassung.	5. Über die Anklage gegen den Bundespräsidenten, die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen wegen Verletzung der Verfassung.
		<u>6. Über Ansprüche eines Landes an den Bund oder des Bundes an ein Land.</u>
Art. <u>94.</u>	<u>Art. 96.</u>	<u>Artikel 97.</u>
Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in den Fällen 3, 4, und 5 in der Sache selbst.	Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in den Fällen 3, 4, und 5 in der Sache selbst.	Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in den Fällen 3, 4, 5 und 6 in der Sache selbst.
Art. <u>95.</u>	<u>Art. 97.</u>	<u>Artikel 98.</u>
Die Organisation und das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.	Die Organisation und das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.	Die Organisation und das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

I. Die Rechnungskontrolle im Bunde

Die Bestimmungen über die Rechnungskontrolle im Bund wurden vom Erstentwurf an unverändert weitergetragen.

VIII Hauptteil.	VIII Hauptteil.	VIII Hauptteil.
Die Rechnungskontrolle im Bunde.	Die Rechnungskontrolle im Bunde.	Die Rechnungskontrolle im Bunde.
Art. <u>96</u> .	<u>Art. 98</u> .	Artikel 99 .
Zur Überprüfung der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft des Bundes und der Länder wird ein Rechnungshof berufen.	Zur Überprüfung der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft des Bundes und der Länder wird ein Rechnungshof berufen.	Zur Überprüfung der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft des Bundes und der Länder wird ein Rechnungshof berufen.
Art. <u>97</u> .	<u>Art. 99</u> .	Artikel 100 .
Der Präsident des Rechnungshofes wird vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Bundestages ernannt. Er darf keiner politischen Körperschaft angehören und in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung noch einer Landesregierung gewesen sein.	Der Präsident des Rechnungshofes wird vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Bundestages ernannt. Er darf keiner politischen Körperschaft angehören und in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung noch einer Landesregierung gewesen sein.	(1) Der Präsident des Rechnungshofes wird vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Bundestages ernannt. Er darf keiner politischen Körperschaft angehören und in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung noch einer Landesregierung gewesen sein.
Er kann ebenso wie ein Mitglied der Bundesregierung zur Verantwortung gezogen werden. Über Antrag des Bundestages ist er vom Bundespräsidenten abzusetzen.	Er kann ebenso wie ein Mitglied der Bundesregierung zur Verantwortung gezogen werden. Über Antrag des Bundestages ist er vom Bundespräsidenten abzusetzen.	(2) Er kann ebenso wie ein Mitglied der Bundesregierung zur Verantwortung gezogen werden. Über Antrag des Bundestages ist er vom Bundespräsidenten abzusetzen.
Art. <u>98</u> .	<u>Art. 100</u> .	Artikel 101 .
Die erforderlichen Angestellten des Rechnungshofes werden über Vorschlag des	Die erforderlichen Angestellten des Rechnungshofes werden über Vorschlag des	Die erforderlichen Angestellten des Rechnungshofes werden über Vorschlag des

Präsidenten des Rechnungshofes vom Bundespräsidenten ernannt. Sie dürfen an der Leitung oder Verwaltung von Unternehmungen nicht beteiligt sein, an denen der Bund oder ein Land finanziell beteiligt ist.	Präsidenten des Rechnungshofes vom Bundespräsidenten ernannt. Sie dürfen an der Leitung oder Verwaltung von Unternehmungen nicht beteiligt sein, an denen der Bund oder ein Land finanziell beteiligt ist.	Präsidenten des Rechnungshofes vom Bundespräsidenten ernannt. Sie dürfen an der Leitung oder Verwaltung von Unternehmungen nicht beteiligt sein, an denen der Bund oder ein Land finanziell beteiligt ist.
Art. <u>99</u> .	<u>Art. 101</u> .	<u>Artikel 102</u> .
Zum Wirkungskreis des Rechnungshofes gehört:	Zum Wirkungskreis des Rechnungshofes gehört:	Zum Wirkungskreis des Rechnungshofes gehört:
1. Die Gegenzeichnung aller Urkunden über Staatsschulden, insoweit sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten.	1. Die Gegenzeichnung aller Urkunden über Staatsschulden, insoweit sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten.	1. Die Gegenzeichnung aller Urkunden über Staatsschulden, insoweit sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten.
Die Gegenzeichnung ist nur der Ausdruck der Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßigen Richtigkeit der Gebarung.	Die Gegenzeichnung ist nur der Ausdruck der Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßigen Richtigkeit der Gebarung.	Die Gegenzeichnung ist nur der Ausdruck der Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßigen Richtigkeit der Gebarung.
2. Die Abfassung des Bundesrechnungsabschlusses und der Landesrechnungsabschlüsse.	2. Die Abfassung des Bundesrechnungsabschlusses und der Landesrechnungsabschlüsse.	2. Die Abfassung des Bundesrechnungsabschlusses und der Landesrechnungsabschlüsse.
Art. <u>100</u> .	<u>Art. 102</u> .	<u>Artikel 103</u> .
Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung, bzw. den Landesregierungen entscheidet der	Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung, <u>bzw.</u> den Landesregierungen entscheidet der	Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung, <u>beziehungsweise</u> den Landesregierungen

Bundespräsident nach Anhörung des Bundesrates.	Bundespräsident nach Anhörung des Bundesrates.	entscheidet der Bundespräsident nach Anhörung des Bundesrates.
<i>Art. 101</i>	<i>Art. 103.</i>	Artikel 104.
Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz.	Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz.	Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz.

VERZEICHNISSE

A. Abkürzungsverzeichnis

A-KN	Antrag in der Konstituierenden Nationalversammlung
AdR	Archiv der Republik
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
BKA	Bundeskanzleramt
BGBI	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich/ des Bundesstaats Österreich
BUA-KN	Bericht und Antrag in der Konstituierenden Nationalversammlung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920
cs	christlichsozial
d.B.	der Beilagen
DNSAP	Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei
F.u.O.P	Deutsche Freiheits- und Ordnungspartei
gd	großdeutsch
GDVP	Großdeutsche Volkspartei
NZN	Neue Zivile Nachlässe
OeStA	Österreichisches Staatsarchiv
RGBI	Reichsgesetzblatt
sd	sozialdemokratisch
StGBI	Staatsgesetzblatt

B. Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Archivalische Quellen

a) Österreichisches Staatsarchiv

aa) Archiv der Republik

Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 1 Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Verbandes der Abgeordneten der Großdeutschen Volkspartei Nr. 1-77, 09.11.1920-27.10.1921 (1920-1921), kurz: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 2 Verhandlungsschriften der Sitzungen der Großdeutschen Vereinigung, 26.02.1919-12.05.1920 (1919-1920), kurz: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 2.

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (1918-), Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 50 Leitsätze für die Partei (Parteiprogramme), kurz: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 50.

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (1918-), Bundeskanzleramt (1918-2003), Bundeskanzleramt-Inneres (1918-1938), Partei- und Vereinsarchive (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei (1918-1936), Großdeutsche Volkspartei, allgemein - Schriftgut der Partei (1918-1936), Karton 113 (Zeitungsausschnitte 1918-20, Verfassungsentwürfe), kurz: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 113.

bb) Allgemeines Verwaltungsarchiv

Nachlässe (1800 (ca.)-1945), Neue Zivile Nachlässe, 1724 Samassa, Paul (05.09.1868-07.08.1941) (1875-1930), Karton 1 Persönliches (1875-1918), Akt 5 Manuskript: Richtlinien deutscher Politik, Wien (1918), kurz: AT-OeStA/AVA Nachlässe NZN E/1724.

b) Archiv des österreichischen Parlaments

Konstituierende Nationalversammlung, Karton 8, „Original-Beschluss 991 d. B. Bundesverfassungsgesetz“.

2. Quelleneditionen

K. Berchtold, Österreichische Parteiprogramme 1868-1966, Wien 1967.

G. Enderle-Burcel, Der österreichische Staatsrat - Protokolle des Vollzugausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums, 21. Oktober 1918 bis 14. März 1919, Wien 2008.

F. Ermacora, Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920), Die Protokolle des Unterausschusses des Verfassungsausschusses samt Verfassungsentwürfen, Wien 1967.

F. Ermacora, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Materialien und Erläuterungen (III), Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, Wien 1986.

F. Ermacora, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Die Sammlung der Entwürfe zur Staats- bzw. Bundesverfassung, Wien 1990.

F. Ermacora/S. Moser, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Dokumente der Staatskanzlei über allgemeine Fragen der Verfassungsreform, Wien 1989.

F. Ermacora/S. Moser, Materialien zur österreichischen Bundesverfassung, Die Länderkonferenzen 1919/20 und die Verfassungsfrage, Wien 1989.

F. Ermacora, Die österreichische Bundesverfassung und Hans Kelsen, Analysen und Materialien, zum 100. Geburtstag von Hans Kelsen, Wien 1982.

H. Fischer/G. Silvestri, Texte Zur Österreichischen Verfassungsgeschichte, Von Der Pragmatischen Sanktion Zur Bundesverfassung, 1713-1966, Wien 1970.

M. Jestaedt, Hans Kelsen Werke, Band 8: Veröffentlichte Schriften 1922, Tübingen 2020.

H. Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Dritter Teil, Wien und Leipzig 1919.

H. Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Mit einer historischen Übersicht und kritischen Erläuterungen, Vierter Teil, Wien und Leipzig 1920.

H. Kelsen/G. Froehlich/A. Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Wien 2003.

G. Schmitz, Die Vorentwürfe Hans Kelsens für die österreichische Bundesverfassung, Wien 1981.

G. Schmitz, Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen, Wien 1991.

R. Walter, Die Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Konstituierenden Nationalversammlung, Wien 1984.

3. Literatur

A. Ableitinger, Politik in Österreich 1918 bis 1933, in: S. Karner, Die umkämpfte Republik, Österreich von 1918-1938, Innsbruck, Wien, Bozen 2017, 17 – 48.

G. Anschütz/R. Thoma, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Tübingen 1930.

R. G. Ardelt, Zwischen Demokratie und Faschismus: Deutschnationales Gedankengut in Österreich 1919-1930, Wien und Salzburg 1972.

C. Beck-Mannagetta, Die Lebenserinnerungen des Eugen Beck-Mannagetta, zusammengestellt nach seinen Tagebüchern, Geschäftsnotizen und Manuskripten sowie Akten und Dokumente und mit Bildern versehen, Wien 2010.

K. Berchtold, Die politischen Parteien und ihre parlamentarischen Klubs bis 1918, in: H. Schambeck, Österreichs Parlamentarismus, Werden und System, Wien 1986, 137 – 169.

K. Berchtold, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Wien, New York 1998.

G. Berka, 100 Jahre Deutsche Burschenschaft in Österreich 1859–1959, Die geistige Leistung ihrer bedeutenden Männer, Graz 1959.

W. Brauner, Geschichte der Struktur der allgemeinen Verwaltung in Österreich, in: Bundeskanzleramt, Die öffentliche Verwaltung in Österreich, Wien 1992, 31 – 60.

W. Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien 2009.

W. Brauner, Die Republik entsteht, Österreich 1918-1925, Graz 2018.

Bundeskanzleramt, Die öffentliche Verwaltung in Österreich, Wien 1992.

- P. Bußjäger, Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung in Österreich, in: A. Gamper/P. Bußjäger/F. Karlhofer/G. Pallaver/W. Obwexer, Föderale Kompetenzverteilung in Europa, Baden-Baden 2016, 523 – 574.
- P. Bußjäger/J. Oberdanner, 3. November 1918 - die Länder und der neue Staat, Beiträge zur Festveranstaltung und zum Symposium „100 Jahre Selbständiges Land Vorarlberg“, Wien, Hamburg 2019.
- P. Bußjäger/M. P. Schennach, 1919 - Länderkonferenzen und Landesverfassungen, Wien 2020.
- R. Cadore, Editorischer Bericht, in: M. Jestaedt, Hans Kelsen Werke, Band 8: Veröffentlichte Schriften 1922, Tübingen 2020, 505 – 574.
- E. Dohr, „Materielle Demokratie“ – ein vergessener Kampfbegriff, in: Attersee Report, Linz 2021, 29 – 34.
- H. Eberhard/M. Holoubek/T. Kröll/G. Lienbacher/S. Storr, 100 Jahre Republik Österreich, Kontinuität - Brüche – Kompromisse, Wien 2021.
- F. Ermacora, Zur Entstehung, in: H. Schambeck, Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 3 – 32.
- H. Fiedler, Die Koalitionsfrage im Frühjahr 1919, in: M. Mesner/H. Wohnout/R. Kriechbaumer/M. Maier, Die junge Republik, Österreich 1918/19, Wien, Köln, Weimar 2018, 113 – 126.
- G. Froehlich, Staatsrechtliche Eigentümlichkeit der österreichischen Bundesverfassung, in: Zeitschrift für Verwaltung, Wien 1921, 80 – 90.
- G. Froehlich, Der Landeshauptmann als Organ der Bundesverwaltung, in: Zeitschrift für Verwaltung, Wien 1921, 131 – 135.
- S. Frohnecke, Die Arbeiten der Konstituierenden Nationalversammlungen in Österreich und Deutschland 1919 / 1920 im Vergleich (Dissertation), Wien 2006.
- A. Gamper, Kompetenzgerichtsbarkeit und Kompetenzinterpretation in Österreich, in: A. Gamper/P. Bußjäger/F. Karlhofer/G. Pallaver/W. Obwexer, Föderale Kompetenzverteilung in Europa, Baden-Baden 2016, 575 – 606.
- A. Gamper, in: Juristische Blätter, „Ohne Unterschied des Geschlechtes“ – 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich, 2 – 11.

A. Gamper/P. Bußjäger/F. Karlhofer/G. Pallaver/W. Obwexer, Föderale Kompetenzverteilung in Europa, Baden-Baden 2016.

W. Goldinger, Die Gründung der Republik, in: Institut für Österreichkunde, Österreich - 50 Jahre Republik: 1918 - 1968, Wien 1968, 21 – 28.

B. Hachleitner/C. Mertens, Wien wird Bundesland, Die Wiener Stadtverfassung 1920 und die Trennung von Niederösterreich, Wien 2020.

L. Höbelt, Deutschnationale - Nationaldemokraten - Großdeutsche - Bauernpartei, Das „nationale Lager“ 1918-1922, in: W. Rosner/G. Langer-Ostrawsky, Niederösterreich 1918 bis 1922, Die Vorträge des 19. Symposiums des NÖ Instituts für Landeskunde, Obersiebenbrunn, 5. bis 8. Juli 1999, St. Pölten 2007, 101 – 134.

L. Höbelt, Die Erste Republik, Österreich (1918-1938): Das Provisorium, Göttingen 2018.

L. Höbelt, Die Gliederung der Provisorischen Nationalversammlung: Kronländer und Parteien, in: C. Neschwara/J. M. Rainer, 100 Jahre Republik Österreich, Die Provisorische Nationalversammlung und ihre Rolle bei der Entstehung der Republik Deutschösterreich, Graz 2018, 55 – 69.

L. Höbelt, Die provisorische Regierung Deutschösterreichs 1918/19: Staatsrat, Kabinett und Unterstaatssekretäre, in: C. Neschwara/J. M. Rainer, 100 Jahre Republik Österreich, Die Provisorische Nationalversammlung und ihre Rolle bei der Entstehung der Republik Deutschösterreich, Graz 2018, 70 – 81.

L. Höbelt, Die Landtage 1918/19, in: C. Neschwara/J. M. Rainer, 100 Jahre Republik Österreich, Die Provisorische Nationalversammlung und ihre Rolle bei der Entstehung der Republik Deutschösterreich, Graz 2018, 93 – 111.

L. Höbelt/J. Kalwoda/J. Schönner, Klubprotokolle der Christlichsozialen und Großdeutschen 1918/19 (Manuskript), Wien, Köln, Weimar 2022.

Institut für Österreichkunde, Österreich - 50 Jahre Republik: 1918 - 1968, Wien 1968.

C. Jabloner/T. Olechowski/K. Zeleny, Die Verfassungsentwicklung 1918-1920 und Hans Kelsen, Wien 2020.

K. Jung, Zehn Jahre nationale Politik in Österreich, Wien 1928.

F. Karlhofer, Österreich: Verhandlungsföderalismus im Spannungsfeld von Verfassungsnorm und Verfassungsrealität, in: A. Gamper/P. Bußjäger/F. Karlhofer/G. Pallaver/W. Obwexer, Föderale Kompetenzverteilung in Europa, Baden-Baden 2016, 607 – 640.

S. Karner, Die umkämpfte Republik, Österreich von 1918-1938, Innsbruck, Wien, Bozen 2017.

H. Kelsen, Die Organisation der vollziehenden Gewalt Deutschösterreichs nach der Gesetzgebung der konstituierenden Nationalversammlung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 1919, 48 – 60.

H. Kelsen, Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 1919, 98 – 122.

H. Kelsen, Die Entwicklung des Staatsrechts in Oesterreich seit dem Jahre 1918, in: G. Anschütz/R. Thoma, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Tübingen 1930, 147 – 165.

L. Khakzadeh-Leiler, Das Scheitern der Ersten Republik und das B-VG 1920, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 2020, 45 – 65.

C. Kleinszig, Vom deutschen Gehilfenverein zur DNSAP, Die Entwicklung einer Partei im Überblick, in: G. Kohl/C. Neschwara/T. Olechowski/I. Reiter-Zatloukal/T. Simon/M. Vec, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Wien 2020, 30 – 44.

G. Kohl, Das bundesstaatliche Prinzip in der österreichischen Verfassungsrechtswissenschaft der Ersten Republik, in: M. P. Schennach, Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus, Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015, 118 – 144.

G. Kohl/I. Reiter-Zatloukal, Laien in der Gerichtsbarkeit, Geschichte und aktuelle Perspektiven, Wien 2019.

T. Kröll, Schule und Bildung, in: H. Eberhard/M. Holoubek/T. Kröll/G. Lienbacher/S. Storr, 100 Jahre Republik Österreich, Kontinuität - Brüche – Kompromisse, Wien 2021, 169 – 246.

C. Lindenberg, Rudolf Steiner - eine Biographie: 1861–1914, 1915–1925, Stuttgart 1997.

A. Merkl, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich, Ein kritisch-systematischer Grundriß, Wien, Leipzig 1919.

A. Merkl, Staat und Länder, in: Zeitschrift für Verwaltung, Wien 1920, 1 – 2.

A. Merkl, Zum Problem der Verwaltungsreform, in: Zeitschrift für Verwaltung, Wien 1921, 163 – 174.

A. Merkl, Zum rechtstechnischen Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, Mit besonderer Berücksichtigung der deutschösterreichischen Bundesverfassung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 1921, 336 – 359.

A. Merkl, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der österreichischen Verwaltung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 1921, 208 – 239.

A. Merkl, Demokratie und Reform der Verwaltung, in: Zeitschrift für Verwaltung, Wien 1922, 1 – 137.

A. Merkl, Ursprung und Schicksal der Leitgedanken der Bundesverfassung, in: Juristische Blätter, Wien 1934, 157 – 159.

M. Mesner/H. Wohnout/R. Kriechbaumer/M. Maier, Die junge Republik, Österreich 1918/19, Wien, Köln, Weimar 2018.

M. Moll, Das nationale Lager, in: S. Karner, Die umkämpfte Republik, Österreich von 1918-1938, Innsbruck, Wien, Bozen 2017, 183 – 192.

C. Neschwara, Zur Entwicklung des Verfassungsrechts nach 1918, in: H. Schambeck, Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich, Entwicklung und Gegenwartsprobleme, Berlin 1993, 83 – 220.

C. Neschwara, Determinierung oder relative Autonomie? Zum Verhältnis von Landesverfassung und Reichs- bzw. Bundesverfassung, in: M. P. Schennach, Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus, Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015, 101 – 117.

C. Neschwara/J. M. Rainer, 100 Jahre Republik Österreich, Die Provisorische Nationalversammlung und ihre Rolle bei der Entstehung der Republik Deutschösterreich, Graz 2018.

C. Neschwara, Die Rolle der Parlamente, in: C. Neschwara/J. M. Rainer, 100 Jahre Republik Österreich, Die Provisorische Nationalversammlung und ihre Rolle bei der Entstehung der Republik Deutschösterreich, Graz 2018, 11 – 54.

C. Neschwara, Die Kompetenzverteilung im Übergang von der österreichischen Monarchie zur Republik Österreich, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Wien 2/2021 (im Erscheinen; Manuskript vom Verfasser zur Verfügung gestellt).

- H. Neuhaus, Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit, Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10. bis 12. März 2008, Berlin 2010.
- R. Novak/B. Sutter/G. D. Hasiba, Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, Wien 1977.
- R. Novak, Bundes-Verfassungsgesetz und Landesverfassungsrecht, in: H. Schambeck, Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 111 – 148.
- J. Ofner, Die neue Bundesverfassung, in: Juristische Blätter, Wien 1921, 65 – 68.
- T. Olechowski, Verfassungsentwürfe, Föderalismus und „Anschlussfrage“, in: M. Mesner/H. Wohnout/R. Kriechbaumer/M. Maier, Die junge Republik, Österreich 1918/19, Göttingen 2018, 77 – 86.
- T. Olechowski, Hans Kelsen, Biographie eines Rechtswissenschaftlers, Tübingen, München 2020.
- T. Olechowski, Hans Kelsens Verfassungsentwürfe, in: C. Jabloner/T. Olechowski/K. Zeleny, Die Verfassungsentwicklung 1918-1920 und Hans Kelsen, Wien 2020, 157 – 166.
- T. Olechowski, Das Ringen um die Stellung Wiens in der Diskussion um die Bundesverfassung, in: B. Hachleitner/C. Mertens, Wien wird Bundesland, Die Wiener Stadtverfassung 1920 und die Trennung von Niederösterreich, Wien 2020, 47 – 58.
- T. Olechowski, Die Verfassungsentwürfe zum B-VG, in: Institut für Österreichkunde, Österreich in Geschichte und Literatur (mit Geographie), Wien 2021, 181 – 187.
- J. Osterkamp, Vom kooperativen Imperium zum kooperativen Bundesstaat?, Föderale Motive in der österreichischen Revolution 1918-1920, in: P. Bußjäger/M. P. Schennach, 1919 - Länderkonferenzen und Landesverfassungen, Wien 2020, 69 – 90.
- P. Pernthaler, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer, Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates, Wien 1979.
- P. Pernthaler/F. Esterbauer, Der Föderalismus, in: H. Schambeck, Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 325 – 348.
- P. Pernthaler, Zum Begriff von Föderalismus und Bundesstaat in Österreich, in: H. Schambeck, Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich, Wien 1992, 35 – 52.

- P. Pernthaler/F. Esterbauer, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und staatsrechtliches Problem, in: Vorarlberger Landesarchiv, Montfort: Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, Dornbirn 1983, 128 – 156.
- H. Rebhan, Die politischen Parteien als Träger des Staatswerdungsprozesses, Monarchie oder Republik? Die Entscheidung zu Staatsformfrage innerhalb der Parteien, in: M. Mesner/H. Wohnout/R. Kriechbaumer/M. Maier, Die junge Republik, Österreich 1918/19, Wien, Köln, Weimar 2018, 23 – 46.
- I. Reiter-Zatloukal, „Das Wahlrecht gibt uns frei!“, Kampf der Sozialdemokratie für das allgemeine und gleiche Reichsratswahlrecht, in: T. Simon, Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich, Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen des Vielvölkerstaates, Frankfurt 2010, 167 – 212.
- W. Rosner/G. Langer-Ostrawsky, Niederösterreich 1918 bis 1922, Die Vorträge des 19. Symposiums des NÖ Instituts für Landeskunde, Obersiebenbrunn, 5. bis 8. Juli 1999, St. Pölten 2007.
- H. Schambeck, Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980.
- H. Schambeck, Österreichs Parlamentarismus, Werden und System, Wien 1986.
- H. Schambeck, Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich, Wien 1992.
- H. Schambeck, Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich, Entwicklung und Gegenwartsprobleme, Berlin 1993.
- F. Schausberger, 100 Jahre österreichische Bundesverfassung, Das christlichsoziale Verfassungskomitee 1919, auf: Website des Karl von Vogelsang Instituts [www.vogelsanginstitut.at/at/?page_id=2844 (12.10.2021)]
- G. Schefbeck, Die Gewählten, Auf dem Weg zu einer Kollektivbiographie der österreichischen Parlamentsmitglieder, in: T. Simon, Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich, Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen des Vielvölkerstaates, Frankfurt 2010, 89 – 154.
- G. Schefbeck, Die Entstehung der österreichischen Bundesverfassung 1918-1920: Voraussetzungen - Akteure - Prozess, in: C. Jabloner/T. Olechowski/K. Zeleny, Die Verfassungsentwicklung 1918-1920 und Hans Kelsen, Wien 2020, 47 – 84.

M. P. Schennach, Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus, Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015.

M. P. Schennach, Zur historischen Entwicklung der Kompetenzverteilung in Österreich, in: A. Gamper/P. Bußjäger/F. Karlhofer/G. Pallaver/W. Obwexer, Föderale Kompetenzverteilung in Europa, Baden-Baden 2016, 489 – 522.

M. P. Schennach, Die Staatsgründung 1918 und die Länder, in: P. Bußjäger/J. Oberdanner, 3. November 1918 - die Länder und der neue Staat, Beiträge zur Festveranstaltung und zum Symposium „100 Jahre Selbständiges Land Vorarlberg“, Wien, Hamburg 2019, 39 – 56.

C. Schmetterer, Laien in der österreichischen Strafrechtspflege, 1848 bis 1918, in: G. Kohl/I. Reiter-Zatloukal, Laien in der Gerichtsbarkeit, Geschichte und aktuelle Perspektiven, Wien 2019, 41 – 60.

C. Schmetterer, Das kaiserliche Erbe im B-VG, in: A. Jakab/S. Schmid, Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 2020, 3 – 19.

C. Schmetterer, Die B-VG-Novellen 1925 und 1929, in: Institut für Österreichkunde, Österreich in Geschichte und Literatur (mit Geographie), Wien 2021, 195 – 199.

S. Schmid, Die Entstehung der Republik aus Sicht der Länder, in: C. Jabloner/T. Olechowski/K. Zeleny, Die Verfassungsentwicklung 1918-1920 und Hans Kelsen, Wien 2020, 85 – 100.

G. Schmitz, Die Verfassungsgespräche mit den österreichischen Ländern 1919/20, Aus der Entstehungsgeschichte der österreichischen Bundesverfassung, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte, Wien 1979, 21 – 40.

G. Schmitz, Tirol und die österreichische Verfassungsfrage 1919/20, in: M. P. Schennach, Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus, Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015, 87 – 100.

T. Simon, Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich, Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen des Vielvölkerstaates, Frankfurt 2010.

T. Simon, Die Föderalisierung des Kaisertums Österreich nach 1860 und der Gedanke der Selbstverwaltung, in: H. Neuhaus, Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit, Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10. bis 12. März 2008, Berlin 2010, 257 – 283.

- T. Simon, Zur Stellung der Länder in der österreichischen und deutschen Staatsrechtslehre von 1867/71 bis 1918, in: M. P. Schennach, Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus, Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013, Wien 2015, 63 – 86.
- S. Storr, Wirtschaftsrecht, in: H. Eberhard/M. Holoubek/T. Kröll/G. Lienbacher/S. Storr, 100 Jahre Republik Österreich, Kontinuität - Brüche – Kompromisse, Wien 2021, 269 – 288.
- S. Strasak, Die Verfassungsdiskussion in Tirol 1918-1921, in: P. Bußjäger/M. P. Schennach, 1919 - Länderkonferenzen und Landesverfassungen, Wien 2020, 55 – 68.
- W. Schubert, Ausschuß für Fahrnisrecht und gemeinsame Sitzungen mit dem Ausschuß für Bodenrecht (1937-1942), Berlin, Boston 2017.
- Verlag Gutenberg, Linzer Adreßbuch 1921, Linz 1921.
- R. Walter, Überlegungen aus Anlass des Wiedererscheinens von Kelsen/Froehlich/Merkl, Kommentar zum BVG 1920, in: Journal für Rechtspolitik, Wien 2004, 7 – 11.
- R. Walter/R. Thienel, Parlament und Bundesverfassung, Der Beitrag des Parlaments zur Entstehung und Entwicklung des Bundes-Verfassungsgesetzes, Wien 1990.
- K. Weber, Die mittelbare Bundesverwaltung, Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation der Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien. Zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien., Wien 1987.
- S. Wedrac, Die Länderkonferenzen 1918–1920, in: Institut für Österreichkunde, Österreich in Geschichte und Literatur (mit Geographie), Wien 2021, 177 – 180.
- E. Wiederin, Von der Staatsgründung 1918 zur Bundesverfassung 1920, in: P. Bußjäger/J. Oberdanner, 3. November 1918 - die Länder und der neue Staat, Beiträge zur Festveranstaltung und zum Symposium „100 Jahre Selbständiges Land Vorarlberg“, Wien, Hamburg 2019, 141 – 155.
- E. Wiederin, Einleitung, in: M. Jestaedt, Hans Kelsen Werke, Band 8: Veröffentlichte Schriften 1922, Tübingen 2020, 27 – 40.
- H. Wiesflecker, Der Föderalismus in der österreichischen Geschichte, in: R. Novak/B. Sutter/G. D. Hasiba, Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, Wien 1977, 7 – 26.

4. Parlamentaria

a) Stenographische Protokolle

Stenographisches Protokoll, 4. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich, Freitag, den 14. März 1919.

Stenographisches Protokoll, 100. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, Mittwoch, den 29. September 1920.

Stenographisches Protokoll, 101. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, Donnerstag, den 30. September 1920.

Stenographisches Protokoll, 102. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, Freitag, den 1. Oktober 1920.

b) Anträge

Antrag der Abgeordneten Dr. Sepp Straffner und Genossen betreffend die Verstaatlichung des gesamten Schulwesens, 102 d.B./A-KN.

Antrag der Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen betreffend die Umgestaltung der Handels- und Gewerbekammern, 234 d.B./A-KN.

Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr und Genossen betreffend die Grundzüge der deutschösterreichischen Verfassung, 231 d.B./A-KN.

Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Dinghofer und Genossen betreffend die Grundzüge der österreichischen Verfassung, 842 d.B./A-KN.

Antrag der Abgeordneten Dr. Michael Mayr und Genossen betreffend die Schaffung einer Bundesverfassung für die Republik Österreich, 888 d.B./A-KN.

Antrag der Abgeordneten Dr. Hans Schürff und Genossen betreffend die Vornahme einer Volksabstimmung über den Anschluß an Deutschland, 973 d.B./A-KN.

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses betreffend Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), 991/BUA-KN.

5. Pressemedien

a) Beiträge

F. Klein, Neue Freie Presse, 08.08.1920, Ein neuer Abschnitt der Verfassungsreform.

F. Rehrl, Salzburger Chronik für Stadt und Land, 15.05.1919, Deutschösterreich – Bundesstaat.

I. Seipel, Reichspost, 06.05.1920, Heraus mit der Verfassung!

K. Tenschert, Neues Grazer Tagblatt, 13.05.1920, Der Verfassungsentwurf der nationalen Parteien, Von Landesgerichtsrat Dr. Karl Tenschert, Mitglied des Verfassungsausschusses auf der Linzer Parteientagung.

b) Berichte

Ostdeutsche Rundschau, 04.12.1900, Lese- und Redeverein deutscher Hochschüler in Wien „Germania“.

Tages-Post, 27.01.1919, Kaufmännischer Verein.

Arbeiter Zeitung, 01.02.1919, Deutschösterreich, Wahlordnung für die Länder und Gemeinden.

Vorarlberger Tagblatt, 04.02.1919, Die Stellung der ehemaligen Kronländer zur Wiener Zentralregierung.

Grazer Tagblatt, 21.02.1919, Ein sozialdemokratisches Aktionsprogramm.

Freie Stimmen, 22.02.1919, Das sozialdemokratische Staatsprogramm.

Wiener Zeitung, 22.02.1919, Deutschösterreich.

Salzburger Volksblatt, 01.03.1919, Letzte Drahtnachrichten, Die deutschnationalen Abgeordneten.

Deutsches Volksblatt, 05.03.1919, Richtlinien der Großdeutschen Vereinigung.

Grazer Tagblatt, 06.03.1919, Die Richtlinien der Großdeutschen Vereinigung, Parteiamtliche Verlautbarung.

St. Pöltner Bote, 06.03.1919, Christlichsoziales Arbeitsprogramm.

Salzburger Volksblatt, 07.03.1919, Die Großdeutsche Vereinigung.

Deutsches Volksblatt, 07.03.1919, Steirische Bauernpartei und Großdeutsche Vereinigung.

Arbeiter-Zeitung, 08.03.1919, Einer besseren Zukunft entgegen, Bemerkungen zum Arbeitsprogramm der Christlichsozialen Vereinigung.

Reichspost, 08.03.1919, Christlichsozialer Parteitag für Steiermark, Die steirische Bauernpartei gegen die großdeutsche Vereinigung.

Unterkärntner Nachrichten, 08.03.1919, Großdeutsche Vereinigung.

Neues Wiener Tagblatt, 11.03.1919, Deutschösterreich, Koalition oder Mehrheitsbildung.

Tages-Post, 12.03.1919, Deutschösterreich, Nationalversammlung.

Neue Freie Presse, 13.03.1919, Schwierigkeiten in den Verhandlungen über die Kabinettsbildung.

Tages-Post, 15.03.1919, Erklärung der Großdeutschen Vereinigung.

Neue Freie Presse, 15.03.1919, Konstituierende Nationalversammlung, Annahme der beiden Verfassungsgesetze und der Sozialisierungsvorlage.

Neues Wiener Journal, 03.05.1919, Die Drohung des Vollzugsausschusses der Arbeiterräte, Zwei Erklärungen im Sozialisierungsausschuss.

Neue Freie Presse, 03.05.1919, Parteierklärung im Sozialisierungsausschuss über den Beschluss der Arbeiterräte.

Neues Wiener Tagblatt, 14.05.1919, Die Kantonalverfassung.

Neues 8 Uhr Blatt, 14.05.1919, Die Kantonalverfassung.

Neue Freie Presse, 15.05.1919, Die Parteien und die Verfassungsfragen.

Neues Wiener Journal, 16.05.1919, Originalmeldungen und Privattelegramme des „Neuen Wiener Journals“.

Linzer Volksblatt, 20.05.1919, Eine neue Länderkonferenz.

Neues Wiener Journal, 20.05.1919, Einreisebewilligung oder freier Sommerverkehr.

Reichspost, 21.05.1919, Aufhebung der Einreiseverbote der Länder, Bessere Belieferung der Sommerfrischen - kein Sommeraufenthalt im Salzkammergut?

Illustrierte Kronen Zeitung, 21.05.1919, Der Sommer-Reiseverkehr, Das Ergebnis der Länderkonferenz.

Arbeiterwille, 21.05.1919, Die Beratungen über die Landeseinreiseverbote.

Neues Wiener Tagblatt, 21.05.1919, Ein Ausgleich in der Frage des Reiseverkehrs, Verlauf der Länderkonferenz.

Innsbrucker Nachrichten, 21.05.1919, Länderkonferenz, Regelung des Reise- und Sommerfrischeverkehrs.

Salzburger Volksblatt, 02.09.1919, Politische Rundschau, Die Parteigruppierung in der Nationalversammlung.

Neue Freie Presse, 10.09.1919, Die Frage der neuen Regierungsmehrheit.

Linzer Volksblatt, 11.09.1919, Deutschösterreich, Neue Koalitionspläne.

Salzburger Volksblatt, 13. September 1919, Die Länderkonferenz.

Neues Grazer Tagblatt, 13.09.1919, Vorbereitung für die Herbsttagung.

Neues Grazer Tagblatt, 13.09.1919, Vorbereitungen für die Herbsttagung.

Wiener Abendpost, 15.09.1919, Deutschösterreich.

Neue Freie Presse, 16.09.1919, Der Staat und die Länder, Die Auseinandersetzung auf der Konferenz der Landeshauptläute.

Wiener Zeitung, 16. September 1919, Sechste Länderkonferenz.

Arbeiter-Zeitung, 16.09.1919, Sechste Länderkonferenz.

Innsbrucker Nachrichten, 16.09.1919, Sechste Länderkonferenz in Wien.

Arbeiterwille, 17.09.1919, Die Länderkonferenz, Beschlüsse.

Innsbrucker Nachrichten, 18.09.1919, Das politische Programm der Großdeutschen Vereinigung.

Innsbrucker Nachrichten, 29.09.1919, Die Nachmittagssitzung des Landtages, Der Redner der deutschfreiheitlichen Partei.

Innsbrucker Nachrichten, 29.09.1919, Die Nachmittagssitzung des Landtages, Die Sozialdemokraten verlassen nach dieser Rede den Saal.

Allgemeiner Tiroler Anzeiger, 29.09.1919, Staat und Länder, Rede des Abg. Dr. Aemilian Schoepfer in der Landtagssitzung vom 27. September.

Salzburger Volksblatt, 03.10.1919, Politische Rundschau, Bekenntnis der Großdeutschen zur Republik.

Neue Freie Presse, 13.10.1919, Die Länderkonferenz.

Neues Wiener Tagblatt, 14.10.1919, Die siebente Länderkonferenz, Die Frage der Getreideaufbringung.

Freie Stimmen, 15.10.1919, Fortsetzung der Länderkonferenz.

Innsbrucker Nachrichten, 20.10.1919, Staatssekretär Dr. Mayr über seine Amtstätigkeit.

Linzer Volksblatt, 29.10.1919, Das Wesen und die Bedeutung der Koalition, Rede des Abg. Kunschak bei der christlichsozialen Volksversammlung in Linz am 26. Oktober.

Neue Freie Presse, 29.10.1919, Konstituierende Nationalversammlung., Beendigung der politisch-finanziellen Debatte.

Freie Stimmen, 04.11.1919, Das Koalitionsprogramm und die Stellung der Großdeutschen, Aus dem Vortrage des Abg. Dr. Angerer auf dem Deutschdemokratischen Sprechabend am 26. Oktober.

Salzburger Volksblatt, 10.01.1920, Achtstundentag und Hausgehilfennengesetz, Der gestrige Partei-Abend der deutschfreiheitlichen Partei.

Freie Stimmen, 25.01.1920, Politische Rundschau, Die Verfassungsfrage im Salzburger Landtage.

Arbeiter-Zeitung, 30.01.1920, Großdeutsches Kleindeutschum.

Deutsches Volksblatt, 12.02.1920, Die Verfassungskonferenz, Die Ländervertreter.

Deutsches Volksblatt, 14.02.1920, Die Großdeutschen und die neue Verfassung.

Salzburger Chronik, 17.02.1920, Die Eröffnung.

Arbeiter-Zeitung, 21.02.1920, Die Großdeutschen und Mayers Verfassungsentwurf.

Neue Freie Presse, 18.04.1920, Die großdeutsche Tagung in Linz.

Neues Grazer Abendblatt, 19.04.1920, Deutschnationale Parteitagung in Linz.

Neue Freie Presse, 19.04.1920, Die großdeutsche Parteiberatung in Linz.

Neues Wiener Tagblatt, 19.04.1920, Großdeutsche Tagung in Linz, Noch ein Verfassungsentwurf.

Innsbrucker Nachrichten, 19.04.1920, Nationalfreiheitliche Tagung in Linz.

Neues Montagsblatt, 19. April 1920, Vor der Linzer Länderkonferenz, Neue Verfassungsentwürfe.

Der neue Tag, 20.04.1920, Beratung der national-freiheitlichen Delegierten.

Neue Freie Presse, 20.04.1920, Das Ergebnis der großdeutschen Beratungen in Linz, Einigung in der Frage der Verfassungsreform, Von unserem Sonderberichterstatter.

Salzburger Volksblatt, 20.04.1920, Der Parteitag in Linz.

Tages-Post, 20.04.1920, Deutschfreiheitliche Tagung in Linz.

Neue Freie Presse, 20.04.1920, Die Großdeutschen und die Loslösung Wiens, Aeußerungen des Landtagsabgeordneten Dr. Mittermann.

Salzburger Chronik, 20.04.1920, Die Zusammenschlussbestrebungen der freiheitlichen Gruppen.

Neue Freie Presse, 21.04.1920, Die Linzer Länderkonferenz, Der Verfassungsentwurf der nationalfreiheitlichen Parteien, Von unserem Sonderberichterstatter.

Neues Wiener Tagblatt, 22.04.1920, Der großdeutsche Entwurf.

Neue Freie Presse, 22.04.1920, Die Großdeutschen und die Verfassungsreform, Aeußerungen des oberösterreichischen Landeshauptmannstellvertreters Dr. Langoth, Von unserem Sonderberichterstatter.

Neue Freie Presse, 22.04.1920, Eine Rede des Staatssekretärs a.D. Doktor Steinwender.

Neue Freie Presse, 23.04.1920, Abschluss der Linzer Länderkonferenz, Die sozialdemokratischen Vorschläge über die Freiheitsrechte, Von unserem Sonderberichterstatter.

Allgemeiner Tiroler Anzeiger, 23.04.1920, Die Linzer Länderkonferenz.

Reichspost, 24.04.1920, Das Ergebnis, Von unserem nach Linz entsandten Redaktionsmitgliede.

Tagblatt, 25.04.1920, Sie wissen nicht, was sie wollen!

Ybbstal-Zeitung, 01.05.1920, Die 2. Länderkonferenz.

Salzburger Volksblatt, 12.05.1920, Die Verfassungsfrage, Landesrat Christoph über den Verfassungsentwurf der Großdeutschen.

Tages-Post, 18.05.1920, Deutscher Volksbund, Versammlung der Ortsgruppe Linz.

Salzburger Volksblatt, 03.07.1920, Die Lösung der Krise, Stellungnahme der Großdeutschen.

Wiener Zeitung, 08.07.1920, Das Ergebnis der Vereinbarungen über die österreichische Bundesverfassung.

Neue Freie Presse, 08.07.1920, Die Vereinbarung der früheren Koalition über die Verfassung, Eine Veröffentlichung des Staatssekretärs Dr. Renner.

Tages-Post, 15.07.1920, Deutschösterreich, Die deutsche Einheitspartei auf dem Wege.

Tages-Post, 09.08.1920, Deutschösterreich, Die Großdeutsche Volkspartei.

Salzburger Volksblatt, 12.08.1920, Der Vertretertag der Nationalsozialisten Großdeutschlands.

Tages-Post, 23.08.1920, Deutsche Freiheits- und Ordnungspartei.

Tages-Post, 26.08.1920, Zur Wahlbewegung in Oberösterreich.

Reichspost, 28.08.1920, Sozialistischer Kandidaturen in Oberösterreich.

Wiener Zeitung, 29.08.1920, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung der Republik Österreich.

Salzburger Volksblatt, 30.08.1920, Die Kandidaturen in Oberösterreich.

Freie Stimmen, 31.08.1920, Politische Rundschau, Von den Nationalsozialisten.

Tages-Post, 01.09.1920, Die Wahlbewegung in Oberösterreich, Oberösterreichische Kandidaturen für die Nationalversammlung.

Tages-Post, 13.09.1920, Präsident Dr. Dinghofer zu den Wahlen.

Tages-Post, 16.09.1920, Die Großdeutsche Volkspartei.

Salzburger Chronik, 22.09.1920, Letzte Telegramme, Vor der Entscheidung über die Verfassung.

Salzburger Volksblatt, 25.09.1920, Die Schulfrage, Die Einigung gescheitert.

Salzburger Volksblatt, 30.09.1920, Die heutige Sitzung.

Neues Wiener Tagblatt, 01.10.1920, Die Volksabstimmung über den Anschluß.

Neues Wiener Tagblatt, 30.09.1920, Die Abschiedssession, Sitzung der Nationalversammlung vom 29. September.

Neue Freie Presse, 30.09.1920, Die Verfassungsreform in der Nationalversammlung, Die Generaldebatte.

Reichspost, 30.09.1920, Die Widersprüche innerhalb der Großdeutschen.

Salzburger Chronik für Stadt und Land, 04.07.1922, Vom Justizdienste.

Tages-Post, 10.07.1928, Generalversammlung der oberösterreichischen Richtervereinigung.

Salzburger Chronik für Stadt und Land, 25.08.1930, Personalnachrichten.

Freie Stimmen, 04.07.1935, Vom Obersten Gerichtshof.

6. Parteiinterna der Großdeutschen

a) Beiträge

H. Clessin, Die Behandlung der Schulfrage in der Verfassung, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 50.

O. Lutz, Leitsätze zur Verfassungsreform, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 113.

V. Mittermann, Referat zum christlichsozialen Verfassungsentwurf, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 113.

P. Samassa, Gedanken über unsere künftige Verfassung, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 50.

b) Verhandlungsgegenstände

Nationaldemokratischen Partei, Antrag zum Verfassungsentwurf der F.u.O.P. betreffend die Wirtschaftskammern, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 113.

Politischer Ausschusses des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich, Geschäftsordnung des politischen Ausschusses des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 50.

c) **Protokolle**

Großdeutsche Vereinigung, 1. Verhandlungsschrift der deutschnationalen Abgeordneten der Konstituierenden Nationalversammlung, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Großdeutsche Vereinigung, 2. Verhandlungsschrift über die Sitzung der konstituierenden Sitzung der „Grossdeutschen Vereinigung“ am 3. März 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Großdeutsche Vereinigung, 3. Verhandlungsschrift der „Großdeutschen Vereinigung“ vom 4. März 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Großdeutsche Vereinigung, 4. Verhandlungsschrift der „Großdeutschen Vereinigung“ vom 5. März 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Großdeutsche Vereinigung, 6. Verhandlungsschrift über die Sitzung der „Großdeutschen Vereinigung“ am 12. März 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Großdeutsche Vereinigung, 7. Verhandlungsschrift über die Sitzung der „Großdeutschen Vereinigung“ am 14. März 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Großdeutsche Vereinigung, 9. Verhandlungsschrift über die Sitzung der „Großdeutschen Vereinigung“ am 27. März 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Großdeutsche Vereinigung, 24. Verhandlungsschrift der Sitzung der „Grossdeutschen Vereinigung“ am 23. Mai 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 2.

Großdeutsche Vereinigung, 45. Verhandlungsschrift der Sitzung der „Grossdeutschen Vereinigung“ am 22. Oktober 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 2.

Großdeutsche Vereinigung, Bericht über die Sitzung des politischen Ausschusses vom Montag, dem 8. März 1920, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 50.

Großdeutsche Vereinigung, 77. Verhandlungsschrift über die Sitzung der „Großdeutschen Vereinigung“ am 19. Februar 1920, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Großdeutsche Vereinigung, 93. Verhandlungsschrift der Sitzung der „Grossdeutschen Vereinigung“ am 29. April 1920, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 2.

Großdeutsche Vereinigung, Verhandlungsschrift der Sitzung der Vertreter der deutschvölkischen Landes- und Parteiorganisationen am 12. Mai 1920, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Großdeutsche Vereinigung, Verhandlungsschrift der Sitzung der Großdeutschen Vereinigung am 21. September 1920, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 1.

Großdeutsche Vereinigung, Verhandlungsschrift der Sitzung der Ausschussmitglieder der „Grossdeutschen Vereinigung“ für den Verfassungsausschuss, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 2.

Nationaldemokratischer Volksverein, Bericht über die Sitzung des politischen Ausschusses vom 24. Februar. 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 50.

Nationaldemokratischer Volksverein, Bericht über die Sitzung des politischen Ausschusses vom Montag, den 19. Mai 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 50.

Nationaldemokratischer Volksverein, Verhandlungsschrift über die Sitzung des politischen Ausschusses am 22. September 1919, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 50.

Politischer Ausschusses des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich, Bericht über den Beschluss des politischen Ausschusses vom 24. und 27. Februar über die zukünftige Verfassung, in: AT-OeStA/AdR BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 113.

Politischer Ausschusses des Großdeutschen Volksbundes für Wien und Niederösterreich,
Bericht über die Sitzung des politischen Ausschusses am 24. März 1919, in: AT-OeStA/AdR
BKA BKA-I Parteiarchive GDVP allgemein Schriftgut der Partei 50.